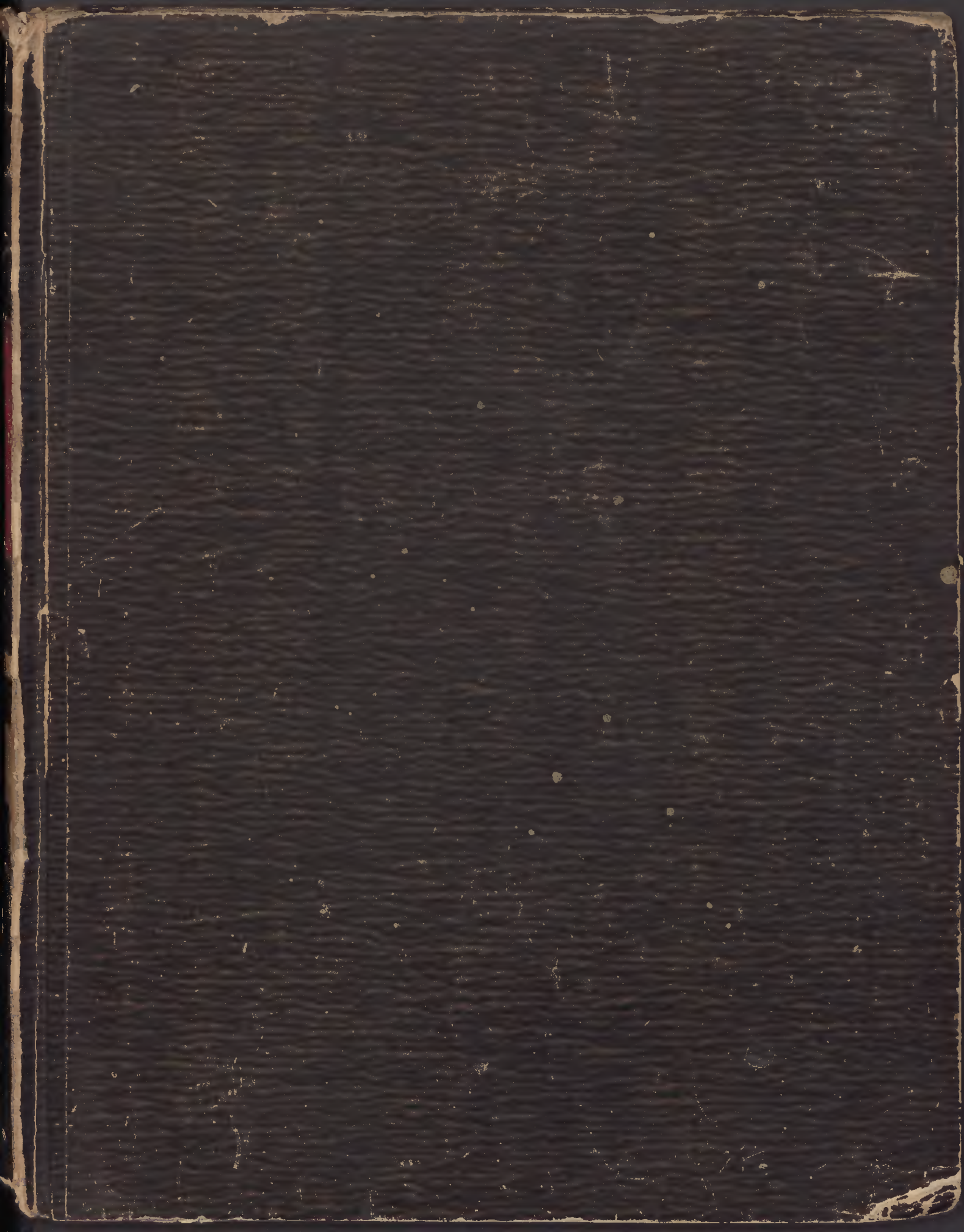
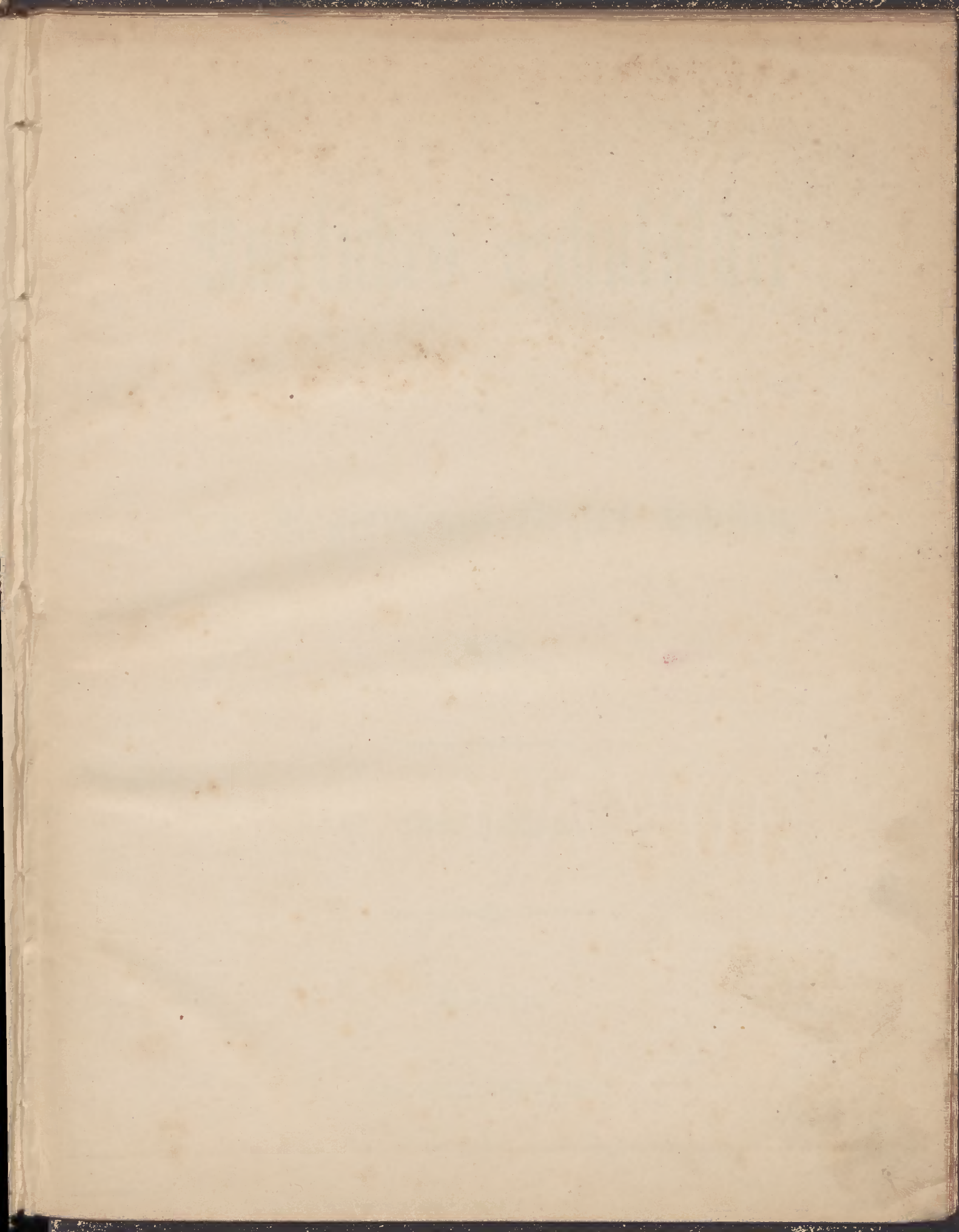




Wydano z dubletów
Biblioteki Uniwersyteckiej
w Toruniu





no. 1016 p

J. 05061

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungs-Bezirk Köslin.

1898.

Erster Jahrgang.



Köslin.

Gedruckt bei A. L. Budack's Erben.

Verzeichniß

der im Jahre 1898 zum Abdruck gelangten Verfügungen
und Erlasse von **genereller Bedeutung** in chronologischer
und alphabetischer Ordnung.

I.

	Seite		Seite
Regierungs-Verfügung vom 15. Oktober 1867	33.	Regierungs-Verfügung vom 24. Juni 1896	45.
" " vom 18. Mai 1869	32.	Ministerial-Erlaß vom 6. August 1896	58.
" " vom 3. Dezember 1875	49.	Regierungs-Verfügung v. 14. Dezember 1896	47.
Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1880	23.	" " vom 11. Januar 1897	15.
" " vom 24. Juni 1883	60.	Ministerial-Erlaß vom 15. März 1897	13.
Regierungs-Verfügung vom 21. Mai 1884	48.	" " vom 27. April 1897	71. 72.
" " vom 17. Juli 1889	85.	Regierungs-Verfügung vom 25. Mai 1897	72. 73.
Ministerial-Erlaß vom 21. August 1889	59.	Regierungs-Verordnung vom 15. Juli 1897	27.-30.
Regierungs-Verfügung vom 5. Dezember 1890	61.	Regierungs-Verfügung vom 18. August 1897	15.
Prov.-Schul.-Kolleg. vom 13. Januar 1891	44.	Ministerial-Erlaß vom 22. September 1897	74. 75.
Regierungs-Verfügung vom 18. Januar 1891	80.	Regierungs-Verfügung v. 29. September 1897	75.
" " vom 6. Februar 1891	69.	Ministerial-Erlaß vom 13. Dezember 1897	12.
" " vom 13. Februar 1891	69.	" " vom 17. Dezember 1897	43.
Konfistorial-Verfügung vom 17. März 1891	78.	" " vom 14. Januar 1898	79.
Regierungs-Verfügung vom 27. März 1891	78.	" " vom 13. Februar 1898	12.-13.
" " vom 19. Juni 1891	77.	" " vom 26. Februar 1898	24.
" " vom 2. Juli 1891	69.	Regierungs-Verfügung vom 31. März 1898	11. 12.
" " vom 31. Oktober 1891	65.	" " vom 16. Mai 1898	31.
Ministerial-Erlaß vom 7. November 1891	64.	Ministerial-Erlaß vom 17. Mai 1898	40.
Regierungs-Verfügung vom 30. Novemb. 1891	64.	" " vom 20. Mai 1898	35.
" " vom 5. August 1892	78. 79.	Regierungs-Verfügung vom 4. Juni 1898	38.
Ministerial-Erlaß vom 22. August 1893	81. 82.	" " vom 27. Juli 1898	44.
Regierungs-Verfügung vom 28. Sept. 1893	83.	Regierungs-Verordnung vom 25. August 1898	51.-54.
" " vom 16. März 1894	48.	Ministerial-Erlaß vom 21. September 1898	63.
Ministerial-Erlaß vom 30. April 1894	83.	" " vom 27. September 1898	67. 68.
Regierungs-Verfügung vom 8. Januar 1895	48.	" " vom 6. Oktober 1898	75. 76.
" " vom 8. Januar 1895	82.	Regierungs-Verfügung v. 3. Dezember 1898	86.
" " vom 27. April 1895	32.	" " v. 9. Dezember 1898	86.
" " vom 15. Januar 1896	41.	" " v. 12. Dezember 1898	86.

II.

	Seite
Ansteckende Krankheiten, Maßregeln dagegen	15. 86.
desgleichen Anzeige durch die Aerzte an die Lehrer	86.
Augenkrankheiten, ansteckende, Maßregeln dagegen	35./37.
Bestrafung von Schulkindern durch das Gericht	38.
Berichte an die Regierung, Form	69.
Biblische Geschichte, Handbuch von C. J. Römheld	83.
Beschaffung neuer Lehrbücher, rechtzeitige	83. 84.
Drahtheftung der Schulbücher	12. 13.
Diktate in ländlichen Volksschulen	15.
Dienstanweisung für Kreis Schulinspektoren	27./30.
" " Lokalschulinspektoren pp.	51./54.
Diphtherie, Belehrung über deren Wesen u. s. w.	55./57.
Dienstleid der Lehrer und Lehrerinnen	82.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst der Volksschullehrer, Ausfertigung des wissenschaftlichen Befähigungszeugnisses nur für Seminarabiturienten	75.
Einführung neuer Lehrbücher	83. 84.
Entschädigung für Vertretungen und Umzugskosten	64. 65.
Feld- und Forstpolizei bei Schüler-Ausflügen	32.
Fortbildungsschulunterricht, Verpflichtung der Lehrer dazu	79.
Ferienordnung	85./86.
Grüßen der Schulkinder u. s. w.	33.
Gerichtliche Bestrafung der Schulkinder, deren Verhütung	38.
Geschichtsunterricht, Ausbildung fürs Seminar	44. 60.
" dessen Werth in der Schule	81./82.
Geschichte, vaterländische, deren Kenntniß bei der 2. Prüfung	68.
Hüttekinder, Genehmigung deren Annahme	11.
Handarbeitsunterricht im Winterhalbjahr vormittags	48.
Krankheiten, ansteckende, Maßregeln dagegen	15.
Kindergärten, Kleinkinder- und Spielschulen, deren Pensum	48.
Lehrberichtsberichtsbuch, Fortführung desselben	41.
2. Lehrerprüfung, Dauer der Vorbereitungszeit wird durch einjähr. Militärdienst unterbrochen	58.
2. Lehrerprüfung, Kenntniß der vaterländischen Geschichte	68.
Lehrpersonen, Stellvertretung bei Krankheit oder Beurlaubung	77.
Lehrbücher, rechtzeitige Beschaffung neuer	83. 84.
Pensionen, Zahlung an emerit. Lehrer durch Postanweisung	32.
Prüfungen für Mittelschullehrer und Rektoren	40. 63.
Postbestellgelder	43.
Privatschulen, Neubeschäftigung von Lehrpersonen an denselben	47.

	Seite
Religionsunterricht, Lehr- und Lernbücher	69.
Schulbücher, zwangsweise Beschaffung derselben	23.
Staatsbeiträge und Beihilfen pp. für Schulverbände und deren Zahlung	24. 65.
Schonung der nützlichen Vögel	32.
Schulkinder, deren Erziehung zur Höflichkeit u. s. w.	33.
" Verhütung deren gerichtlicher Bestrafung	38.
" deren Vormittagsbeköstigung	44.
" deren Aufenthalt in Gast- und Schankwirthschaften und Tanzlokalitäten	49.
" deren Inanspruchnahme durch den Lehrer während und außerhalb der Schulzeit	59.
" deren Abhaltung von ihrer Arbeit durch Theaterspiel	80.
Schulchronik, deren Fortführung	41.
Schulbauwesen, Verfahren darin	45. 86.
Schreibunterricht, im Winterhalbjahr vormittags	48.
Spielschulen, siehe Kindergärten	48.
Schulferien	85. 86.
Stellvertretung der Lehrpersonen	77.
Turunterricht, Spring-, Lauf- und Wurfübungen	13.
Taubstumme, geistliche Pflege derselben	78.
" Unterbringung in einer Anstalt	78. 79.
Theaterspiel der Schulkinder	80.
Umzugskosten für Volksschullehrer	64. 65.
" " " bei Versetzungen im Interesse des Dienstes	71./75.
Volksschulbibliotheken, Auswahl geeigneter Bücher	64.
Volksschullehrer, Entschädigung für Vertretungen und Umzugskosten	64. 65.
Versetzungen von Lehrern im Interesse des Dienstes	71./75.
Vereidigung, siehe Dienstleid	82.
Waisengeld für Lehrerwaisen, Erhebung des Anspruchs	48.
Zeichenunterricht im Sommer- und Winterhalbjahr	48.
Zeugnisse für Lehrer, Ausstellung durch Schulaufsichtsbeamte unzulässig	60.
Zeichenlehrer und Lehrerinnen Ausbildung in Staatsanstalten	67. 68.

Amthches Schulblatt

für
den Regierungs-Bezirk Köslin.

N^o. 1.

Köslin, den 22. Februar.

1898.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wir beabsichtigen, mehrfach an uns herangetretenen Wünschen entsprechend, für unsern Verwaltungsbezirk, wie es bereits in anderen Bezirken der Fall ist, mit Beginn des Monats April d. J. ein von uns redigirtes amthches Organ unter der Bezeichnung:

Amthches Schulblatt

für

den Regierungs-Bezirk Köslin

im Interesse der mit der äußeren und inneren Verwaltung und Leitung der Schulen unsers Ressorts betrauten Organe, der Schulinspektoren, Schuldeputationen und Schulvorstände, sowie der Lehrer herauszugeben.

Das Schulblatt wird in einem dem jedesmaligen Bedürfnisse entsprechenden Umfange, so weit thunlich, der Regel nach alle 14 Tage Sonnabends in einer besonderen Nummer erscheinen. Jede Nummer wird 2 Abschnitte enthalten: 1) Bekanntmachungen und Verordnungen, 2) Schulchronik.

Der erste Abschnitt soll zunächst die neuen Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Bestimmungen bringen, soweit sie den nachgeordneten Schulorganen des Bezirks für ihre amthche Thätigkeit als Richtschnur zu dienen haben, alsdann auch die älteren, bisher durch das Regierungs-Amthblatt veröffentlichten, noch in Kraft bestehenden Gesetze pp. und zwar, soweit thunlich, in laufender Folge und nach Maßgabe des Bedürfnisses. Das amthche Schulblatt wird also in seinem ersten Abschnitt hauptsächlich als eine Zusammenstellung der auf das Volksschulwesen des Regierungsbezirks bezüglichen generellen Verordnungen angesehen werden können. Zur leichteren Auffindung der Verordnungen wird am Jahreschlusse ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis beigegeben werden.

Auch diejenigen Verfügungen anderer Behörden, welche sich direkt auf unsere Schulen und deren Personal beziehen, werden, soweit es erforderlich erscheint, zur Veröffentlichung gelangen, insbesondere die auf die Prüfungen der Lehrer, die Abhaltung besonderer Lehrkurse u. s. w. bezüglichen Bekanntmachungen.

Der zweite Abschnitt soll über Veränderungen in dem Personalstande der Schulaufsichtsorgane, über Schulstellen-Vacanzen unter Angabe der Berufungsberechtigten, über Veränderungen im Personalstande der Lehrer durch Versetzung, Neueintritt und Abgang, über Verleihung von Titeln und Orden, über Schulneugründungen, Concessions-Ertheilungen zur Leitung von Privatschulen und dergleichen mehr Mittheilung machen. Endlich werden in einem noch einzurichtenden Inseratentheile geeignete Annoncen Aufnahme finden.

Das amthche Schulblatt ist im Wege des Abonnements durch die nächste Postanstalt für den halbjährigen Abonnementspreis von 1,00 Mk. zu beziehen. Falls das Blatt frei ins Haus gewünscht wird, sind noch halbjährlich 30 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Wir erklären uns damit einverstanden, daß je ein Exemplar des Blattes für jede Schule auf Kosten der Schulkasse durch die betreffenden Schulvorstände beschafft wird.

Ein sich etwa ergebender Ueberschuß aus den Abonnementsgeldern wird im Interesse der Schulen Verwendung finden.

Köslin, 22. Februar 1898.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Uebersicht über die Eintheilung des Regierungs-Bezirks Köslin in Kreis- und Lokalschulinspektionen.

Kf. Nr.	Bezeichnung des Kreis- schul- inspektionsbezirks.	Name, Charakter und Wohnort des Kreis- schul- inspektors.	Der Kreisschulinspektionsbezirk umfaßt	
			die Lokalschul- inspektionen	mit den Schulen
1	Belgard I.	Klar, Super- intendent, Belgard (a. Pers.)	Belgard Stadt. Belgard Land. Bulgrin. Naseband. Narfin. Siedkow. Standemin. Gr.-Tychow. Lenzen.	Belgard, Stadtschule. Buchhorst, Camisow, Cösternitz, Denzin, Düllitz, Panknin, Roggow, Rostin. Bulgrin, Buske, Silesen, Pustchow Dorf, Pustchow Abbau. Naseband, Drenow, Rowalk, Dintkühlen, Hopfenberg, Schmenzin. Narfin, Podewitz, Zietlow, Sager, Ragtow. Siedkow, Punnow, Darfow, Clempin, Gr. Dubberow. Standemin, Lähig, Schinz, Kl. Reichow, Glögin, Ganzkow. Gr. Tychow, Burzlass, Kieckow, Jarnekow, Neu- Buckow, Alt-Buckow, Mandelag. Lenzen, Boissin, Grüssow, Nassin, Jarnefan.
2	Belgard II.	Osterwald, Pastor, Muttrin.	Polzin Stadt Polzin Land I Polzin Land II Arnhausen. Gr.-Poplow. Muttrin.	Polzin, Stadtschule. Luzig Hohenwardin, Buslar, Cavelberg, Gauerkow, Jagertow, Alt-Sanzkow. Arnhausen, Battin, Seferitz, Langen, Gr. Ramin, Kl. Ramin, Regin, Zwiernitz. Gr. Poplow, Bruzen, Hagenhorst, Collag. Muttrin, Döbel, Damen, Kl. Gröffin, Zadtow, Kauden.
3	Bublitz I.	Splittgerber, Pfarrer, Goldbeck, commiss.	Wold. Tychow. Wusterbarth. Bublitz Stadt. Bublitz Land. Gr.-Carzen- burg. Casimirshof. Dratwehn. Wurchow.	Wold. Tychow, Volkow, Ballenberg, Biegow, Wukow. Wusterbarth, Lasbeck, Quisbernaw. Bublitz, Stadtschule. Nendow, Porst, Friedenshof. Gr. Carzenburg, Hölkewiese. Casimirshof, Bischofthum, Drensch, Stepen, Linow. Dratwehn, Kl. Carzenburg. Wurchow, Bernsdorf, Sassenburg, Grumsdorf.
4	Bublitz II.	Splittgerber, Pastor, Goldbeck.	Eurow. Clannin. Goldbeck. Schwellin.	Eurow, Ubedel, Zebelin, Lubow, Gerfin. Clannin, Alt-Griebnitz, Neu-Griebnitz, Carzin, Refow, Poniken. Goldbeck, Dorfstädt, Dubbertsch, Briddargen, Gust. Schwellin, Crampe, Dargen, Bobanz, Tiebow, Kl. Voldekow, Warnin, Wojenthin, Jagthum.
5	Bütow.	Rathke, Seminar- Oberlehrer, Bütow, commiss.	Sydown. Bütow Stadt Bütow Land. Bernsdorf, ev. Bernsdorf, kathol. Vorntuchen.	Sydown, Breitenberg, Gubmin, Wilkenhof-Arnsberg. Bütow, Oberschule und Elementarschule. Mangwitz, Gersdorf, Polczen, Damsdorf, Wussecken, Gramenz, Gr. Gustkow, Zerrin, Dampen, Hygen- dorf, Meddersin, Jabloncz, Damerkow. Bernsdorf, Gröbenzin, Refow. Klonczen, Oslawdamerow, Platenheim, Phaschen, Refow, Czarndamerow, Stüdnitz, Trzebiatow, Przywors. Vorntuchen, Morgenstern, Proßnow, Struffow, Rathkow.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kreisschul- inspektionsbezirks.	Name, Charakter und Wohnort des Kreisschul- inspektors.	Der Kreisschulinspektionsbezirk umfaßt	
			die Lokalschul- inspektionen	mit den Schulen
6	Dramburg I.	Möhr, Super- intendent, Dramburg.	Gr.-Pomeiske. Jassen. Sommia. Gr.-Tuchen. Dramburg Stadt. Dramburg Land. Falkenburg Stadt. Falkenburg Land. Baumgarten. Dolgen. Gr.-Grünow. Janikow. Wusterwik.	Gr. Pomeiske, Al. Pomeiske, Lupowzke, Jellentsch. Jassen, Buchwalde. Sommia, Hopfenkrug, Stüdniß. Gr. Tuchen, Gr. Massowik, Moddrow, Pyschen. Al. Tuchen, Tongen, Zemmin, Trzebiatkow, Al. Massowik. Dramburg, Stadtschule. Sarranzig, Schilde, Bühlshagen, Dalow. Falkenburg, Stadtschule. Dietersdorf. Baumgarten, Woltersdorf, Güntershausen. Dolgen, Britten, Vorn. Gr. Grünow, Bepin, Friedrichsdorf. Janikow, Golz. Wusterwik, Gersdorf, Ritzig.
7	Dramburg II.	Medow, Pastor, Gr.- Spiegel.	Kallies Stadt. Kallies Land. Gutsdorf. Balsier. Köntopf. Alt-Körtniß. Al.-Mellen. Gr. Spiegel. Alt-Stüdniß. Körlin Stadt. Körlin Land. Carvin. Claptow. Cölpin. Fritzow. Kerstin. Alt-Marrin.	Kallies, Stadtschule. Giesen. Gutsdorf, Wildforth. Balsier, Denzig. Köntopf, Carwik, Mittelfelde, Neu-Lobitz. Alt-Körtniß. Al. Mellen, Clausdorf, Welschenburg. Gr. Spiegel, Pammin, Buchow. Alt-Stüdniß, Jacobsdorf, Schönfeld. Körlin, Stadtschule und Hühnerheide. Cowan, Redlin, Garchen, Roseger. Carvin, Dumzin, Schwartow, Mallnow, Al. Jestin. Claptow, Peterfik, Lübbow. Cölpin. Fritzow, Leikow, Jaasde, Poldemin. Kerstin, Kruckenbeck, Gr. Pobloth. Alt-Marrin, Dossow, Parsow, Künzelsdorf, Schoitzow, Schwenmin, Warnin, Zirkow.
8	Körlin.	Vohoff, Super- intendent, Körlin.	Körlin Stadt. Körlin Land. Carvin. Claptow. Cölpin. Fritzow. Kerstin. Alt-Marrin.	Körlin, Stadtschule und Hühnerheide. Cowan, Redlin, Garchen, Roseger. Carvin, Dumzin, Schwartow, Mallnow, Al. Jestin. Claptow, Peterfik, Lübbow. Cölpin. Fritzow, Leikow, Jaasde, Poldemin. Kerstin, Kruckenbeck, Gr. Pobloth. Alt-Marrin, Dossow, Parsow, Künzelsdorf, Schoitzow, Schwenmin, Warnin, Zirkow.
9	Köslin I.	Wagner, Ober- prediger, Köslin.	Köslin Stadt. Köslin Land. Marienkirche. Köslin Land, Schloßkirche. Zanow Stadt. Zanow Land. Zamund. Wuffeken.	Köslin, Knaben- und Mädchenschule. Schwerinsthal, Meyringen, Gohrband, Cluß. Rogzow, Dörsenthin, Grettmin. Zanow, Stadtschule. Zanow-Abbau, Zuchen, Schübben. Zamund, Deep, Labus. Wuffeken, Repkow, Kleist, Laase.

Kb. №	Bezeichnung des Kreisschul- inspektionsbezirks.	Name, Charakter und Wohnort des Kreisschul- inspektors.	Der Kreisschulinspektionsbezirk umfaßt	
			die Lokalschul- inspektionen	mit den Schulen
10	Rösslin II.	Gausse, Superinten- dent, Soren- bohm.	Sorenbohm. Bast. Gordesbagen. Gragig. Lassehne. Gr.-Möllen. Schulzenhagen Strippow. Tessin.	Sorenbohm, Neu-Banzin, Kiepersdorf, Funkenhagen, Barning, Bauerhufen. Bast, Alt-Banzin, Poppenhagen. Gordesbagen, Schmollenhagen, Wolfshagen, Ama- lienhof. Gragig, Bizicker, Rothlow, Nassow. Lassehne, Henkenhagen, Ziegenberg. Gr. Möllen, Kl. Möllen, Nest. Schulzenhagen, Kaltenhagen, Timmenhagen. Strippow, Strachmin. Tessin, Parnow, Todenhagen, Blumenhagen, Barch- min.
11	Rösslin III.	Richert, Pastor, Alt- Belz.	Alt-Belz. Geritz. Gr.-Streitz. Konikow. Manow. Seeger. Wisbuh.	Alt-Belz, Gieskow, Lakig. Schweffin I und II, Barzlin, Gülz, Mersin, Thunow. Gr. Streitz, Neuenhagen, Gidenhagen. Konikow, Neuklenz, Augustin. Manow, Seidel, Bonin, Zewelín. Seeger, Kl. Satspe, Gr. Satspe, Zerrehne, Nedlin, Cursewanz, Roskow. Wisbuh, Maszkow, Lüptow, Steglin, Mocker, Bangerow.
12	Rolberg I.	Dr. Matthes, Superinten- dent, Rol- berg.	Rolberg Stadt. Rolberg Land. Alt-Werber. Garrin. Langenhagen. Nehmer. Jarben. Degow. Drosedow. Gervin. Gr.-Jestin.	Rolberg, Höhere Mädchenschule, Bürger-Knaben- und Mädchenschule, Rolbergermünde Volksschule, Siederlandschule, St.-Georgenschule. Altstadt, Bodenhagen, Bullenwinkel, Racknin, Bobrow. Alt-Werber, Neu-Werber, Alt-Bork, Neu-Bork, Gribow, Sellnow. Garrin, Seefeld, Semmerow, Rossenthin. Rolberger Deep. Nehmer, Büßow, Mohrow, Prettmín, Spie. Drenow, Charlottenhof, Raugard, Gandelin. Degow, Stoeckow, Ganzkow, Mechenthin. Drosedow, Damitz, Trienke. Gervin, Baldekow, Schwedt. Gr. Jestin, Moiklin, Moltow, Blauenthin, Klein- Pobloth.
13	Rolberg II.	Mahlendorff, Pastor, Degow.	Rügow. Simökel. Bernin. Zwielsipp.	Rügow, Alt-Duegin, Neu-Duegin. Simökel, Nessin, Neurese. Bernin, Damgard, Tramm, Neu-Tramm, Bogenthin, Pustar. Zwielsipp, Bartin, Lustebuhr.
14	Lauenburg.	Bogdan, Superinten- dent, Lauen- burg i. Pom.	Lauenburg Stadt. Buckowin. Dzincelitz. Goddentow. Labuhn. Krampfewitz. Garzigar.	Lauenburg, Stadtschule. Buckowin, Schimmerwitz Dorf, Schimmerwitz Wald. Dzincelitz, Ofsted, Pares, Roslamin. Goddentow, Gr. Boshpol, Gr. Damerkow, Felskow, Luggewiese. Labuhn, Gr. Nassow, Bussow, Zewitz. Krampfewitz, Lischwitz, Malschütz, Gr. Bunneschin, Gerhardshöhe. Garzigar, Neuendorf, Reckow, Camelow, Bilkow.

Sib. N ^o	Bezeichnung des Kreisschul- inspektionsbezirks.	Name, Charakter und Wohnort des Kreisschul- inspektors.	Der Kreisschulinspektionsbezirk umfaßt	
			die Lokalschul- inspektionen	mit den Schulen
15	Neustettin I.	Lüdecke, Superinten- dent, Neu- stettin.	Gr. Jannewitz. Labehn. Charbrow. Leba Stadt. Leba Land. Saulin. Zackenlin. Schwartow. Dssecken. Breslin. Gnewin. Neustettin Stadt. Neustettin Land. Küdde. Dolgen. Hütten. Zuchow. Bielburg. Ruffow. Persanzig.	Gr. Jannewitz, Kl. Jannewitz, Choplów, Buggerschow, Kettfewitz, Rosgars, Wobensin. Labehn, Landeshow, Belgard, Crampe, Gans, Klein Massow. Charbrow, Agl. Freist, Abl. Freest, Labenz, Roschütz, Speck, Biezig. Leba, Stadtschule. Bergensin, Czarnowska, Neuhoß, Sarbske, Schönehr, Uhligen. Saulin, Bismarck, Chinow, Lantow, Mersin, Groß Schwichow, Sluschow. Zackenlin, Cassin, Kurow, Beberow, Jatzkow. Schwartow, Prebendow, Stresow, Tanenzin, Zelassen. Dssecken, Chotschow, Kl. Lüblow, Lübtow, Wier- schutzin, Wittenberg. Breslin, Hohenselde, Rattschow, Rüssow, Lang, Schweslin. Gnewin, Gr. Berlin, Enzow. Neustettin, Stadtschule. Streitzig, Thurow. Gr. Küdde, Fierfelde, Kl. Küdde. Dolgen. Hütten, Gellen, Gellin, Wilhelmshorst. Zuchow, Gissolt, Kucherow, Langen. Bielburg, Dummeritz, Linde. Ruffow, Buchwalde, Schoßhütten. Persanzig, Gr. Dallentin, Abbau Gr. Dallentin, Eschenriege, Klingbeck, Mossin, Radbag.
			Sparsee. Bärwalde Stadt. Bärwalde Land I. Bärwalde Land II. Cölpin. Gr.-Gröffin. Gramenz. Grünwald. Wusterhanse. Ragebühr Stadt. Ragebühr Land. Hasenfier. Lottin. Plietnig. Soltknig. Wallachsee.	Sparsee, Galowdamm. Bärwalde, Stadtschule. Alt Balm, Alt-Balmer Knicken, Neu-Balm Dorf, Neu-Balm Gut, Neu-Grabung. Osterfelde. Cölpin, Eichenberge. Gr. Gröffin, Bornin, Billnow. Gramenz, Flackenheide, Lübgust, Rassenberg, Storkow, Zuch. Grünwald, Gut Grünwald, Zechendorf. Wusterhanse, Balsanz, Zülkenhagen. Ragebühr, Stadtschule. Lümmow. Hasenfier, Burzen, Pinnow. Lottin, Bahrenbusch, Barkenbrügge, Raß-Gliente. Plietnig, Gr. Born, Knacksee. Soltknig, Gr. Herzberg, Neuhoß, Trabein, Vangerow. Wallachsee, Flederborn.
16	Neustettin II.	Rohloff, Oberpfarrer, Bärwalde.		
17	Ragebühr.	Schmidt, Superinten- dent, Raga- bühr.		

Zfb. №	Bezeichnung des Kreisschul- inspektionsbezirks.	Name, Charakter und Wohnort des Kreisschul- inspektors.	die Lokalschul- inspektionen	Der Kreisschulinspektionsbezirk umfaßt mit den Schulen
18	Rügenwalde I.	Leeßch, Super- intendent, Rügenwalde.	Wulfslagke. Zamborst. Rügenwalde Stadt. Rügenwalde Land. Abtshagen. See-Buckow. Damerow. Eventin. Cösternitz. Malchow. Nemitz.	Wulfslagke, Trangen, Dieck, Steinforth, Marienwalde. Zamborst. Rügenwalde, Stadtschule. Rügenwaldermünde, Rußhagen, See-Suckow. Abtshagen I u. II, Karnfewiz, Alt-Wieck I, Alt- Wieck II. See-Buckow, Böbbelin, Büßow, Damferort, Neu- wasser, Pirbstow, Steinorth. Damerow, Neu-Martinschagen, Martinschagen, Panf- nin, Zizmin, Zwölshufen. Eventin, Beelkow, Wandhagen. Cösternitz, Friedensdorf, Ratteick, Wiverow, Alt- Zowen, Neu-Zowen. Malchow, Carwitz, Göriz, Neu-Malchow, Neu- Parpart, Parpart. Nemitz, Borkow, Rühz, Leikow, Söllnitz, Groß- Soltikow.
19	Rügenwalde II.	Heberlein, Pastor, Gruppen- hagen.	Petershagen. Gruppenhagen. Altenschlawe. Barzwick. Alt-Järs- hagen. Alt-Krakow. Alt-Kudde- zow. Lanzig. Marßow. Pustamin. Rüzenhagen. Schlawin. Zizow.	Petershagen, Altenhagen, Neuenhagen Abtei, Breeß. Gruppenhagen, Schöningwalde, Sellen Altenschlawe, Freetz, Stennitz, Wilhelmine. Barzwick, Carzin, Dörsentin, Witte, Zillnitz. Alt-Järschagen, Neu-Järschagen, Alt Kugelwitz, Neu- Kugelwitz. Alt-Krakow, Cannin, Meizow. Alt-Kudde-zow, Neu-Kudde-zow, Maffelwitz. Lanzig, Cörlin, Crolow, Crolow-Strand, Nakmers- hagen, Neuenhagen Amt, Scheddin, Bießke, Bießker Strand. Marßow, Görshagen, Schlackow. Pustamin, Pennetow. Rüzenhagen, Fershöft, Schöneberg. Schlawin, Damschagen. Zizow, Kopahn, Köpnitz, Palzwick Sackshöhe.
20	Rummels- burg I.	Kewald, Superinten- dent, Rum- melsburg i. Bom.	Rummelsburg Stadt. Rummelsburg Land. Falkenhagen. Schwessin. Waldow.	Rummelsburg, Stadtschule. Cannitz, Lodder, Gr. Volz, Al. Volz. Falkenhagen, Abban-Falkenhagen, Reinsfeld R. Schwessin. Waldow, Cremerbruch, Glogdow, Grünwalde, Rein- wasser, Saaben, Dulzig.
21	Rummels- burg II.	Quandt, Pastor, Treten.	Treten. Prizig. Rohr. Gr. Schwirsen.	Treten, Börnen, Friedrichshuld, Böppeln, Treten- walde, Turzig, Wocknin. Prizig, Misbow A, Blözig, Gr. Reetz. Rohr, Georgendorf, Gemiesen. Gr. Schwirsen, Al. Schwirsen, Gadgen, Papenzin, Selberg B, (Naderang).

Stbe. No.	Bezeichnung des Kreisschul- inspektionsbezirks.	Name, Charakter und Wohnort des Kreisschul- inspektors.	Der Kreisschulinspektionsbezirk umfaßt	
			die Lokalschul- inspektionen.	mit den Schulen
22	Rummels- burg III.	Girner, Super- intendent, Alt-Colzig- low.	Alt Colziglow. Treblin. Bartin. Zettin. Rathsdamnitz. Quackenburger.	Alt-Colziglow, Neu-Colziglow, Reddieß, Reinfeld B, Verlin, Lubben, Lindendbusch, Neufeld, Barkoggen, Seehof. Treblin, Gumenz, Zuckers. Bartin, Barvin, Brünnow, Zollbrück, Seelitz, Woblanse, Wusselen. Zettin, Darsekow, Poberow, Sellin, Starkow, Bartlum. Mellin, Podewitzhausen. Wobeser. Schivelbein, Stadtschule.
23	Schivelbein.	Wegel, Super- intendent, Schivelbein.	Schivelbein Stadt. Schivelbein Land. Größin. Klützow. Labenz. Nelep. Reinfeld. Bramstädt. Rützenhagen. Rützow. Schlönwitz. Semerow. Benzlaffs- hagen. Wopersnow. Biezeneff.	Neu-Schivelbein, Nemmin. Größin, Baisdrey, Falkenberg, Pribslaff, Technow. Klützow, Guntow, Langenhafen, Simmagig. Labenz, Carzbaum, Neu-Labenz, Repzin. Nelep, Klögin, Kreitzig. Reinfeld, Brunow, Dohnafelde, Rappe. Bramstädt Bramstädt Abbau, Neu-Liepenfier, Zemmin. Rützenhagen, Volkenhagen, Deckow. Rützow, Friedewald, Ruthagen. Schlönwitz, Panzerin, Polchlep. Semerow, Berkenow, Kartlow, Mejeritz. Benzlaffshagen, Briesen, Cussenow, Wölzkow. Wopersnow, Klemzow, Lantow. Biezeneff, Altschlage, Damerow, Redel, Buchen, Neu-Sanskow, Seligsfelde. Schlawe, Stadtschule.
24	Schlawe I.	Plaensdorf, Superinten- dent, Schlawe.	Schlawe Stadt. Schlawe Land. Peest. Quagow. Alt-Ristow. Gr.-Schlön- witz. Wendisch- Tychow. Abl. Suckow. Pollnow Stadt. Pollnow Land. Crangen. Wusterwitz. Wuffow. Zirchow. Bekwitz. Bellin.	Alt-Bewersdorf, Neu-Bewersdorf, Coccejendorf, Alt- Warschow, Neu-Warschow. Peest, Nitzlin, Alt-Paalow, Neu-Paalow, Thyn. Quagow, Rufferow, Marienthal. Alt-Ristow, Rützenhagen, Schmarfow. Gr. Schlönwitz, Besow, Egsow, Franzen Kummerzin, Al. Runow, Biegnitz. Wend. Tychow, Rogkow. Abl. Suckow, Jannowitz, Lantow, Gr. Quaschow. Pollnow, Stadtschule. Gerbin, Jazingen, Naglaff, Rogog, Schwarzin, Bettrin, Zethun. Crangen, Posenz, Bussin, Wend. Buckow, Drenzig. Wusterwitz, Valentin, Dt. Buddiger, Segenthin. Wuffow, Wend. Buddiger, Püftow, Techlipp, Barzin, Hammermühle. Zirchow, Laazig. Bekwitz. Bellin, Barbelow.
25	Schlawe II.	Wenzel, Pastor, Pollnow.		

Stbe. No.	Bezeichnung des Kreisschul- inspektionsbezirks.	Name, Charakter und Wohnort des Kreisschul- inspektors.	Der Kreisschulinspektionsbezirk umfaßt	
			die Lokalschul- inspektionen.	mit den Schulen.
26	Stolp I.	Hentschel, Superinten- dent, Wei- tenhagen.	Stolp Stadt. Stolp Land. Weitenhagen.	Knaben- und Mädchen-Mittelschule, I. und II. Ge- meindeschule, katholische Schule. Flintow. Weitenhagen, Bedlin, Karzin, Gr. Machmin, Klein Machmin.
27	Stolp II.	Braun, Pastor, Dünnow.	Arnshagen. Gr.-Brüskow. Dünnow. Müßenow. Wintershagen. Stolpmünde.	Arnshagen, Hohenstein, Gr. Strellin, Kl. Strellin, Ueberlauff. Gr. Brüskow, Kl. Brüskow, Schwolow. Dünnow, Horst, Lindow, Müddel, Saleske, Salesker Strand. Müßenow, Scharfenstein, Starkow. Wintershagen, Nieskow, Stryckershagen. Stolpmünde.
28	Stolp III.	Görcke, Pastor, Gr.-Garde.	Gr.-Garde. Rowe. Schmolfin. Wend.-Siltkow.	Gr. Garde, Kl. Garde, Wend. Buckow, Gambin, Stohentin, Wittstodt. Rowe, Schönwalde, Wobesde. Schmolfin, Holzkathen, Klucken, Selesen, Vietkow, Birchentin, Ziepen. Wend. Siltkow, Sorchow, Schojow, Alt-Guzmerow, Wandseckow.
29	Stolp IV.	Wegeli, Pastor, Glowitz.	Glowitz. Dammen.	Glowitz, Gieseberg, Großendorf, Kleuzin, Rowen, Rumbke, Rutschütz, Schorin, Wixow, Warbelin, Zedlin, Zemmin, Zupkow. Dammen, Berzin, Bowersdorf, Drejow, Gr. Gluschen, Grapitz, Hebrondammitz, Labehn, Lojow, Schweskow, Stresow, Viatrow.
30	Stolp V.	Rathke, Pastor, Symbow.	Bezenow. Altstadt Stolp. Freist. Sageritz. Stolp Schloß- kirche. Bessin.	Bezenow, Pöblos. Nizow, Grampe, Grauzin, Gumbin, Jeseritz, Dt. Blassow, Schmaatz, Stantzin Freist, Beckel, Lübbow, Roggatz, Schwuchow. Sageritz, Dt. Carstnitz, Alt-Damerow, Neu-Damerow, Mahnwitz. Eubitz, Ulrichsfelde, Beddin.
31	Stolp VI.	Rathke, Pastor, Symbow.	Symbow. Quackenburg. Rathsdammitz. Zirchow.	Bessin, Reiz, Warbelow. Symbow, Birkow, Gatz, Reblin, Reddentin, Ziekwitz. Quackenburg, Grussen, Labuhn, Lüllemmin, Wend. Blassow, Gr. Siltkow, Kl. Siltkow. Rathsdammitz, Griwan, Scharfow.
32	Stolp VII.	Meibauer, Pastor, Stojentin.	Stojentin. Lupow. Mickrow. Cosemühl. Schurow.	Zirchow, Culsow, Cunsow, Vossin, Sagerke, Sanskow. Stojentin, Czierwienz, Dargeröse, Gesorke, Gohren, Reizkow, Gr. Podel, Prebendow, Rezin, Wollin. Lupow, Darzin, Dombrowe, Grumbkow, Alt-Fugelow, Neu-Fugelow, Malzkow, Poganz, Rarnbow, Belzow. Mickrow, Alt-Carwen, Cose, Alt-Bargow, Barzmin. Gr. Rakitt, Kl. Rakitt, Saviat, Wuzkow, (Dscarz- höhe). Schurow, Darfow, Kl. Gluschen, Vangeböse, Groß Runow, Vangerske, Zechlin.

Gfde. No.	Bezeichnung des Kreisschul- inspektionsbezirks.	Name, Charakter und Wohnort des Kreisschul- inspektors.	Der Kreisschulinpektionsbezirk umfaßt	
			die Lokalschul- inspektionen.	mit den Schulen.
33	Stolp VIII.	Herrmanni, Pastor, Budow.	Budow. Gr. Dübrow. Gr. Rossin.	Budow, Gallensow, Kl. Gansen, Nippoglense, Gaffert, Kottow, Wundichow, Gr. Gansen, Muttrin. Gr. Dübrow, Bornzin, Gr. Erien, Daber, Dumröse, Jaurin, Labüßow, Starnitz. Gr. Rossin, Kl. Rossin, Kartkow, Kleschin, Damer- kow, Jerskewig, Niemieße. Tempelburg, Stadtschule.
34	Tempelburg I.	Schröder. Superinten- dent, Tem- pelburg.	Tempelburg Stadt. Tempelburg Land. Clausshagen. Coprießen. Draheim. Pöhlen.	Kl. Schwarzsee, Zicker. Clausshagen, Neudorf, Alt-Liepenfier, Schmidtentin, Neu-Wuhrow. Coprießen, Kloten, Lucknitz, Pakig, Priebkow, Tarmen. Draheim, Schneidemühl. Pöhlen, Klöpperfier, Rackow, Gr. Schwarzsee.
35	Tempelburg II.	Hedtfke, Pastor, Birchow.	Heinrichsdorf. Gr. Linichen. Lubow. Teschendorf. Birchow. Wuzig.	Heinrichsdorf, Blumenwerder, Reppow. Gr. Linichen, Friedrichshorst, Dt. Fuhlbeck, Herzberg, Hundskopf. Lubow, Glacksee, Altenwalde, Scharpenorth. Teschendorf, Klebow, Warlang, Alt-Wuhrow. Birchow, Neu-Laagig, Neuhof, Gr. Sabin, Klein Sabin. Wuzig, Birkholz, Stöwen.

B e k a n n t m a c h u n g.

S. II. No. 1.

Für die in diesem Jahre stattfindenden **zweiten Prüfungen** einstweilig angestellter Volksschullehrer im Regierungs-Bezirk Köslin setzen wir nachstehende Termine fest:
an dem Seminar zu Bütow, den 3. Mai und die folgenden Tage
an dem Seminar zu Dramburg, den 21. Juni und die folgenden Tage
an dem Seminar zu Köslin, den 22. November und die folgenden Tage.

Jedem Lehrer ist es gestattet, sich unter den Seminaren des Regierungs-Bezirks, in welchem er angestellt ist, dasjenige zu wählen, an welchem er die zweite Prüfung abzulegen wünscht, sofern nicht andere Bestimmungen hierüber getroffen werden.

Die Meldungen zu diesen Prüfungen müssen gemäß dem § 19 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 rechtzeitig durch den Kreisschulinpektor an die Königliche Regierung gemäß einer mit dieser Behörde getroffenen Vereinbarung eingereicht werden, damit sie **spätestens 4 Wochen vor dem angeetzten Termine** uns vorgelegt werden können. Es wird von uns auf Grund der eingereichten Zeugnisse entschieden werden, ob die Zulassung zu genehmigen ist, ein besonderer Bescheid jedoch nur erfolgen, wenn die Zulassung versagt werden muß.

Den Anmeldungen sind beizufügen:

- 1) ein Zeugniß des Orts-Schulinpektors,
 - 2) eine von dem zur Prüfung Angemeldeten selbstständig gefertigte Ausarbeitung über eine von ihm selbst gewählte Aufgabe mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe,
 - 3) das Zeugniß über die erste Prüfung.
- Außerdem sind:
- 4) eine selbstgefertigte Zeichnung,
 - 5) eine Probeschrift,

beide ebenfalls unter obiger Versicherung bei Gelegenheit der unten näher bezeichneten persönlichen Vorstellung zu übergeben und bezw. nach Schluß der Prüfung zurück zu erbitten.

Die Prüfung selbst erfolgt nach den Vorschriften der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer.

Die zur Prüfung zugelassenen Lehrer haben sich am Tage zuvor, also
in Bütow am 2. Mai bei dem Herrn Seminar-Direktor Wiebel,
in Dramburg am 20. Juni bei dem Herrn Seminar-Direktor Hünze,
in Köslin am 21. November bei dem Herrn Seminar-Direktor Presting,

Abends 5 Uhr, persönlich zu melden.

Stettin, den 7. Januar 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Puttkamer.

II. Schulchronik.

Anstellungen.

- a. provisorisch:
- b. definitiv:

Verseetzungen.

Entlassungen.

Vacante Stellen.

von der Guts herrschaft zu besetzen zum 1. April d. Js.

- Lehrerstelle in Ganzkow, Kreis Kolberg, Parochie Degow,
- = in Jeseritz, Kreis Belgard, Parochie Arnshausen,
- = in Jagthum, Kreis Bublitz, Parochie Schwellin,
- = in Rambow, Kreis Stolp, Parochie Lupow,
- = in Malzkow, Kreis Stolp, Parochie Lupow,
- Rüster- und Lehrerstelle in Schwessin, Kreis Kummelsburg, Parochie Schwessin,
- I. Lehrerstelle in Neu-Jugelow, Kreis Stolp, Parochie Lupow.

Ernennungen.

Der Rüster und I. Lehrer August Schmidt in Lenzen, Kreis Belgard, ist zum Hauptlehrer der dortigen Schule ernannt worden.

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Dem emerit. Lehrer Theodor Hensel in Carzbaum, Kreis Schivelbein, ist aus Anlaß seiner Emeritirung, sowie den Lehrern Friedrich Dittberner in Stöven, Kreis Dramburg, Wilhelm Lau in Janow, Kreis Schlawe, und den Hauptlehrern Christian Treichel in Lupow, Kreis Stolp, Theodor Wentzlaff in Glogow, Kreis Stolp, in Anerkennung ihrer verdienstvollen Thätigkeit der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern Allerhöchst verliehen worden.

Privatschulen.

Bemerkung. Die auf Abschnitt II. bezüglichen sonstigen Mittheilungen werden in die von Anfang April ab evtl. erscheinenden Nummern aufgenommen werden.

Amftliches Schulblatt

für

den Regierungs-Bezirk Köslin.

N^o. 2.

Köslin, den 9. April.

1898.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1898 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 15. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichts-Minister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 19. März 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kögler.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hieselbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U. III. B. 5992. — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 mitzutheilen ist und daß die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Ueberzeugung zu verschaffen hat, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den § 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung, die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichlichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U. III. 7340. — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zu Grunde gelegt werden können.

Wiederholt sind trotz des ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Berlin, den 5. März 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kögler.

An sämtliche Königliche Regierungen.

U. III. B. No. 683.

Auf eine Anregung aus den Kreisen kleinerer Landleute des Regierungsbezirks hat der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern die Aufhebung derjenigen Bestimmungen bei uns beantragt, nach welcher die Ertheilung des Erlaubnißscheins zur Annahme von Diensten schulpflichtigen Kindern zu versagen ist, „wenn der betreffende Dienstherr bereits ein anderes schulpflichtiges Kind im Dienste hat.“ (§ 11 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Juli 1896).

Die Landwirthschaftskammer erblickt in der Bestimmung eine Härte sowohl für arme Eltern, welchen es in Folge dessen häufig nicht gelingen soll, einen Dienst für ihre Kinder zu erhalten, als auch für die kleineren Besitzer als Dienstherren, sofern dieselben genöthigt sind, mehrere Hülfskinder anzunehmen, und sie eingeseignete Kinder zum Viehhüten nicht oder nur zu höheren Löhnen erhalten können.

Wiewohl wir in Anbetracht der sittlichen Gefahren für die Kinder, welche zum Erlaß jener Bestimmung geführt haben, Bedenken tragen, deren Aufhebung allgemein zu verfügen, so haben wir uns doch dem Gewicht einzelner der von dem Herrn Vorsitzenden der Landwirthschaftskammer geltend gemachten Gründe nicht verschließen können, und weisen daher Euer pp. an, künftig Anträge auf ausnahmsweise Gestattung der Dienstaufnahme mehrerer schulpflichtiger Kinder einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und, wenn Ihnen der Fall zu einer ausnahmsweisen Berücksichtigung geeignet erscheint, unsere Genehmigung einzuholen.

Röstin, den 31. März 1898.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Lokalschulinspektoren des Bezirks.

II. b. J. S. I/II. No. 436. 3 98.

Durch mehrfach gemachte Erfahrungen ist unzweifelhaft erwiesen, daß die jetzt übliche Drahtheftung von Büchern und Schreibheften in mehr als einer Hinsicht unzweckmäßig ist und namentlich für Schulen und Bibliotheken erhebliche Uebelstände mit sich führt.

Daß bei dem Gebrauche von Schulschreibheften und Zeitschriften, die mit Draht geheftet sind, — von anderen Unzuträglichkeiten abgesehen — die Gefahr von Verletzungen, unter Umständen sogar von ernstlichen Schädigungen der Gesundheit, nahe liegt, ist hinlänglich bekannt. Ebenso sicher ist, daß durch die Drahtheftung der Bücher die Interessen der Bücherkäufer hinsichtlich des Kostenpunktes stark benachtheiligt werden, insofern häufiger gebrauchte Bücher, namentlich Schulbücher, bei Drahtheftung erfahrungsmäßig sehr bald im Bände zerfallen und auch bei den in Bibliotheken aufzubewahrenden Büchern durch das Kosten des Drahtes so arge Zerstörungen verursacht werden, daß bei dieser Art der Heftung geradezu der Bestand der Bibliotheken in wachsendem Maße bedroht ist. Dazu kommt, daß die bei solchen Büchern fast regelmäßig nothwendig werdende Erneuerung des Einbandes durch die dabei unerläßliche Entfernung der Drahtliste, wie auch das Einbinden drahtgehefteter Zeitschriften, noch besonders erschwert und deshalb auch vertheuert wird.

Diese Erwägungen bestimmen mich, die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden auf die Frage hinzulenken, ob es sich nicht empfiehlt, in den betreffenden Bezirken darauf hinzuwirken, daß bei Neuanschaffungen Bücher und Hefte mit Drahtheftung von dem Schulgebrauch ferngehalten werden und so die mit Drahtheftung versehenen allmählich aus den Schulen wieder verschwinden. Jedenfalls ist bei Einführung neuer Schulbücher den Verlagsbuchhandlungen ausdrücklich zur Bedingung zu machen, daß drahtgeheftete Exemplare von ihr für den Schulgebrauch nicht geliefert werden, auch ist für alle Schulbibliotheken — Schüler- wie Lehrerbibliotheken — anzuordnen, daß für den Einband der durch Ankauf zu erwerbenden Bücher das Verfahren der Drahtheftung nicht zur Anwendung kommt.

Berlin, den 13. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Weyrauch.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen.

U. II. No. 1709. M. 12375. U. III. A.

In dem Runderlasse vom 13. Dezember v. Js. — U. II. 1709. M. 12375. U. III. A. — habe ich die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden auf die Frage hingelenkt, ob es sich nicht empfehle, darauf hinzuwirken, daß bei Neuanschaffungen Bücher und Hefte mit Drahtheftung von dem Schulgebrauche ferngehalten werden und so die mit Drahtheftung versehenen allmählich aus den Schulen wieder verschwinden.

Dieser Anregung hat man, wie zu meiner Kenntniß gebracht worden ist, an einzelnen Stellen durch die Anordnung entsprechen zu sollen geglaubt, daß der Gebrauch von Büchern und Heften mit Drahtheftung über den Schluß des laufenden Schuljahres hinaus nicht weiter zu gestatten oder sogar sofort zu untersagen sei, ohne dabei den Rückfichten Rechnung zu tragen, welche für eine Uebergangszeit zur Vermeidung von unverschuldeten Schädigungen des Buchhandels und der mit ihm in Verbindung stehenden Gewerbe sowie von empfindlichen Störungen des Unterrichtsbetriebes zu nehmen sind. Durch ein derartiges allgemeines Verbot würde der gesamte Vorrath der für den Bedarf des nächsten Schuljahres bereits mit Drahtheftung fertig gestellten Schulbücher, Schreib- und Zeichenhefte werthlos, dabei aber auch für die Schulen selbst manche Unbequemlichkeit verursacht werden, insofern es nach den mit

aus den Kreisen der Buchhändler zugegangenen Mittheilungen unmöglich ist, für den Bedarf des nächsten Schuljahres bei Schulbüchern und -Heften die Fadenheftung durchzuführen.

Um mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ein gleichmäßiges Verfahren der Aufsichtsbehörden zu sichern, sehe ich mich veranlaßt, den oben bezeichneten Runderlaß ausdrücklich dahin zu ergänzen, daß allgemeine Verbote des Gebrauchs von Schulbüchern und -Heften mit Drahtheftung vor der Hand nicht zu erlassen und etwa schon erlassene zurückzuziehen sind. Wie die Beobachtungen, zu denen die Wirkung meines Runderlasses bereits Gelegenheit gegeben hat, erwarten lassen, wird die durch ihn verschärfte Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden auf eine zweckmäßigere Ausstattung von Schulbüchern und Heften dazu führen, daß solche künftig nicht in so wenig sorgfamer und haltbarer Herstellung auf den Markt gebracht werden, wie es anerkanntermaßen vielfach der Fall war zum Nachtheil für Schüler und Eltern. In dieser Beziehung bemerke ich, daß mir neuerdings Proben von Schreib- und Zeichenheften mit „verbesserter“ Drahtheftung vorgelegt worden sind, die nach vorläufiger Prüfung bis auf Weiteres unbedenklich zum Schulgebrauch zugelassen werden können; bei ihnen ist die Gefahr von Verletzungen dadurch wesentlich gemindert, daß die Enden der (angeblich rostfreien) Drahtklammern nicht im Innern des Heftes, sondern auf dessen Rücken liegen und dort durch genügend starke Leinen- oder Tauenpapierstreifen gut verklebt sind.

In die Bibliotheken sind durch Ankauf zu erwerbende Werke von bleibendem Werthe fortan, soweit thunlich, nur in Einbänden mit Fadenheftung einzustellen; für andere Bücher kann von dieser Forderung in Berücksichtigung der Interessen des Buchhandels zur Zeit noch abgesehen werden.

Berlin, den 13. Februar 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bosse.

An die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.

U. II. No. 280. U. III. A. M.

Sowohl bei den Besichtigungen des Turnunterrichts in den Schulen als auch bei den Turnlehrerprüfungen ist wiederholt wahrgenommen worden, daß die sogenannten volksthümlichen Uebungen, namentlich das Stabspringen und die Wurfbungen, nicht nach Gebühr gepflegt worden waren. Eine Entschuldigendung kann für diesen Uebelstand nur in den Einflüssen gefunden werden, welche das in unserem Klima unvermeidliche Hallenturnen auf den Turnbetrieb überhaupt leicht ausübt. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, vor Beginn des Sommerhalbjahres für das Turnen im Freien die Pflege der genannten Uebungen noch besonders zu empfehlen. Auch der schulgerechte Lauf (vergl. § 22 im Leitfaden für den Turnunterricht in den Preussischen Volksschulen) und der Lauf und Sprung über Hindernisse ist auf den Turnplätzen eifrig zu üben.

Gleichzeitig mache ich auf die unerfreuliche Erscheinung aufmerksam, daß oft gerade die leistungsfähigsten Turner, denen einzelne schwierigere, bei Schauturnen besonders beliebte Uebungen trefflich gelingen, bei der Ausführung grundlegender einfacher Uebungen die rechte Sauberkeit vermissen lassen. Ich sehe hierin die Folge davon, daß hier und da die unerlässlichen, zum Schulturnen gehörenden Uebungen unter dem einseitigen Streben nach kunstturnerischen, in die Augen fallenden Leistungen vernachlässigt werden. Es wird gleichmäßig darauf zu halten sein, daß im Turnunterricht der Schulen überall den Gesichtspunkten gebührend Rechnung getragen wird, welche in dem Leitfaden für den Turnunterricht in den Preussischen Volksschulen von 1895 und in den Lehrplänen für die höheren Schulen von 1892 dargelegt worden sind.

Berlin, den 15. März 1897.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bosse.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

U. III. B. No. 831. U. II.

II. Schulchronik.

Anstellungen.

einstweilig:

Schulamtswerber	Hellmuth Voigt in Mittelsfelde, Inspektion Dramburg II,
=	Emil Bülz in Neu-Zowen, Inspektion Rügenwalde I,
=	Carl Stach in Gr.-Pommerske, Inspektion Bütow,

Schulamtsbewerber Otto Hannemann in Reddieß, Inspektion Rummelsburg III,
 = Emil Grulke in Gr.-Tuchen, Inspektion Bütow,
 = Walter Westphal in Al.-Küdde, Inspektion Neustettin I,
 = Paul Faust in Friedenshof, Inspektion Bublitz I,
 = Max Redlin in Dumzin, Inspektion Köslin,
 = Heinrich Gick in Kolberg, Inspektion Kolberg I.

Versetzungen.

Lehrer Wilhelm Mundt von Neu-Zowen nach Dorfstadt, Inspektion Bublitz II,
 2. Lehrer Paul Haack von Gr.-Pomeiske nach Rambow, Inspektion Stolp VII,
 Lehrer Walter Knick von Abbau Dallenthin auf 2. Stelle in Flackenheide, Inspektion Neustettin II,
 Lehrer Richard Schülke von Roschütz nach Jeseritz, Inspektion Belgard II,
 2. Lehrer Leo Krüger von Flackenheide nach Abbau Dallenthin, Inspektion Neustettin I,
 Lehrer Reinhold Dorow von Fierfelde nach Jagthum, Inspektion Bublitz II,
 2. Lehrer Hugo Wobith von Al. Küdde nach Fierfelde, Inspektion Neustettin I,
 Küster und Lehrer Johannes Kummert von Größin nach Bodenhausen, Inspektion Kolberg I,
 Lehrer Lebrecht Reizel von Schmollenhagen auf die Küster- und Lehrerstelle in Größin, Inspekt. Schivelbein.
 Lehrer Albert Klog von Wobensin auf die Küster- und Lehrerstelle in Alt-Zowen, Inspektion Rügenwalde I.

Entlassungen.

Zum 1. April d. Js.

1) Lehrer Radecke in Bütow, 2) Lehrer Schülke in Bublitz, 3) Lehrer Böttcher in Janow,
 4) Lehrer Branschke in Lauenburg, 5) Lehrer Sonntag in Wollin,
 behufs Uebertritts in einen andern Regierungsbezirk.

Vakante Stellen.

von der Guts herrschaft zu besetzen, und zwar sofort:

Lehrerstelle in Ganzkow, Kreis Kolberg, Parochie Degow,
 = = Papenzin, Kreis Rummelsburg, Parochie Gr.-Schwirschen,
 = = Roschütz, Kreis Lauenburg, Parochie Charbrow,
 = = Schmollenhagen, Kreis Köslin, Parochie Cordeshagen,
 = = Wobensin, Kreis Lauenburg, Parochie Gr.-Jannowitz,
 = = Barbelow, Kreis Schlawe, Parochie Vellin,
 = = Niemietze, Kreis Stolp, Parochie Gr.-Rossin,
 = = Borkow, Kreis Schlawe, Parochie Nemitz,
 = = Schinz, Kreis Belgard, Parochie Standemin, zum 15. April d. Js.

Ernennungen.

Zu Hauptlehrern sind ernannt:

I. Lehrer und Küster Tesch in Neuwuhrow, Inspektion Tempelburg I,
 I. Lehrer und Küster Duszke in Konikow, Inspektion Köslin III.
 I. Lehrer Manke in Vangerow, Inspektion Köslin III.

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Den emeritirten Lehrern

Rudolf Papke in Rambow, Kreis Stolp,
 Julius Bublitz in Köslin, Kreis gleichen Namens,
 Theodor Vanselow daselbst,
 Ferdinand Schünemann daselbst,
 Johannes Schulze in Seelitz, Kreis Rummelsburg,
 Martin Wille in Kolberg, Kreis gleichen Namens,
 Julius Raguse in Drawehn, Kreis Bublitz,
 Karl Wendt in Damen, Kreis Belgard,

ist aus Anlaß ihrer Emeritirung der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern Allerhöchst verliehen worden.

Dem Küster, Organisten und Hauptlehrer Friedrich Treichel in Lupow, Kreis Stolp, und dem Küster und Lehrer Christian Steinke in Birchow, Kreis Stolp, ist der Titel „Rantor“ verliehen worden.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungs-Bezirk Köslin.

N^o 3.

Köslin, den 23. April.

1898.

Das Amtliche Schulblatt wird herausgegeben von der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährigen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die seit Herausgabe des Blattes bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch, soweit der Vorrath reicht, nachgeliefert.

Anzeigen

werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 18. August 1897.

Wir ordnen hiermit an, daß in den Oberstufen der ländlichen Schulen unseres Bezirks auch denjenigen, in welchen Halbtags-Unterricht erteilt wird, sofern dies noch nicht geschieht, fortan im Sommer und Winter allwöchentlich abwechselnd je ein Aufsatz und ein Diktat, die mit laufenden Nummern und Daten zu versehen sind, in besonderen zu diesem Zweck anzulegenden Hesten angefertigt werden. Dasselbe gilt von der Mittelstufe, doch können hier unter Umständen an Stelle der Aufsätze Aufschreibübungen gesetzt werden.

Es ist dabei unbedenklich, daß die Aufsätze und Diktate im Sommer einen geringeren Umfang haben als im Winter.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. S. I. II. No. 887. 8. 97.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

Köslin, den 11. Januar 1897.

Unsere Schulräthe haben bei ihren Schulrevisionen wiederholt festgestellt, daß Schulkinder, deren Geschwister an einer ansteckenden Krankheit (insbesondere an Scharlach, Diphtherie und Masern) erkrankt oder soeben gestorben waren, unbeanstandet von den Lehrern in der Schule geduldet wurden. Wir ersuchen Euer Hohehrwürden (die Schuldeputation) daher, den Lehrern Ihres Aufsichtsbezirks den Ministerialerlaß vom 14. Juli 1884 (Mek. S. 233/35) in Erinnerung zu bringen und ihnen insbesondere die genaueste Beachtung der §§ 1—5 der Anweisung, die wir im Nachstehenden folgen lassen, zur Pflicht zu machen.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schule nöthig machen, gehören,

a. Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallfieber;

b. Unterleibstypheus, contagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und solange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in No. 1a oder 1b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuch der Schule auszuschließen.

3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß No. 2 und 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Röteln vier Wochen.

5. Für die Beobachtung der unter No. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin u. s. w.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Krankheit — No. 2 und No. 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Ortsschulinspektoren und die Schuldeputationen des Bezirks.

II. S. I. S. II. No. 211. 1. 97.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 4. April 1898.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 29. September d. Js. findet bei der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Rummelsburg i. P. die Aufnahme von Böglingen statt, welche im zweijährigen Lehrgange für ein Schullehrer-Seminar vorbereitet werden.

Die Schüler derselben leben im Externat, d. h. sie haben für Wohnung und Kost selbst zu sorgen.

Junge Leute, welche mindestens 15 Jahre alt sind und das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können gegen Zahlung eines je 3 Monate im Voraus zu entrichtenden Schulgeldes von jährlich 36 M. an dem Unterrichte theilnehmen, wenn sie geistig und körperlich für den Lehrerberuf geeignet erscheinen.

Zur Prüfung der aufzunehmenden Präparanden ist Termin auf den 29. September d. Js. in dem Anstaltsgebäude zu Rummelsburg i. P. anberaumt.

Anmeldungen hierzu sind spätestens bis zum 8. September d. Js. an den Vorsteher der Anstalt Herrn Schirmer in Rummelsburg i. Pom. frei einzusenden.

Die zu Prüfenden haben sich, sofern sie nicht einen abschlägigen Bescheid erhalten, ohne weitere Aufforderung am 28. September d. Js., Nachmittags 4 Uhr, im Anstaltsgebäude zu Rummelsburg i. Pom. zu melden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

S. II. No. 1336.

Stettin, den 6. April 1898.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 26. August d. Js. findet bei der städtischen Präparanden-Anstalt zu Belgard a. Pers. die Aufnahme von Böglingen statt, welche im zweijährigen Lehrgange für ein Schullehrer-Seminar vorbereitet werden.

Die Schüler derselben leben im Externat, d. h. sie haben für Wohnung und Kost selbst zu sorgen.

Junge Leute, welche mindestens 15 Jahre alt sind und das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können gegen Zahlung eines je 3 Monate im Voraus zu entrichtenden Schulgeldes von jährlich 48 M. an dem Unterrichte theilnehmen, wenn sie geistig und körperlich für den Lehrberuf geeignet erscheinen.

Zur Prüfung der aufzunehmenden Präparanden ist Termin auf den 26. August d. Js. in dem Anstaltsgebäude zu Belgard a. Pers. anberaumt.

Anmeldungen hierzu sind spätestens bis zum 5. August d. Js. an den Vorsteher der Anstalt Herrn Neubüser in Belgard a. Pers. frei einzusenden.

Die zu Prüfenden haben sich, sofern sie nicht einen abschlägigen Bescheid erhalten, ohne weitere Aufforderung am 25. August d. Js., Nachmittags 4 Uhr, im Anstaltsgebäude zu Belgard a. Pers. zu melden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

S. II. No. 1337.

Stettin, den 7. April 1898.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar zu einem dreijährigen Lehrkursus wünschen, wird am Seminar zu Köslin am 3. September dieses Jahres abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. Oktober d. Js. das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Dieselben haben spätestens bis zum 13. August d. Js. dem Herrn Seminar-Direktor Presting zu Köslin folgende Zeugnisse einzureichen:

- 1) das Taufzeugniß (Geburtschein),
- 2) einen Impfschein, einen Wiederimpfungschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte,
- 3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
- 4) die Erklärung des Vaters, oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthalten die Allgemeinen Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 die nöthige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 2. September d. Js., Nachmittags 5 Uhr, dem Herrn Seminar-Direktor Presting zu Köslin persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von jedem der demnächst in ein Seminar wirklich Aufgenommenen ist eine von seinen Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung,

daß er während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der Wahlfähigkeitsprüfung jede von der zuständigen Provinzial- oder Centralbehörde ihm zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste übernehmen, im Weigerungsfalle aber, sowie bei freiwilligem Ausscheiden oder selbstverschuldeter Entfernung aus der Anstalt alle von der Anstalt empfangenen Unterstützungen erstatten und außerdem für den genossenen Unterricht je dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zahlen werde,

beim Eintritt in die Anstalt dem Direktor des Seminars einzuhändigen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

S. II. No. 1364.

II. Schulchronik.

Anstellungen.

einstweilig:

Schulamtsbewerber Emil Münchow in Sassenburg, Inspektion Publitz I,
" Otto Hannemann in Gr.-Linichen, Inspektion Tembelburg II.

Versetzungen.

Lehrer Schmuckal von Regin nach Ganzkow, Inspektion Kolberg II,
Lehrer Laabs von Valenthin nach Parpart, Inspektion Rügenwalde I,
2. Lehrer Manke von Sassenburg nach Papenzin, Inspektion Rummelsburg II,
2. Lehrer Bahl von Gr.-Linichen nach Belgard a. Pers., Inspektion Belgard I,
Rüster und Lehrer Braun von Beest nach Sassenburg, Inspektion Publitz I.

Vakante Stellen.

von der Guts herrschaft zu besetzen, und zwar sofort:

Lehrerstelle in Schmollenhagen, Kreis Köslin, Parochie Cordeshagen,
" " Wobensin, Kreis Lauenburg, Parochie Gr.-Jannowitz,
" " Barbelow, Kreis Schlawe, Parochie Vellin,
" " Borkow, Kreis Schlawe, Parochie Nemitz,
" " Schinz, Kreis Belgard, Parochie Standemin,
" " Schwedt, Kreis Kolberg, Parochie Gervin,

Rüster- und I. Lehrerstelle in Beest, Kreis Schlawe, Parochie Beest, zum 1. Mai d. Jz.,

Lehrerstelle in Regin, Kreis Stolp, Parochie Stojenthin, zum 1. Mai d. Jz.,

" " Buzke, Kreis Belgard, Parochie Bulgrin, zum 1. Juni d. Jz.,

Rüster- und Lehrerstelle in Klebow, Kreis Dramburg, Parochie Teschendorf, zum 1. Juni d. J.,

Lehrerstelle in Valenthin, Kreis Schlawe, Parochie Wusterwitz, zum 1. Juli d. Jz.,

vom Magistrat Rügenwalde zu besetzen eine Lehrerstelle an der dortigen Stadtschule zum 1. Juli d. Jz.

Seminar-Abgangsprüfung Dramburg.

Bei der in der Zeit vom 17. bis 24. März d. Jz. am Königl. Schullehrer-Seminar in Dramburg abgehaltenen I. Lehrer-Prüfung ist nachbenannten Schulamtskandidaten die Befähigung zur einstweiligen Anstellung an öffentlichen Volksschulen zuerkannt worden:

1) Otto Bathke in Wangerin, 2) Walter Bölke in Berg-Divenow, 3) Heinrich Brüssow in Müggenhall, 4) Emil Damrow in Hundskopf, 5) Paul Faust in Dramburg, 6) Ernst Genz in Gollnow, 7) Richard Hackbarth in Lekow, 8) Gustav Heiter in Stargard i. Pom., 9) Johannes Kuchenbecker in Broitz, 10) Emil Lenz in Hintersee, 11) Hermann Lüdtke in Karolinenhorst, 12) Willy Maasch in Dramburg, 13) Gottfried Marten in Harmsdorf, 14) Otto Mück in Kl.-Mellen, 15) Hermann Parpart in Stargard i. Pom., 16) Paul Pauzke in Dramburg, 17) Friedrich Redmer in Neuhof, 18) Fritz Schneider in Dramburg, 19) Max Siemon in Dramburg, 20) Carl Stark in Kallies, 21) Julius Steingraber in Greifenberg i. Pom., 22) Gustav Zietlow in Kederitz.

Amtliches Schulblatt

für
den Regierungs-Bezirk Köslin.

N. 4.

Köslin, den 7. Mai

1898.

Das Amtliche Schulblatt wird herausgegeben von der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährigen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die seit Herausgabe des Blattes bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch, soweit der Vorrath reicht, nachgeliefert.

Anzeigen

werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und Vergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Greifswalder Ferienkurse 1898.

Um mehrfach hervorgetretenen Wünschen, sowie namentlich auch den verschiedenen Anfangs-terminen der Schulferien möglichst Rechnung zu tragen, finden in diesem Jahre in Greifswald zwei Ferienkurse statt

- 1) ein vierwöchiger Kursus vom 4. bis 29. Juli und
- 2) ein zweiwöchiger Kursus vom 1. bis 12. August.

Jeder der Kurse besteht selbständig für sich und es steht den Theilnehmern frei, einen oder beide Kurse zu belegen. Auch können Herren und Damen, welche erst Mitte Juli in Greifswald einzutreffen in der Lage sind, noch an dem ersten Kursus theilnehmen. Für die Kurse sind folgende Vorlesungen und Uebungen in Aussicht genommen:

I. Kursus vom 4. bis 29. Juli.

Physikalisches über Ton und Klang. — Bau und Thätigkeit der Stimm- und Sprach-Organen. — Grundzüge der Phonetik und deutschen Aussprachelehre, verbunden mit praktischen Uebungen. — Die deutschen Mundarten. — Das deutsche Drama der Gegenwart. — Ausgewählte Kapitel aus der neuhochdeutschen Syntax. — Die deutsch-nationale Lyrik von 1815—1871. — Praktische mündliche und schriftliche deutsche Sprachübungen für Ausländer. — Syntaktische Uebungen für Ausländer. — Methodik des neusprachlichen Unterrichts. — Ueberblick über die Geschichte der englischen Sprache. — English women novelists (Miss Austen, Miss Edgeworth, Miss C. Brontë and George Eliot) of the 19 century. — Neu-englische Uebungen — L'oeuvre lyrique de Victor Hugo. — Lecture et explication de textes. — Mündliche und schriftliche Uebungen im Gebrauche der französischen und englischen Sprache. — Pädagogik. — Die Entwicklung des Römerreiches. — Moderne Probleme der Kulturgeschichte. — Geschichtsunterricht und Geschichtswissenschaft. — Preussische Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. — Deutsche Einheitskämpfe von 1866—1869. — Die wichtigste Litteratur zur neueren deutschen Geschichte. — Uebungen auf dem Gebiete der preussischen Geschichte. — Einige Probleme der physischen Erdkunde. — Geographische Excursionen. — Eine Ausstellung bedeutenderer Erscheinungen der neuesten deutschen Litteratur wird Herr Professor Dr. Siebs arrangieren.

II. Kursus vom 1. bis 12. August.

Neuere Fortschritte auf dem Gebiete der Electricität. — Das deutsche Volkslied. — Uebersetzte Wortbedeutungen. — Die deutsche Sprache als Spiegel der Zeiten. — Deutsche Uebungen für Ausländer. — Die wirthschaftlichen Zustände der römischen Welt. — Die Entwicklung der griechischen Religion. — Deutsche Geschichte 1870—1871. — Rußlands Entwicklung zur europäischen Großmacht. — Unterricht in der deutschen Sprache.

Der Kursus soll Herren und Damen, insbesondere Lehrern und Lehrerinnen, Gelegenheit zur Erweiterung oder Erneuerung ihrer Kenntnisse geben und ihnen Anleitung gewähren, sich wissenschaftlich fortzubilden.

Eine Vollkarte, welche zum Besuch sämtlicher Vorlesungen und Uebungen berechtigt, kostet a) für den 1. Kursus 20 Mk., b) für den 2. Kursus 15 Mk., c) für beide Kurse zusammen 30 Mk.

Es steht jedem Theilnehmer frei, sich aus der Zahl der Vorlesungen die ihm genehmen auszuwählen.

Ein ausführlicher Stundenplan der Vorlesungen und Uebungen gelangt gegen Mitte Mai 1898 zur Ausgabe. Es wird gebeten, sich behufs Erlangung desselben mit Angabe der Zahl der gewünschten Exemplare an den mitunterzeichneten Prof. Dr. Schmitt, Greifswald, Langestraße 31, wenden zu wollen, welcher auch ebenso wie alle übrigen Docenten zu jeder vorherigen Auskunftsertheilung gern bereit ist.

Für die Beschaffung guter und preiswerther Wohnungen wird in ähnlicher Weise wie früher Sorge getragen werden, und empfiehlt sich thunlichst zeitige Bestellung derselben und zwar a) bis zum 1. Juli seitens der Damen bei Herrn Dr. Schöne, Direktor der Kaiserin Auguste Victoria-Schule (Steinstr. 61), seitens der Herren bei Prof. Dr. Schmitt, b) vom 1. Juli an ausschließlich bei letzterem. Die Preise bewegen sich:

- 1) für ein Zimmer mit voller Pension (nur in beschränkter Zahl vorhanden) zwischen 70 und 100 Mark monatlich,
- 2) für ein Zimmer ohne Pension (in großer Auswahl vorhanden) zwischen 16 und 30 M. monatlich,
- 3) für Mittagstisch außer dem Hause zwischen 0,75 und 1 Mk., für Abendessen 0,40—0,70 Mark täglich,
- 4) für Frühstück 0,25 Mark täglich.

Professor Dr. Seck,
Brinkstr. 18.

Professor Dr. Credner,
Bahnhofstr. 48 I.

Professor Dr. Schmitt,
Langestr. 31.

Stettin, den 6. April 1898.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar zu einem dreijährigen Lehrkursus wünschen, wird am Seminar zu Bütow am 16. September dieses Jahres abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. October d. Js. das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Dieselben haben spätestens bis zum 26. August d. Js. dem Herrn Seminar-Direktor Wiebel zu Bütow folgende Zeugnisse einzureichen:

- 1) das Taufzeugniß (Geburtschein), 2) einen Impfschein, einen Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte,
- 3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die andern ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit, 4) die Erklärung des Vaters, oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthalten die Allgemeinen Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. October 1872 die nöthige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 15. September d. J. Nachmittags 5 Uhr dem Herrn Seminar-Direktor Wiebel zu Bütow persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von jedem der demnächst in ein Seminar wirklich Aufgenommenen ist eine von seinen Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung,

daß er während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der Wahlfähigkeitsprüfung jede von der zuständigen Provinzial- oder Centralbehörde ihm zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste übernehmen, im Weigerungsfalle aber, sowie bei freiwilligem Ausscheiden oder selbstverschuldeter Entfernung aus der Anstalt alle von der Anstalt empfangenen Unterstützungen erstatten und außerdem für den genossenen Unterricht je dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zahlen werde,

beim Eintritt in die Anstalt dem Direktor des Seminars einzuhandigen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

S. II. No. 1338.

Stettin, den 6. April 1898.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zu der am 8. September d. J. und den folgenden Tagen stattfindenden Entlassungs-Prüfung am Seminar zu Bütow werden nach den Vorschriften der Allgemeinen Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 auch nicht in Seminarien gebildete Lehramts-Aspiranten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diejenigen Aspiranten, welche die Zulassung zu dieser Prüfung wünschen, haben uns durch den Herrn Kreisschulinspektor der Synode, in welcher sie sich aufhalten, nachfolgende Papiere

1) das Taufzeugniß (Geburtschein), 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Aspiranten, 4) einen selbstgefertigten Lebenslauf, spätestens bis zum 18. August d. J. einzureichen und sich demnächst am Tage vor der Prüfung den 7. September, Nachmittags 5 Uhr im Gebäude des Königlichen Seminars in Bütow einzufinden, wo sie von dem Herrn Seminar-Direktor Wiebel die näheren Anweisungen für die abzuhaltende Prüfung empfangen werden.

Bei dieser Vorstellung sind 5) selbstgefertigte Probezeichnungen und Probefchriften zu überreichen, die Zeichnung nach beendeter Prüfung zurück zu erbitten.

Ein Bescheid auf die Bewerbung wird nur dann erfolgen, wenn die Zulassung zur Prüfung abgelehnt werden muß.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

S. II. No. 1339.

Stettin, den 7. April 1898.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zu der am 25. August und den folgenden Tagen stattfindenden Entlassungs-Prüfung am Seminar zu Köslin werden nach den Vorschriften der Allgemeinen Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 auch nicht in Seminarien gebildete Lehramts-Aspiranten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diejenigen Aspiranten, welche die Zulassung zu dieser Prüfung wünschen, haben uns durch den Herrn Kreisschulinspektor der Synode, in welcher sie sich aufhalten, nachfolgende Papiere

1) das Taufzeugniß (Geburtschein), 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Aspiranten, 4) einen selbstgefertigten Lebenslauf, spätestens bis zum 4. August d. Js. einzureichen und sich demnächst am Tage vor der Prüfung den 24. August, Nachmittags 5 Uhr im Gebäude des Königlichen Seminars in Köslin einzufinden, wo sie von dem Herrn Seminar-Direktor Presting die näheren Anweisungen für die abzuhaltende Prüfung empfangen werden.

Bei dieser Vorstellung sind 5) selbstgefertigte Probezeichnungen und Probefchriften zu überreichen, die Zeichnungen nach beendeter Prüfung zurück zu erbitten.

Ein Bescheid auf die Bewerbung wird nur dann erfolgen, wenn die Zulassung zur Prüfung abgelehnt werden muß.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

S. II. No. 1365.

II. Schulchronik.

Versetzungen.

1) II. Lehrer Kleist von Gr.-Kübbe nach Reddieß, Kreis Rummelsburg, 2) Lehrer Strege von Seligsfelde als Küster und Lehrer nach Warlang, Kreis Neustettin, 3) Lehrer Bauer von Mahnwitz nach Schwedt, Kreis Kolberg, 4) II. Lehrer Schmalz von Hammermühle nach Warbelow, Kreis Schlawa.

Vakante Stellen.

a. von der Gutsherrschaft zu besetzen und zwar sogleich:

1) Lehrerstelle in Regin, Kreis Stolp, Parochie Stojentin, 2) Lehrerstelle in Seligsfelde, Kreis Belgard, Parochie Bizenef, 3) Lehrerstelle in Malzkow, Kreis Stolp, Parochie Lupow, 4) Lehrerstelle in Mahnwitz, Kreis Stolp, Parochie Sageritz, zum 1. Juni d. Js., 5) Lehrerstelle in Krampkewitz, Kreis Lauenburg, Parochie Krampkewitz, zum 1. August d. Js.

b. von der Regierung zu besetzen und zwar sogleich:

1) II. Lehrerstelle in Groß-Kübbe, Kreis Neustettin, Parochie Gr.-Kübbe, 2) Lehrerstelle in Roschütz, Kreis Lauenburg, Parochie Charbrow, 3) Mittelschullehrerstelle an der Stadtschule in Publiß, Kreis Publiß, (Grundgehalt 1550 M., Miethsentschädigung 200 M., Einheitslohn für die Alterszulage 150 M.)

Ernennungen.

Zu Hauptlehrern sind ernannt: 1) Lehrer Reinhard Witte in Neu-Jugelow, Parochie Mickrow, Inspektion Stolp VII, 2) Lehrer Friedrich Lux in Grampe, Parochie Altstadt Stolp, Inspektion Stolp V.

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Dem Organisten, Küster und Lehrer Ferdinand Voigt in Karfin, Kreis Belgard, ist der Cantortitel verliehen worden.

Aus Anlaß der Emeritirung ist dem Lehrer Theodor Kallwaß in Reddieß, Kreis Rummelsburg, der Königl. Kronenorden vierter Klasse verliehen worden.

Der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern ist 1) dem Lehrer Albert Voll in Dumröse, Kreis Stolp, 2) dem Lehrer Carl Sielaff in Leba, Kreis Lauenburg, aus Anlaß der Emeritirung und 3) dem Hauptlehrer und Küster Wilhelm Maaß in Damschagen, Kreis Schlawa, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums mit der Zahl 50 verliehen worden.

Amtliches Schulblatt

für
den Regierungs-Bezirk Köslin.

N^o 5.

Köslin, den 21. Mai

1898.

Das Amtliche Schulblatt wird herausgegeben von der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährigen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die seit Herausgabe des Blattes bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch, soweit der Vorrath reicht, nachgeliefert.

Anzeigen

werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitt aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Mitwirkung der Verwaltungsbehörden

zur zwangsweisen Beschaffung von Schulbüchern für die Kinder säumiger Eltern.

Berlin, den 23. Juni 1880.

Ew. Wohlgeboren eröffnen wir auf die Beschwerde vom 17. April d. J., daß wir die seitens der Königlichen Regierung zu N. mittels des anbei zurückfolgenden Erlasses vom 14. April d. J. aufrecht erhaltene Verfügung des Königlichen Landraths zu N. vom 16. Februar d. J., durch welche Ihnen der Auftrag ertheilt worden ist, die säumigen Eltern zur Beschaffung der nothwendigen Schulbücher für ihre, die Elementarschule besuchenden Kinder zwangsweise anzuhalten, für gerechtfertigt erachten müssen.

Zur Beseitigung Ihrer Zweifel über die Art der Ausführung des Zwangsverfahrens bemerken wir, daß Sie von den verpflichteten Eltern resp. Pflegern einen angemessenen Vorschuß einzuziehen und dann für deren Rechnung die fehlenden Schulbücher entweder selbst anzukaufen haben, oder durch den Schulinspektor resp. den Schulvorstand oder Lehrer ankaufen lassen können. Ihre vermittelnde Thätigkeit in dieser Beziehung in Anspruch zu nehmen, war der Landrath gemäß § 66 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wohl befugt, da die Erreichung derjenigen Ziele, welche die Volksschulen zu erfüllen haben, einen wesentlichen Teil der Interessen der allgemeinen Landesverwaltung bildet und Sie berufen sind, diese Ziele fördern zu helfen. Daß Sie aber durch die Ausführung der gedachten Maßregel sich regresspflichtig machen würden, ist nicht anzunehmen, da Sie jedenfalls durch den Auftrag des Landrathes gedeckt sind.

Die Frage, ob die Verwaltungsbehörden befugt sind, diejenigen Eltern, welche ihre Kinder in die Volksschule schicken, auch zwangsweise zur Beschaffung der nothwendigsten Bücher für die Schulkinder anzuhalten, ist unbedingt zu bejahen, denn wie die Schulaufsichtsbehörde befugt ist, den Schulbesuch selbst zu erzwingen, ebenso erscheint sie auch befugt, die Versorgung der Elementarschüler mit den vorgeschriebenen Schulbüchern zwangsweise durchzuführen. Uebrigens würde es lediglich Sache der Eltern selbst sein, gegen die zwangsweise Beschaffung der Bücher zu protestiren.

Unter diesen Umständen vermögen wir Sie von der Befolgung der landrätthlichen Verfügung vom 16. Februar d. J. nicht zu entbinden.

Der Minister des Innern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Starke.

Im Auftrage: de la Croix.

An den Amtsvorsteher Herrn N. Wohlgeboren in N.

II. 5619. M. d. J. — U. III. a. 14828. M. d. g. A.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1898.

Auf den Bericht vom 24. Dezember v. J. — II. 6892. — genehmige ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister, daß auch die aus Staatsmitteln an die Schulverbände im Voraus zahlbaren Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen (§ 27 Ziffer I des Lehrerbefoldungsgesetzes) sowie die aus Kap. 121 Titel 34, 34a und 36 des Staatshaushalts-Etats bewilligten widerruflichen Beihilfen, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am leztvorhergehenden Werktag gezahlt werden dürfen.

Uebrigens findet der Erlaß vom 9. Mai 1896 — U. III. E. 521. G. I. G. II. G. III. U. III. D. — selbstverständlich auch auf die aus der Alterszulagekasse an die Volksschullehrer und Lehrerinnen zu zahlenden Alterszulagen Anwendung.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. W. von Wehrauch.
An die Königliche Regierung in Auriich.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köslin, den 18. Mai 1898.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns die erforderlichen Mittel überwiesen, um den Schulverbänden die zur Erreichung der Mindestsätze an Alterszulagen für 1897/98 laut Vertheilungsplan gezahlten Beiträge von 52 M. für jede Schulstelle zurückerstatten zu können.

Wir werden den betreffenden Kreiskassen die erforderlichen Kassenanweisungen umgehend zugehen lassen und ersuchen die Schulvorstände um baldige Abhebung der Beträge.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Köhrig.

II. b. D. I. No. 219. 5. 98.

Lehrerbildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit.

Programm für das Jahr 1898. A. Ausbildungskurse für Lehrer des Handfertigkeitsunterrichts und der Schulgartenpflege. Die vom Deutschen Verein für Knabenhandarbeit in Leipzig 1887 begründete Anstalt zur Bildung von Lehrern des Arbeitsunterrichts wird ihre bisher erfolgreich betriebene Thätigkeit im Jahre 1898 in dem neuerrichteten Gebäude, Scharnhorststraße 10, mit einer Anzahl von Unterrichtskursen fortsetzen.

Den Teilnehmern an denselben stehen je nach ihren Wünschen und Bedürfnissen folgende Fächer zur Wahl:

Unterweisung in den Arbeiten der Vorstufe des Handfertigkeitsunterrichts, in der Papparbeit, Hobelbankarbeit, ländlichen Holzarbeit, Holzschnitzerei, Metallarbeit, ländlichen Metallarbeit, im Formen von Thon und Plastilina (Modellieren), im Obst- und Gartenbau und in der beim Herstellen von physikalischen Apparaten notwendigen Glasbearbeitung.

Die einzelnen Unterrichts-Abteilungen stehen unter der Leitung der bewährten Lehrkräfte der Anstalt, die Gesamtleitung führt im Auftrage des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit der Direktor der Anstalt Dr. W. Göze-Leipzig.

Die Kurse des Seminars sollen nicht nur Lehrern und Lehrerinnen Gelegenheit geben, in die Praxis des Handfertigkeitsunterrichts erstmalig eingeführt zu werden, sondern sie sollen auch dazu dienen, früher und anderwärts gemachte Anfänge ergänzend fortzusetzen.

Der erste Sommerkursus wird am 27. Juni früh 8 Uhr eröffnet und am 30. Juli mittags 12 Uhr geschlossen.

Zweiter Sommerkursus: Eröffnung am 1. August früh 8 Uhr, Schluß am 3. September mittags 12 Uhr.

Herbstkursus: Eröffnung am 5. September früh 8 Uhr, Schluß am 8. Oktober mittags 12 Uhr.

Die praktischen und theoretischen Unterweisungen im Obst- und Gartenbau finden während des zweiten Sommerkursus in den beiden Gärten der Anstalt statt.

Solchen Lehrern, welche wegen Urlaubsschwierigkeiten an einem fünfwöchigen Kursus nicht teilnehmen können, ist es nachgelassen, nach besonderer Vereinbarung mit dem Direktor der Anstalt die Dauer ihrer Teilnahme am Unterricht auf vier Wochen abzukürzen.

Neben der eignen praktischen Arbeit sollen die Teilnehmer auch die Praxis der Unterrichtserteilung durch geübte Lehrer in den Knabenkursen der Leipziger Schülerwerkstatt kennen lernen.

B. Zentralkursus für schon unterrichtende Handfertigungslehrer. Neben diesen Ausbildungskursen, in denen es vor allem auf die praktische Einführung in die Technik der verschiedenen Arbeitsfächer ankommt, soll auch in diesem Jahre wieder ein Zentralkursus für schon technisch ausgebildete Handfertigungslehrer eingerichtet werden zu dem Zwecke, daß in ihm Leiter von Handfertigungsschulen, Seminarlehrer und alle Lehrer, welche für den Handarbeitsunterricht ausgebildet sind und sich bewährt haben, Gelegenheit erhalten, theoretisch und praktisch tiefer in die Aufgaben des Arbeitsunterrichts einzudringen und so sich ausreichend zu befähigen, selbst wieder Handfertigungslehrer auszubilden. Jedoch können nur solche Teilnehmer zugelassen werden, die ihre erste Ausbildung in einer Anstalt genossen haben, welche auf dem Boden der vom Deutschen Verein festgestellten Grundzüge des erziehlischen Handarbeitsunterrichts für Knaben steht, die ferner die Papp- und Holzarbeit (Hobelbankarbeit oder Holzschnitzerei oder ländliche Holzarbeit) praktisch kennen gelernt und bereits mit Erfolg Arbeitsunterricht erteilt haben.

Den Besuchern der Lehrerbildungsanstalt für Knabenhandarbeit wird auch Gelegenheit gegeben werden, die Volks- und Jugendspiele im Freien praktisch kennen zu lernen. Die Teilnahme an diesen Spielkursen ist freiwillig und unentgeltlich.

Während der Herbstferien soll es versucht werden, einen zehntägigen Kursus für Schulaufsichtsbeamte zc. einzurichten, nicht nur, um dem Bedürfnis derselben nach Information auf unserem Unterrichtsgebiete entgegenzukommen, sondern auch, um die Einsichtnahme in die Ziele und das Wesen des Handfertigungsunterrichts in den maßgebenden Kreisen zu erleichtern. Im wesentlichen soll er informierende Vorträge theoretischen und praktischen Inhalts, sowie Lehrproben bieten. Außerdem sollen den Herren Teilnehmern die Werkstätten zum Hospitieren, sowie die Bibliothek, Vorlagen- und Modellsammlung der Anstalt offen stehen, auch soll ihnen, wenn sie es wünschen, Gelegenheit gegeben werden, sich im Gebrauch der Werkzeuge zur Herstellung einfacher Arbeiten oder von Unterrichtsmodellen selbst zu üben. Die Beteiligung an diesem Informationskursus wird kostenfrei sein.

Für Teilnehmer aus Deutschland und aus Deutsch-Oesterreich beträgt das Unterrichtshonorar nebst den Kosten des Arbeitsmaterials für jede Woche ihres Kurses 15 Mark, für einzelne etwa überschneidende Tage 3 Mark, wogegen den Teilnehmern die von ihnen gefertigten Arbeiten als Modelle für ihren künftigen Unterricht verbleiben. Um vielfachen Anfragen zu begegnen, sei über die Kosten des Aufenthaltes in Leipzig bemerkt, daß sich dieselben bei mäßigen Ansprüchen, einschließlich des Unterrichtshonorars, auf etwa 250 Mark für 5 Wochen, und auf 200 Mark für 4 Wochen belaufen. Eine gute Wohnung nebst erstem Frühstück ist für 20 Mark monatlich, reichlicher und guter Mittagstisch für 75 Pf. zu haben. Volle Pension (Wohnung und gute Beföstigung) kann man für 60—75 Mark monatlich erhalten.

Anmeldungen zur Teilnahme an den Kursen, ebenso wie alle auf dieselben bezüglichen Anfragen, Wünsche in Bezug auf die Vermittlung guter, preiswürdiger Wohnungen sind zu richten an den Direktor der Lehrerbildungsanstalt, Dr. W. Göge, Leipzig, Scharnhorststraße 25. In den Anmeldungen ist mitzuteilen, für welchen der obengenannten Kurse sie gelten. Auch ist bei den Anmeldungen Bestimmung über die Fächerwahl (Haupt- und Nebenfach zc.) und die Kursusdauer zu treffen.

Der Vorstand und Gesamtausschuß des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit.

Ein Spielfkursus für Lehrerinnen findet in Stettin am 1.—4. Juni 1898 statt; Anmeldungen sind an Stadtschulrath Dr. Krosta daselbst zu richten.

II. Schulchronik.

Anstellungen.

einstweilig:

- 1) Schulamtsbewerber Heinrich Gick und Paul Mews an der Stadtschule in Kolberg,
- 2) Schulamtsbewerber Ferdinand Barz in Gagden, Kreis Rummelsburg,
- 3) Schulamtsbewerber Ernst Hildebrandt in Dankeort, Kreis Schlawa,
- 4) Schulamtsbewerber Erich Klafunde in Cölpin, Kreis Neustettin.

endgültig:

Mittelschullehrer John an der Stadtschule in Bütow.

Versehungen.

1) Lehrer Keffeldt von Rossow nach Klein-Reichow, Inspektion Belgard I, 2) Lehrer Gehrke aus Sternik, Kreis Flatow, nach Schwesin, Inspektion Rummelsburg I, als Küster und Lehrer, 3) II. Lehrer Karsten von Alt-Belz nach Bugke, Inspektion Belgard I, 4) II. Lehrer Fädel von Groß-Rafitt nach Malzkow, Inspektion Stolp VII.

Vakante Stellen.

a) von der Guts herrschaft zu besetzen:

1) Lehrerstelle in Rosnow, Kreis Köslin, Parochie Seeger, zum 1. Juni, 2) Lehrerstelle in Mahnwik, Kreis Stolp, Parochie Sagerik, zum 1. Juni, 3) Lehrerstelle in Kexin, Kreis Stolp, Parochie Stojenthin, sogleich, 4) Lehrerstelle in Barvin, Kreis Rummelsburg, Parochie Martin, zum 1. Oktober, 5) Lehrerstelle in Reuhof, Kreis Lauenburg, Parochie Leba, zum 1. Oktober, 6) Lehrerstelle in Balenthin, Kreis Schlawa, Parochie Wusterwik, zum 1. Juli.

b) von der Regierung zu besetzen:

1) II. Lehrerstelle in Groß-Rübbe, Kreis Neustettin, Parochie Groß-Rübbe, sogleich 2) Mittelschullehrerstelle an der Stadtschule in Publig, Kreis Publig — Befähigung zum Unterricht in Latein und Französisch — (Grundgehalt 1550 Mark, Miethsentschädigung 200 Mark, Einheitszins für die Alterszulage 120 Mark.)

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Dem Küster und Hauptlehrer Ferdinand Maack in Damschagen, Kreis Schlawa, ist der Cantortitel verliehen worden.

Privatschulen.

Dem Fräulein Jenny Kirstein, z. Zt. in Schwemmin, Kreis Kolberg, ist die widerrussliche Erlaubniß erteilt, im Regierungsbezirk Köslin als Hauslehrerin thätig zu sein.

Zweite Lehrer-Prüfung am Seminar in Bütow.

Bei der in der Zeit vom 3. bis 6. Mai d. Jz. abgehaltenen II. Lehrerprüfung ist nachbeannten Lehrern die Befähigung zur endgültigen Anstellung an den öffentlichen Volksschulen zuerkannt worden: 1) Wilhelm Beckmann in Grolower Strand, 2) Hermann Dresow in Gambin, 3) Paul Haak in Groß-Pomeiske, 4) Emil Hensel in Bütow, 5) Reinhold Horn in Giesebeiz, 6) Otto Kaulz in Alt-Warschow, 7) Emil Krüger in Morgenstern, 8) Ernst Rüttner in Dulzig 9) Franz Mesek in Barnow, 10) Paul Reigel in Warbelin, 11) Heinrich Pommeranz in Groß-Garde, 12) Kurt Poppe in Rühow, Kreis Schivelbein, 13) Max Riedel in Großendorf, 14) Oskar Ruhnke in Bustramin, 15) Willy Schröder in Lauenburg, 16) Julius Weyerke in Zülkenhagen, 17) August Zemke in Jacobsdorf.

Amtliches Schulblatt

für
den Regierungs-Bezirk Köslin.

N^o 6.

Köslin, den 4. Juni

1898.

Das Amtliche Schulblatt wird herausgegeben von der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährigen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die seit Herausgabe des Blattes bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch, soweit der Vorrath reicht, nachgeliefert.

Anzeigen

werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Dienstanzweisung für die Kreis-Schul-Inspectoren im Regierungsbezirk Köslin.

§ 1.

Die Kreis-Schul-Inspectoren werden in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 vom Staate ernannt und üben ihr Amt im Auftrage desselben aus. Dieselben sind als unsere Organe berufen, die Aufsicht über alle uns unterstellten öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu führen. Sie haben darüber zu wachen, daß alle in Betreff dieser Schulen ergangenen Gesetze und Verordnungen genau befolgt werden, daß die bezeichneten Anstalten in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht ihre Aufgabe erfüllen, und daß sittliches und religiöses Leben sowie die Liebe zu König und Vaterland bei Lehrern und Schülern geweckt und gefördert werden.

§ 2.

Den Kreis-Schul-Inspectoren liegt die Pflege der ihnen zur Beaufsichtigung überwiesenen Schulen in allen inneren und äußeren Angelegenheiten ob. Ohne die Local-Schul-Inspectoren, Ortsschulvorstände und Schuldeputationen in der denselben zugewiesenen Thätigkeit zu beschränken, haben die Kreis-Schul-Inspectoren der gesammten Wirksamkeit derselben fortgesetzt ihr Augenmerk zuzuwenden, etwaigen Amtsüberschreitungen oder Dienstvernachlässigungen entgegenzutreten, entstandene Meinungsverschiedenheiten auszugleichen, irrige Anschauungen zu berichtigen, überall aber durch persönlichen Verkehr oder in sonst geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß Zweck und Bedeutung der bestehenden Anordnungen von den Ortsschulbehörden richtig erfaßt und die Interessen der Lehrer gehörig wahrgenommen werden. Bei hervortretenden Mängeln und Ungehörigkeiten sind sie verpflichtet, die nöthigen Anordnungen sofort in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu treffen.

Sie haben in Fällen, in welchen es angezeigt erscheint, auch ohne besonderen Auftrag mit den Gemeinden, Gutsherren, Schulvorständen, Schuldeputationen, Lehrern und Local-Schul-Inspectoren zu verhandeln.

§ 3.

Die Kreis-Schul-Inspectoren haben das Recht und die Pflicht, die Führung der Local-Schul-

Inspektionen unausgesetzt im Auge zu behalten. Sie haben in dieser Beziehung insbesondere darüber zu wachen, daß die Lokal-Schul=Inspektoren als die zunächst berufenen Pfleger der ihrer Aufsicht unterstellten Schulen die für die Führung der Lokal-Schul=Inspektion maßgebenden Verfügungen pünktlich und gewissenhaft befolgen und über innere und äußere Mängel der Schulen, über etwaige Ungehörigkeiten der Lehrer in oder außer dem Dienst, über Nichtbeachtung der den Schulbesuch bezw. die Schulverhältnisse betreffenden Bestimmungen, über Unterbrechungen des Unterrichts, überhaupt über alle Mißstände, welche sie nicht sofort selbst beseitigen können, unter Darlegung des Sachverhalts und unter Angabe geeigneter Vorschläge zur Abhülfe immer alsbald Bericht erstatten. Auch haben die Kreis-Schul=Inspektoren sich davon zu überzeugen, daß die Lokal-Schul=Inspektoren die zur vorschriftsmäßigen Erledigung ihrer Dienstgeschäfte nothwendige Registratur übersichtlich einrichten und stets in Ordnung erhalten.

§ 4.

Zur Abstellung von Mängeln und Ungehörigkeiten haben die Kreis-Schul=Inspektoren die nöthigen Anordnungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu treffen bezw. bei uns oder bei dem Kreis-Landrath, je nach der Beschaffenheit der Sachen, in Antrag zu bringen.

In den von uns angeordneten bezw. genehmigten Einrichtungen dürfen sie ohne unsere Zustimmung nichts ändern.

§ 5.

Wie die Lokal-Schul=Inspektoren, so haben auch die Kreis-Schul=Inspektoren das amtliche und außeramtliche Verhalten der ihnen unterstellten Lehrpersonen zu beaufsichtigen. Zu den Direktoren, Lehrern und Lehrerinnen der ihrer Aufsicht unterstellten öffentlichen Schulen stehen sie in dem Verhältniß der Dienstvorgesetzten nach § 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. — G. = S. S. 465 —. Sie sind berechtigt, den gedachten Lehrpersonen mündlich oder schriftlich bezw. zu Protokoll Verwarnungen und Verweise zu ertheilen. Der schriftlichen Verwarnung bezw. dem schriftlichen Verweise muß die schriftliche Feststellung des Thatbestandes und die verantwortliche schriftliche Vernehmung des Lehrers u. vorausgehen. Bleiben die Verwarnungen oder Verweise ohne Erfolg, so ist unter Beifügung der bezüglichen Protokolle an uns zu berichten.

Den Anordnungen des Kreis-Schul=Inspektors haben auch die Vorsteher bezw. Vorsteherinnen sowie die Lehrer und Lehrerinnen der Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten Folge zu leisten. Im Uebrigen bleiben in Betreff der Privatlehrer und Privatschulen die Bestimmungen der Staats-Ministerial=Instruktion vom 31. Dezember 1839 in Kraft.

§ 6.

Die Befugniß, Lehrern bezw. Lehrerinnen bis zu 3 Tagen Urlaub zu ertheilen, steht auf dem Lande den Orts-Schul=Inspektoren, in den Städten den Schuldeputationen zu. Urlaub bis zu 8 Tagen ertheilt der Kreis-Schul=Inspektor. Anträge auf Ertheilung längeren Urlaubs sind durch die Lokal- und Kreis-Schul=Inspektoren bezw. durch die Schul-Deputationen und Kreis-Schul=Inspektoren an uns zu richten. Den mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Lokal-Schul=Inspektion betrauten Direktoren kann der Kreis-Schul=Inspektor Urlaub bis zu 8 Tagen ertheilen; darüber hinaus verbleibt uns die Entscheidung.

Im Falle der von dem Lokal-Schul=Inspektor stets sofort zu meldenden Erkrankung oder des Todes eines Lehrers hat der Kreis-Schul=Inspektor für eine geeignete Stellvertretung Sorge zu tragen bezw. über den bezüglichen Vorschlag des Lokal-Schul=Inspektors zu entscheiden. Falls die Krankheit den Lehrer länger als zwei Wochen dienstunfähig macht, bezgleichen bei Todesfällen von Lehrern ist unter Angabe geeigneter Vertretungsvorschläge an uns zu berichten.

Ebenso ist bei länger als zwei Wochen dauernder Verhinderung der Lokal-Schul=Inspektoren durch Krankheit oder bei Todesfällen derselben uns Bericht zu erstatten.

§ 7.

Beurlaubungen von Schülern bezw. Schülerinnen, welche den Zeitraum von vierzehn Tagen

überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Kreis-Schul-Inspektors. Dispensationen, welche einem Schulkinde im Laufe eines Schuljahres ertheilt werden, dürfen ohne unsere Genehmigung im Ganzen die Zeitdauer von vier Wochen nicht überschreiten.

Die Kreis-Schul-Inspektoren haben bei den Schulrevisionen zu prüfen, ob die Lokal-Schul-Inspektoren bezüglich der ausnahmsweisen vorzeitigen Entlassung von Schülkinder unsere Verordnung vom 22. Juli 1896 — § 22 — bezw. Verfügung vom 9. März 1897 — II. 739./3. 97. — befolgt haben. Etwaige Fälle von mißbräuchlicher Anwendung der genannten Verfügung sind uns zur Anzeige zu bringen.

§ 8.

Zur Erfüllung der den Kreis-Schul-Inspektoren obliegenden Aufgaben dienen vor Allem die Schulrevisionen. Die Kreis-Schul-Inspektoren haben jede ihnen unterstellte Schule bezw. Schulklasse jährlich wenigstens einmal, wenn es nöthig erscheint bezw. wenn nicht der betr. Lokal-Schul-Inspektor bezw. Rektor die gerügten Mängel zu beseitigen vermag, öfter zu revidiren.

Bei diesen Revisionen ist festzustellen, ob der Zustand der betreffenden Schule in allen innern und äußern Beziehungen den nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zu stellenden Anforderungen entspricht, insbesondere also, inwieweit dies hinsichtlich der Leistungen des Lehrers der Fall ist, und ob von demselben die bestehenden Vorschriften über den Lehrplan, über die Führung des Klassenbuchs, der Schulbesuchlisten und der Schulchronik, über die Benutzung und den Gebrauch der Lehr- und Lernmittel zc. beobachtet werden.

Da die Revision alljährlich erfolgt, so braucht dieselbe, damit sie gründlich geschehen kann, sich jedesmal nur auf zwei oder drei Unterrichtsfächer bezw. auf solche zu erstrecken, für deren Behandlung der Lehrer nach der Meinung des Lokal-Schul-Inspektors etwaiger Weisungen besonders bedarf. Im Uebrigen steht die Wahl der Gegenstände dem Kreis-Schul-Inspektor frei. Auch mag einem anerkannt tüchtigen Lehrer die Genugthuung gewährt werden, seine Klasse in einem Fache vorführen zu dürfen, in welchem er besonders Gutes zu leisten glaubt. Die Revision soll sich keineswegs vorwiegend oder gar ausschließlich zu einer Prüfung gestalten. Es ist von Wichtigkeit, daß der Kreis-Schul-Inspektor den Lehrer auch in den Tagesfächern unterrichten sieht, wobei er den von der Klasse erreichten Standpunkt ebenfalls erkennen kann. Den Stand der Klasse, je nach Bedürfnis auch die Art der Vorbereitung des Lehrers auf den Unterricht, die Unterrichtsweise, den Lehrton, die Behandlung der Kinder zc. hat er nach der Revision (nicht vor der Klasse) mit dem Lehrer zu erörtern und mit dieser Erörterung die erforderlichen Berichtigungen und Belehrungen, Anerkennung oder Tadel zu verbinden. Die bezüglich der Eröffnungen bezw. Vorhaltungen sind dem Lehrer im Beisein des Lokal-Schul-Inspektors (nicht der Schulvorstands- bezw. Schuldeputationsmitglieder) zu machen. Daß dies geschehen, ist in dem innerhalb vier Wochen nach jeder Revision an uns zu erstattenden Berichte ausdrücklich zu vermerken. Dieser Bericht hat eine möglichst kurz gefaßte, doch deutliche Darstellung der Einrichtung und des Zustandes der Schule, die nöthigen Angaben über die Leistungen des Lehrers in den betreffenden Unterrichtsfächern (nicht bloße Censuren), die etwa getroffenen Maßnahmen und die erforderliche Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Lehrers und über dessen Führung zu enthalten.

§ 9.

Die Aufmerksamkeit des Kreis-Schul-Inspektors hat sich bei den Schul-Revisionen weiterhin auf den baulichen Zustand und auf die Zulänglichkeit der Schul- und deren Nebengebäude, auf die Reinhaltung der Klassenzimmer, auf die zweckmäßige Aufstellung der Subsellien, auf das Vorhandensein und die Beschaffenheit der vorgeschriebenen Lehr- und Lernmittel, auf den Schulhof, die Aborte, den Spiel- und Turnplatz und dessen Ausstattung, auf den dem Lehrer überwiesenen Garten, auf die Verhütung etwaiger Weintrachtigungen des Schulamts durch die dem Lehrer etwa gestattete Führung von Nebenämtern, auf die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkasse zur Vermeidung von Verlusten, auf die Organisation der Schulbezirke zum Zwecke der etwa nothwendigen Theilung räumlich zu ausgedehnter Bezirke oder zum Zwecke der etwa geboten erscheinenden Vermehrung der Klassen bezw.

der Gründung neuer Lehrerstellen und überhaupt auf alles dasjenige zu richten, was auf das Gedeihen des Schulwesens von förderndem oder hinderndem Einfluß ist.

Vorhandenen Uebelständen hat der Kreis-Schul=Inspektor, soweit dies möglich und nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig erscheint, selbstständig im Einvernehmen mit den Schulvorständen bezw. mit den Schuldeputationen und Magisträten abzuhelpfen, andernfalls aber die entsprechenden Anträge an den Kreislandrat zur Erledigung bezw., soweit nöthig, zur Beförderung an uns zu richten.

§ 10.

Wegen wichtigerer, die Uebung der Disciplin erheischender Vorgänge, wegen Erweiterungs- oder Neubauten von Schulhäusern, wegen Gründung neuer Schulbezirke und Lehrerstellen und sonstiger Veränderungen in den bestehenden Schulbezirken, ferner wegen Unterstützungen und Gehaltszulagen der Lehrer bezw. Lehrerinnen, wegen Anstellung und Pensionirung der Lehrpersonen sowie wegen Erwirkung von Orden und Ehrenzeichen für dieselben sind stets besondere Berichte zu erstatten. Diese sind, wie überhaupt alle auf die äußeren Angelegenheiten der Schule und der Lehrer bezüglichen Verhandlungen und Anträge durch Vermittelung des Kreislandrats an uns einzureichen (Anträge auf Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen zu bestimmten Terminen acht, und wenn die Lehrer zugleich Rüstler sind, mindestens zehn Wochen vor dem betreffenden Tage).

§ 11.

Aufgabe der Kreis-Schul=Inspektoren ist es ferner, die Kreis-Lehrer-Konferenzen abzuhalten, ebenso die zweckmäßige Abhaltung der Parochial- und Bezirks-Lehrer-Konferenzen zu überwachen und über dieselben alljährlich bis zum 1. Dezember zu berichten. Desgleichen haben sie für die Erhaltung und Vermehrung der Kreis-Lehrer-Bibliotheken und deren fleißige Benutzung Sorge zu tragen. Auch der Förderung der Präparandenbildung haben sie ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Thätigkeit der Privat-Präparandenlehrer anzuregen und zu beaufsichtigen.

§ 12.

Alle an uns gerichteten Anträge, Berichte zc. der Lokal-Schul=Inspektoren, Lehrer, Schuldeputationen und Schulvorstände sowie unsere Verfügungen an diese Instanzen gehen bei den Kreis-Schul=Inspektoren durch. Diese haben die gedachten Berichte und Anträge vor der Weiterbeförderung an uns mit ihren gutachtlichen Aeußerungen zu versehen.

§ 13.

Die Kreis-Schul=Inspektoren haben dafür zu sorgen, daß in den Schulen ihres Aufsichtsbezirks möglichst einheitliche Lehrmittel (Lesebücher, Rechenhefte zc.) im Gebrauch sind.

§ 14.

Die Kreis-Schul=Inspektoren haben uns vorkommenden Falles von dem seitens der geistlichen Behörde ihnen ertheilten Urlaub unter Bezeichnung eines zur Uebernahme der Kreis-Schul=Inspektionsgeschäfte geeigneten und bereiten Vertreters so zeitig Anzeige zu machen, daß die erforderliche Stellvertretung vor dem Antritt des Urlaubs geordnet werden kann. Auch die Lokal-Schul=Inspektoren hat der Kreis-Schul=Inspektor von seiner Vertretung und deren Dauer in Kenntniß zu setzen.

Röslin, den 15. Juli 1897.

S. Nr. II. A. S. I/II. 756./7. 97.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Vorstehende Dienstanweisung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

von der Gutsherrschaft zu besetzen:

- 1) Lehrerstelle in Goddentow, Kreis Lauenburg, Parochie Goddentow, sogleich — Bewerber muß zum Orgelspiel befähigt sein, 2) Rüstler- und 1. Lehrerstelle in Wuhig, Kreis Dramburg, Parochie Wuhig, zum 1. Oktober, 3) Lehrerstelle in Gaffert, Kreis Stolz, Parochie Budow, zum 1. November.

Amthches Schulblatt

für

den Regierungs-Bezirk Köslin.

N^o 7.

Köslin, den 18. Juni

1898.

Das Amthche Schulblatt wird herausgegeben von der königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die kaiserlichen Postanstalten zum halbjährigen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die seit Herausgabe des Blattes bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch, soweit der Vorrath reicht, nachgeliefert.

Anzeigen

werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezüglich Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amthchen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 11. Juni 1898.

Zum 10. Jahrestage der Thronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers der Schuljugend behufs Förderung patriotischer Gesinnung in kurzen Zügen ein Bild des Herrschers vor Augen zu stellen, erscheint die Schrift „Kaiser Wilhelm II“ für Volk und Heer von Paul von Schmidt, Generalmajor z. D., Schriftenvertriebsanstalt Berlin SW., Alte Jakobstraße 129, geeignet.

Indem wir die Schulgemeinden in den Städten sowie auf dem Lande auf das gedachte Buch aufmerksam machen, empfehlen wir dessen Anschaffung behufs Vertheilung an Schulkinder, zumal der Preis für ein Exemplar bei Abnahme von 100 Stück nur 30 Pf. beträgt; das einzelne Exemplar kostet 50 Pfennig.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. b. S. I./II. No. 366./6. 98.

Köslin, den 2. Juni 1898.

Der Central-Ausschuß des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins hat ein Werk „Atlas der Alpenflora“ herausgegeben, welches in fünf Bänden auf 500 farbigen Tafeln von ausgezeichneter Ausführung eine reichhaltige Sammlung der Alpenpflanzen umfaßt und die Kenntniß der letzteren den weitesten Kreisen zugänglich zu machen bestimmt ist.

Von dem Werke, welches im Buchhandel gebunden 58 M. kostet, sind Exemplare zum Preise von 33 M. zu beziehen, sofern die Bestellung durch diesseitige Vermittelung erfolgt.

Sollte das gedachte Werk für Kreislehrerbibliotheken und sonstige geeignete, unserer Aufsicht unterstellte Anstalten gewünscht werden, sehen wir bezüglich Anträgen bis zum 1. August d. J. entgegen.

Wir bemerken noch, daß auf Beihilfen aus Staatsmitteln nicht zu rechnen ist.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. b. S. I./II. 1069. 5. 98.

Köslin, den 16. Mai 1898.

Der Herr Finanz-Minister und der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

Angelegenheiten haben durch Erlaß vom 5. April d. Js. *F. M. I. No. 3064. M. d. g. A. U. III. D. No. 740. G. III.* im Einvernehmen mit der Königl. Oberrechnungskammer genehmigt, daß versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs, entsprechend den Bestimmungen des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 2. Oktober 1897 — I. 12246. — abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt 1897, Stück 45 Seite 271 — auch die Zahlung der Pensionen an die Lehrer aus der Ruhegehaltskasse innerhalb des Deutschen Reichs bis zum Monatsbetrage von 400 M. im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittung zugelassen werde.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. b. D. I. No. 675/4. 98.

Röslin, den 27. April 1895.

Nach § 161 Titel 18 Theil II des Allgemeinen Landrechts ist die Uebernahme von Vormundschaften seitens der Civilbedienten von der Genehmigung der nächsten Vorgesetzten derselben abhängig. Zu diesen Civilbedienten, welche einer Genehmigung ihrer unmittelbaren Dienstvorgesetzten zur Annahme von Vormundschaften bedürfen, gehören auch die Lehrer. Hiernach bestimmen wir, daß dieselben in Zukunft die Genehmigung der Uebernahme von Vormundschaften bei dem ihnen vorgesetzten Lokalschulinspektor nachzusuchen und die letzteren alsdann selbständig zu entscheiden haben. Die Genehmigung wird aber stets nur widerruflich und nur dann ertheilt werden dürfen, wenn anzunehmen steht, daß durch die Geschäfte der zu übernehmenden Vormundschaften den betreffenden Lehrern nicht Störungen in der Ausübung ihres Berufes erwachsen. Wenn mit der Vormundschaft eine umfangreiche Vermögensverwaltung verbunden ist oder wenn der betreffende Lehrer in seinem Berufe schon nicht genügendes leistet, so wird die Genehmigung in der Regel zu versagen sein.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren des Bezirks.

II. S. II. J. F. No. 975. 3. 95. II. Aug.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

Röslin, den 18. Mai 1869.

Wir finden uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf unsere Cirkularverfügung vom 14. Juni 1867 — I. B. 160. 6. 67 —, die Schonung der nützlichen Vögel in Erinnerung zu bringen und der Kreisschulinspektion wiederholentlich zu empfehlen, durch die Herren Pfarrer und Lehrer ihres Aufsichtskreises der Unsitte des Wegfangens der Singvögel und der das Ungeziefer vertilgenden Vögel sowie insbesondere dem Plündern der Nester derselben seitens der Schuljugend auf das nachdrücklichste entgegen zu treten. Dafür sind die Schulkinder eingehend über den Nutzen dieser Thiere zu belehren, und es ist ihnen ernstlich vorzuhalten, wie sehr sie sich gegen Gott und Menschen versündigen, wenn sie diese Geschöpfe nicht schonen oder gegen dieselben Unbarmherzigkeit ausüben.

Ebenso müssen die Schulkinder wiederholentlich und eindringlich vor jeder Schädigung von Bäumen, Gewächsen und Pflanzen in Wald und Feld zurückgehalten und gewarnt werden, und es ist namentlich jeder Uebertretung auch beim Botanisiren für Unterrichtszwecke entgegenzutreten und vorzubeugen.

Die Lehrer mögen bedenken, daß dadurch die Schüler auch in Gefahr geraten, den Abhüdungen der Feldpolizei anheim zu fallen, und werden sie wohl thuen, etwaige botanische Exkursionen oder das Suchen von Pflanzen behufs Mitbringens derselben zum Schulunterricht, in genaue und sorgfältige Aufsicht zu nehmen, auch ihre eigene Verantwortlichkeit dabei zu bedenken.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämtliche Kreisschulinspektionen des Regierungsbezirks.

I. B. Nr. 732. 5. 69.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

Rösslin, den 15. Oktober 1867.

Durch unsere Circularverfügung an sämtliche evangelischen Kreis- und Lokalschulinspektoren unseres Regierungsbezirks vom 1. März cr. — I. B. 846. 1. 67. — ist bereits auch das Unterlassen des Grüßens seitens der Schulkinder und der hier und da bemerkte Mangel an Höflichkeit und Respekt der letzteren selbst noch innerhalb des Schulzimmers und in Gegenwart des Lehrers gerügt worden, und dürfen wir annehmen, daß in Folge hiervon die Lehrer in den Schulen bereits nach der bezeichneten Richtung hin bessernd, erziehend und bildend zu wirken bemüht gewesen sind.

Wenn indeß neuerdings an einzelnen Orten hat mißfällig bemerkt werden müssen, wie nicht bloß die dem Charakter unseres Volks gern nachgerühmte Biederkeit leicht und oft in Derbheit, Unbescheidenheit und Rohheit übergeht, — wie Unhöflichkeit und Rücksichtslosigkeit sogar gepflegt und geflissentlich geübt werden, — wie speziell die Kinder so wenig von Haus aus an Höflichkeit und gute Sitte gewöhnt erscheinen, daß sie das Grüßen, das Plagmachen und die einfachsten und natürlichsten Rücksichten der Ehrerbietung und Dienstfertigkeit gegen Jedermann, selbst gegen Respektspersonen und Fremde unterlassen, so erscheint es im Interesse der Volkskultur dringend geboten, in dieser Beziehung wiederholentlich die Schule an ihre Pflicht zu erinnern.

Die Elementarschule, in welcher der bei weitem größte Teil unseres Volks die Grundlage, wenn nicht den Abschluß seiner Bildung empfängt, hat auch in der Erziehung zur guten Sitte im Allgemeinen, und im Besonderen zur Hochachtung und Ehrfurcht gegen die von Gott geordneten Gewalten, zur Ehrerbietigkeit gegen Vorgesetzte und Höherstehende ihre Aufgabe zu erkennen und bildend und veredelnd auf das Volk einzuwirken. Sie muß der überhand nehmenden Rohheit und Zuchtlosigkeit, dem um sich greifenden Geiste der Ueberhebung und der Nichtachtung der Autoritäten, der Rücksichtslosigkeit, Unhöflichkeit und Unbescheidenheit gegen die Mitmenschen überhaupt fort und fort entgegenarbeiten. Sie muß unserer Jugend ein Gefühl für Anstand, ein Bedürfniß nach Wohlanständigkeit frühzeitig beibringen, unsere Schulkinder von Anfang an und unablässig an feine, gute Sitte und bescheidenes Wesen gewöhnen, und zwar um so mehr da, wo Eltern und Erwachsene nicht mit gutem Beispiele als Vorbilder voranzugehen den Willen oder den Verstand haben.

Es sind daher sämtliche Lehrer anzuweisen, in der bezeichneten Richtung nicht bloß an den Kindern durch Vorbild und fleißige Unterweisung, Ermahnung und Warnung zu arbeiten, sondern auch vorkommende Unhöflichkeiten derselben ernstlich zu rügen und zu bestrafen.

Unsere Departementsschulräte werden bei ihren Dienstreisen darauf besonders achten, inwieweit die Lehrer ihrer Aufgabe, Volkserzieher und Volksbildner zu sein, eingedenk sind.

Wir werden es als einen segensreichen Einfluß der Schule anerkennen, wenn uns in einem Dorfe Höflichkeit, Sitte und Ehrerbietung der Schulkinder entgegentreten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämtliche Herren Pfarrer und Schulinspektoren des Regierungsbezirks Rösslin.

I. B. Nr. 697. 10. 67.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

II. Schulchronik.

Anstellungen.

einstweilig:

Schulamtsbewerber: 1) Franz Panke als 2. Lehrer in Lupow, Kreis Stolp, 2) Ernst Bansemer als 2. Lehrer in Schwartow, Kreis Lauenburg, 3) Erich Peglow als 2. Lehrer in Osterfelde, Kreis Neustettin, 4) Emil Wieje als 2. Lehrer in Mossin, Kreis Neustettin, 5) Hermann Schuß als 3. Lehrer in Schlawin, Kreis Schlawe, 6) Wilhelm Nitz in Krampkewitz, Kreis Lauenburg.

endgültig:

Walter Zimmermann in Stüdniß, Kreis Bütow.

Versetzungen.

1) 2. Lehrer Paul Last von Garzigar nach Wobensin, Inspektion Lauenburg, 2) 2. Lehrer Alfred Balsanz von Schwartow auf 2. Stelle in Garzigar, Inspektion Lauenburg, 3) Hermann Grade von Goddentow nach Roschütz, Inspektion Lauenburg, 4) Ernst Schröder von Bergensin nach Regin, Inspektion Stolz VII, 5) 2. Lehrer Robert Karsten von Alt-Belz nach Buzke, Inspektion Belgard I, 6) Gustav Teske von Plümenhagen als 2. Lehrer nach Alt-Belz, 7) August Gemkow von Gag als Küster und 1. Lehrer nach Peest, Inspektion Schlawa I, 8) 3. Lehrer Franz Bahr von Schlawin nach Borkow, Inspektion Rügenwalde I.

Entlassungen.

1) 2. Lehrer Hermann Hensel Neuendorf, Inspektion Lauenburg, behufs Uebertritts in eine andere Laufbahn, 2) 2. Lehrer Ernst Obst Mossin, Inspektion Neustettin I, behufs Uebertritts in einen anderen Bezirk.

Vakante Stellen.

a) von der Guts herrschaft zu besetzen:

1) Lehrerstelle in Plümenhagen, Kreis Köslin, Parochie Tessin, sogleich, 2) Lehrerstelle in Bergensin, Kreis Lauenburg, Parochie Leba, zum 1. Juli, 3) Lehrerstelle in Gag, Kreis Stolz, Parochie Symbow, zum 1. Juli, 4) Lehrerstelle in Stryckershausen, Kreis Stolz, Parochie Wintershausen, zum 1. Oktober, — Magistrat Stolz beruft, — 5) Lehrerstelle in Goddentow, Kreis Lauenburg, Parochie Goddentow, sogleich, — Bewerber muß zum Orgelspiel befähigt sein, — 6) Küster- und 1. Lehrerstelle in Wuzig, Kreis Dramburg, Parochie Wuzig, zum 1. Oktober, 7) Lehrerstelle in Gaffert, Kreis Stolz, Parochie Budow, zum 1. November.

b) von der Regierung zu besetzen:

2. Lehrerstelle in Neuendorf, Kreis Lauenburg, Parochie Garzigar, sogleich.

Ernennungen.

Der 1. Lehrer Wilde in Osterfelde, Kreis Neustettin, Parochie Bärwalde, ist zum Hauptlehrer ernannt worden.

Privatschulwesen.

Dem Fräulein Toni Tüchel, zur Zeit in Klein-Pomeiske, Kreis Bütow, ist die wider-
russische Erlaubniß erteilt worden, im Regierungsbezirk Köslin als Erzieherin oder Hauslehrerin thätig zu sein; desgleichen dem Fräulein Fechtrup, zur Zeit in Bussfeken, Kreis Schlawa. Ferner ist dem Predigtamtskandidaten Friedrich Groß, zur Zeit in Schmarfow, Kreis Schlawa, die Erlaubniß erteilt worden, im Regierungsbezirk Köslin als Hauslehrer thätig zu sein.

Schulaufsicht.

Der Pastor Springborn in Bublitz ist zum Kreis schulinспекtor über den Aufsichtsbezirk Bublitz I vom 1. Juli d. Js. ab ernannt worden.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungs-Bezirk Köslin.

N^o 8.

Köslin, den 2. Juli

1898.

Das Amtliche Schulblatt wird herausgegeben von der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährigen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Berlin, den 20. Mai 1898.

Die Zunahme der Körnerkrankheit in verschiedenen Theilen der Monarchie läßt es erforderlich erscheinen, der Verhütung ihrer Uebertragung in den Schulen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn erfahrungsgemäß sind es häufig die Schulen, in welchem das Auftreten der Körnerkrankheit in einem Orte zuerst zur Kenntniß der Behörden gelangt. Auch findet nicht selten durch Vermittelung der Schulen die Verbreitung der Krankheit aus einer Familie in andere statt. Wir haben daher die Anlage zu dem Runderlaß vom 14. Juli 1884 — Min. d. J. II. 7800, M. d. g. N. U. III a 18424, II. U. II. 2440. M. 5092 —, soweit sich dieselbe auf ansteckende Augenkrankheiten bezieht, den neueren Erfahrungen entsprechend umarbeiten lassen und übersenden dieselbe beifolgend mit dem Ersuchen, das zur Durchführung der darin getroffenen Anordnungen Erforderliche zu veranlassen. Besonderen Werth legen wir auf die Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen bei der Verhütung und Bekämpfung der Körnerkrankheit in den Schulen. Dieselben haben sich in dieser Beziehung in den östlichen Provinzen schon vielfach als werthvolle Hilfskräfte für die Aerzte erwiesen, unter deren Unterweisung und Aufsicht sie sich auch in Zukunft sehr nützlich und verdient machen können.

Der Finanz-Minister.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und	Der Minister des Innern.
In Vertretung:	Medizinal-Angelegenheiten.	Im Auftrage:
Meincke.	Im Auftrage: Bartsch.	von Bitter.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fin. M. I. 5962. I., M. d. g. N. M. 19604. U. I. U. III. A., Min. d. Jn. II. 5926.

A n w e i s u n g

zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

1. Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:

- a. Blennorrhoe und Diphtherie der Augenlid-Bindehäute,
- b. Akuter und chronischer Augenlid-Bindehautkatarrh, Follikularkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder ägyptische Augenzündung, Trachom).

2. Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Fall von ansteckender Augenkrankheit,

welcher bei einem Schüler oder bei dem Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erstem Lehrer, Vorsteherin u. s. w.), bei einklassigen Schulen dem Lehrer (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erstattet wird.

3. Schüler, welche an einer der unter 1a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bzw. solange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.

4. Schüler, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a oder 1b) aufgetreten ist, dürfen am Unterrichte theilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

5. Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuch bzw. auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.

6. Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Derselbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7. Aus Pensionaten, Convikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzt für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind.

8. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1a und 1b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgesondert wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1b aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bzw. solange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a und 1b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1a aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10. Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrath (Oberamtmann) bzw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler, sowie sämmtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob bzw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11. Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12. Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der unterrichtsfreien Zeit fleißig zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu desinfizieren, die Thürklinen, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichts mit einer lauwarmen Lösung von je einem Theile Seife und reiner Carbonsäure in hundert Theilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13. Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und rathsam sein und kann nur durch den Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, den Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist sie bei Follikulärfatarrh fast nie und bei der Körnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbstständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreis Schulinspektor und dem Landrath (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossen gewesenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeiverwalter des Ortes zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokals vorangehen.

15. Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1 bis 14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitsschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Köslin, den 1. Juli 1898.

Vorstehender Erlaß nebst Anweisung wird hiermit behufs Nachachtung zur allgemeinen Kenntnissnahme gebracht.

Der oben angeführte Kundenerlaß des Herrn Ministers vom 14. Juli 1884 ist in „Neb. Verordnungen“ Seite 232 ff. zum Abdruck gelangt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II a. A. SL/II. No. 691/5. 98.

Köslin, den 29. Juni 1898.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Zeit vom 2. Oktober bis 5. November d. Js. soll an der Landwirthschaftsschule in Diegnitz wiederum ein Kursus behufs Ausbildung von Volksschullehrern zur Ertheilung des Unterrichts an ländlichen Fortbildungsschulen abgehalten werden, welcher den zweiten Theil des im vorigen Jahre begonnenen Gesamtlehrganges darstellen wird. Zu demselben sollen auch Lehrer aus der Provinz Pommern zugelassen werden. Lehrgegenstände des bevorstehenden Kursus sind: Chemie, Botanik, Thierproduktionslehre und landwirthschaftliches Unterrichtswesen nebst Uebungen. Es ist in Aussicht genommen, den Kursisten allgemein eine Beihilfe von 120 M. zu bewilligen und außerdem die Eisenbahnfahrkosten dritter Klasse bis zum Höchstbetrage von 30 M. zu vergüten. Auf den sich ergebenden Gesamtbetrag werden die von den Gemeinden etwa bewilligten Zuschüsse in Anrechnung gebracht.

Die Entscheidung über die eingehenden Bewerbungsgesuche, sowie die definitive Festsetzung der zu gewährenden Staatsbeihilfen behält sich der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und

Forsten vor, weshalb Zusicherungen in dieser Beziehung nicht gemacht werden können.

Gesuche von Lehrern, welche an dem fraglichen Kursus Theil zu nehmen wünschen, sind unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung spätestens bis zum 25. Juli d. Js. an die Herren Lokalschulinspektoren zu richten. Letztere haben die eingehenden Meldungen daraufhin zu prüfen, ob von der beabsichtigten Ausbildung der betreffenden Lehrer eine Förderung des ländlichen Fortbildungsunterrichts zu erwarten steht, und mit entsprechender Aeußerung an uns bis zum 5. August d. Js. weiterzureichen, dabei auch noch anzugeben, ob die Gemeinden sich zur Tragung eines Theils der Unterhaltungskosten bezw. in welcher Höhe verpflichtet haben oder welchen Gemeinden wegen unzureichender Leistungsfähigkeit der Beitrag zu erlassen sein wird.

Verspätet hier eingehende Gesuche können keine Berücksichtigung erfahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. b. S. I. II. No. 853. 6. 98.

Röslin, den 4. Juni 1898.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß der Schulknabe N. N. der dritten Klasse der dortigen Gemeinde-Schule wegen Baumschälens vom Schöffengericht mit 4 Wochen Gefängniß bestraft worden ist. Die Angelegenheit ist von Ihnen s. Zt. der Polizei-Behörde und durch diese dem Gericht übergeben worden, ohne daß in diesem Falle die Mittel der Schulzucht angewendet, geschweige denn erschöpft worden wären. So ist es gekommen, daß der Knabe für ein an sich nicht schweres Vergehen, das zu sühnen die Zuchtmittel der Schule völlig ausgereicht hätten, mit einer verhältnißmäßig harten Gefängnißstrafe bestraft worden ist.

Wir können Ihr Verhalten in dieser Angelegenheit nicht billigen und machen Ihnen zur Pflicht, in Zukunft — abgesehen von denjenigen Fällen, welche durch ihre Schwere und durch die Unmöglichkeit einer erziehlichen Heilung seitens der Schule eine gerichtliche Verfolgung fordern — bei strafrechtlich verfolgbaren Vergehungen schulpflichtiger Kinder die Entscheidung der Gerichte erst dann anzurufen, wenn die erziehlichen Mittel der Schule erschöpft worden sind, in allen Fällen aber, bevor Sie die Entscheidung der Gerichte anrufen, Sich des Einverständnisses Ihres Herrn Kreis-Schulinspektors eventuell unseres Einverständnisses zu versichern.

An den Rektor Herrn N. N.

Abchrift zur Kenntnißnahme mit dem Veranlassen, in Zukunft gegebenenfalls unserer vorstehenden Weisung entsprechend zu verfahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

In Vertretung: Czirn von Terpiß.

An sämtliche Herren Rektoren, Hauptlehrer und Einzellehrer des Bezirks.

II b. S. I. S. II. J. No. 52/6. 98.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

von der Guts herrschaft zu besetzen:

1) Lehrerstelle in Moiklin, Parochie Gr.-Jestin, Kreis Kolberg, sogleich, 2) Lehrerstelle in Muddel, Parochie Dünnow, Kreis Stolp, zum 1. Oktober, 3) Lehrerstelle in Stryckershagen, Parochie Wintershagen, Kreis Stolp, zum 1. Oktober (Magistrat Stolp beruft).

Schulan s i c h t.

Der Kreis-Schulinspektor des Bezirks Bublitz 1, Pastor Springborn in Bublitz, ist durch Allerhöchste Ordre vom 9. v. Mts. zum Superintendenten ernannt worden.

Amftliches Schulblatt

für

den Regierungs-Bezirk Kößlin.

N^o. 9.

Kößlin, den 16. Juli

1898.

Das Amftliche Schulblatt wird herausgegeben von der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Kößlin, erfcheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ift durch die Kaiferlichen Poftanftalten zum halbjährigen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, fo find noch halbjährlich 30 Pfg. Poftbefteftgeld zu entrichten.

Anzeigen

werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einpaltige Corpus-Zeile ober deren Raum in einem befonderen Abfchnitte aufgenommen; bezügliche Anträge find fpäteftens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächften Nummer an die Redaktion des Amftlichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen find gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Berlin, den 18. Juni 1898.

Aus Anlaß des Ablaufs einer zehnjährigen Regierungszeit Seiner Majestät des Kaisers und Königs erfcheint gegen Ende des laufenden Monats im Verlage von Bong u. Co., Deutsches Verlagshaus hier, W, Potsdamerstraße 88, unter dem Titel „Unser Kaiser“ ein Werk, welches unter Mitwirkung hervorragender Fachleute von Georg W. Bügenstein herausgegeben ift und die Wirksamkeit Seiner Majestät in den verschiedenen Zweigen des staatlichen und persönlichen Lebens behandelt. Der Ladenpreis der Volksausgabe des ungefähr 400 Seiten in Quartform umfassenden und mit 12 Kunsttafeln und nahezu 400 Abbildungen ausgestatteten Werkes ift auf 5 M. festgesetzt. Jedoch habe ich im Interesse der staatlichen und sonstigen Behörden und Anstalten pp. durch eine Verständigung mit der Verlagshandlung vorbehalten, daß Bestellungen, welche bis zum 31. Juli d. Js. im Wege der Subskription erfolgen, zum Preise von 4 M. erledigt werden.

Das Buch ift namentlich zur Anschaffung für Kreislehrerbibliotheken und größere Schulen sowie zur Vertheilung an befähigte Schüler geeignet.

Bestellungen zum Vorzugspreise find thunlichst bis gegen Ende Juli d. Js. durch diesseitige Vermittelung oder unmittelbar bei der Verlagshandlung zu bewirken, wobei die Lieferung bei mindestens 25 Exemplaren portofrei an jeden Bestimmungsort des Reichsgebietes erfolgt.

Von dem Reingewinn sollen 25% seitens der Unternehmer zu einem von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin zu bestimmenden patriotischen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecke abgegeben werden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Wehrhuch.

U. I. No. 12067. U. II. U. III.

Kößlin, den 11. Juli 1898.

Indem wir auf das gedachte Werk aufmerksam machen und die Anschaffung desselben für Kreislehrerbibliotheken und Schülerbibliotheken empfehlen, bemerken wir, daß Probebogen den Herren Kreisfchulinspektoren, welche etwaige Bestellungen entgegennehmen und ausführen wollen, zugehen werden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisfchulinspektoren des Bezirks.

II a S. I./II. No. 69./7. 98.

Berlin, den 8. Juni 1898.

B e k a n n t m a c h u n g.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 21. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kögler.

Zu U. III. B. 1887.

Berlin, den 17. Mai 1898.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß sich mehrfach Bewerber in einer anderen Provinz, als in welcher sie ihren Wohnsitz haben, zur Ablegung der Mittelschullehrerprüfung gemeldet haben und dort auch ohne Weiteres zu dieser Prüfung zugelassen worden sind.

Dieses Verfahren hat mehrfach Uebelstände herbeigeführt; ich bestimme daher, daß sowohl die Mittelschullehrerprüfung als auch die Rektorprüfung künftig grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen sind, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben. Für die Meldungen von im Amte stehenden Lehrern zu diesen Prüfungen kommen die Vorschriften in meinem Erlasse vom 17. Dezember v. Js. — U. III. C. 3397 —, betreffend die Meldungen zur zweiten Lehrprüfung in Anwendung.

Sollte ausnahmsweise in einem einzelnen Falle aus besonderen Gründen die Ablegung der Mittelschullehrer- oder der Rektorprüfung in einer anderen Provinz, als in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz hat, gewünscht werden, so ist trotzdem die Meldung unter Bezeichnung dieser Gründe bei derjenigen Behörde, in deren Bezirk der Bewerber wohnt, einzureichen. Letztere hat die Meldung, wenn sie keine Bedenken gegen den Wunsch des Petenten hat, an dasjenige Provinzial-Schulkollegium, bei welchem die Ablegung der Prüfung gewünscht wird, weiterzugeben. Erscheint ihr dagegen die Ablegung der Prüfung vor einer fremden Behörde bedenklich, so hat sie dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kögler.

An die sämtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. C. III. No. 268.

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köslin, den 5. Juli 1898.

Auf die in No. 28 des Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend Schularzt-Einrichtung in Wiesbaden, wird hiermit hingewiesen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Czirn von Terpiß.

Rößlin, den 13. Juli 1898.

„Giebe's Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen in Preußen,“ sind im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von L. Schwann in Düsseldorf in fünfter, vom Geheimen Regierungs- und Schulrath Hildebrandt in Wiesbaden vollständig neu bearbeiteter Auflage erschienen. — Der Preis beträgt 15 Mt. —

Wir weisen empfehlend auf dies Werk hin.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Rößlin, den 15. Januar 1896.

Von unsern schultechnischen Mitgliedern ist bei ihren im Laufe des verflossenen Jahres abgehaltenen Schulrevisionen wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß die Führung der Schulchroniken seitens der Lehrer trotz unserer allgemeinen Verfügungen vom 31. Januar 1882 — II. S. 1020. 12. 81. — und vom 15. November 1882 — II. S. 396. 11. 82. — (cfr. Mez S. 54—57) immer noch nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit und Vollständigkeit erfolgt. Auch hat sich herausgestellt, daß die Eintragung der wöchentlich durchgearbeiteten Unterrichtsstoffe in das Lehrberichtsbuch nicht überall sorgfältig genug geschehen ist.

Wir veranlassen daher Euer Hochwürden Hochlehrwürden, bei Ihren Schulrevisionen auf die genannten beiden Punkte Ihr Augenmerk besonders zu richten und in den Revisionsberichten unter No. IV b und c jedesmal anzugeben, ob der Lehrbericht wochenweise unter Angabe der lehrplanmäßig in den einzelnen Unterrichtsgegenständen ganz oder theilweise durchgenommenen Lehrstoffe genau geführt, und ob die Schulchronik bis zur Gegenwart ordnungsmäßig vervollständigt ist.

Euer Hochwürden Hochlehrwürden wollen die Lehrer Ihres Aufsichtskreises von dem Inhalt dieser Verfügung in Kenntniß setzen mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß etwa vorgefundene Säumigkeit von uns disciplinarisch streng geahndet werden wird.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis Schulinspektoren des Bezirks.

II. S. I/II. No. 189. 12. 95.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

II. Schulchronik.

Anstellungen.

einstweilig:

Schulamtsbewerber: 1) Emil Büsthorf als II. Lehrer in Gellin, Kreis Neustettin, 2) Johannes Brunn als II. Lehrer in Alt-Färshagen, Kreis Schlawe, 3) Carl Barz als Lehrer in Zemmin, Kreis Bütow, 4) Gustav Bietlow als II. Lehrer in Hammermühle, Kreis Rummelsburg.

endgültig:

1) II. Lehrer Otto Raug in Alt-Warschow, Kreis Schlawe, 2) II. Lehrer August Zemke in Jacobsdorf, Kreis Dramburg, 3) II. Lehrer Julius Weyerke in Zülkenhagen, Kreis Neustettin, 4) Max Riedel in Großendorf, Kreis Stolp, 5) Paul Reizel in Warbelin, Kreis Stolp, 6) III. Lehrer Reinhold Horn in Giesebitz, Kreis Stolp, 7) Willy Schröder an der Stadtschule in Lauenburg, 8) Max Klatt in Fassen, Kreis Bütow, 9) Ernst Rüttner in Dulzig, Kreis Rummelsburg, 10) II. Lehrer Kurt Poppe in Rügow, Kreis Schivelbein.

Versetzungen.

1) Lehrer Leo Krüger von Gr.-Dallenthin Abbau nach Balenthin, Kreis Schlawe,

2) II. Lehrer Max Jacob von Alt-Järschagen an die Stadtschule in Rügenwalde, 3) II. Lehrer Bernhard Leitzke von Neu-Jugelow als II. Lehrer nach Neuendorf, Kreis Lauenburg, 4) II. Lehrer Ernst Defens von Saleske als II. Lehrer nach Neu-Jugelow, Kreis Stolp.

Entlassungen.

1) II. Lehrer Max Arndt—Gellin, Kreis Neustettin, 2) Lehrer Ernst Malezke—Moizlin, Kreis Kolberg, 3) II. Lehrer Ernst Obst—Mossin, Kreis Neustettin, zwecks Uebertritts in andere Bezirke.

Vakante Stellen.

Von der Guts herrschaft zu besetzen:

1) Lehrerstelle in Gaffert, Parochie Budow, Kreis Stolp, zum 1. November, 2) Lehrerstelle in Roskow, Parochie Seeger, Kreis Köslin, sogleich, 3) Lehrerstelle in Moizlin, Parochie Gr.-Jestin, Kreis Kolberg, sogleich, 4) Lehrerstelle in Bergensin, Parochie Leba, Kreis Lauenburg, sogleich, 5) Lehrerstelle in Seligsfelde, Parochie Biezeness, Kreis Belgard, sogleich, 6) Lehrerstelle in Roskow, Parochie Wendisch-Idchow, Kreis Schlawa, zum 1. November, 7) Küster- und Lehrerstelle in Sternin, Parochie Reselfow, Kreis Kolberg, zum 1. Oktober d. Js.; voraussichtlich wird in Sternin eine Fortbildungsschule errichtet werden.

Von den Magisträten zu besetzen:

1) Lehrerstelle an der II. Gemeindeschule in Stolp zum 1. Oktober, 2) Lehrerstelle an der Stadtschule in Dramburg zum 1. Oktober, 3) Lehrerstelle an der Stadtschule in Neustettin zum 1. Oktober.

Von der Regierung zu besetzen:

1) Küster- und Lehrerstelle in Wildforth, Parochie Gutsdorf, Kreis Dramburg, zum 1. Oktober, 2) Lehrerstelle in Jaasde, Parochie Frizow, Kreis Kolberg, zum 1. November d. Js., 3) Küster- und Lehrerstelle in Stöwen, Parochie Wuzig, Kreis Dramburg, zum 1. November d. Js.

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Den Lehrern Gustav Kreuzer in Czierwienz, Kreis Stolp, und Karl Hohensee in Parpart, Kreis Schlawa, ist aus Anlaß der Emeritirung der Adler des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Privatschulwesen.

Die Erlaubniß, im Regierungs-Bezirk Köslin als Hauslehrer thätig zu sein, ist

a) dem Predigtamtskandidaten Arthur Segler in Lossin, Kreis Stolp,

b) dem Predigtamtskandidaten Hermann Bewersdorf in Augustfelde bei Zuckers, Kreis Rummelsburg,

widerrufflich ertheilt worden.

Zweite Lehrer-Prüfung am Seminar in Dramburg.

Bei der am 21. bis 23. Juni d. Js. abgehaltenen II. Lehrerprüfung ist nachbenannten Lehrern die Befähigung zur endgültigen Anstellung zuerkannt worden:

1) Gustav Bunde in Dasso, 2) Gustav Friedrich in Falkenburg, 3) Hermann Gra-bandt in Gr.-Jestin, 4) Otto Hellwig in Gr.-Rüdde, 5) Paul Köpp in Al.-Massow, 6) Hermann Lettow in Adlig-Suckow, 7) Emil Michaelis in Roslasin, 8) Franz Brigglass in Alt-Balmer Knicken, 9) Emil Radant in Pirbstow, 10) Leopold Redell in Köslin, 11) Otto Schulz in Pöhlen, 12) August Strey in Neu-Labenz, 13) Gustav Tews in Langebüse, 14) Willy Bölkner in Köslin, 15) Alwin Zietlow in Martin.

Amtsliches Schulblatt

für

den Regierungs-Bezirk Köslin.

N^o 10.

Köslin, den 30. Juli

1898.

Das Amtsliche Schulblatt wird herausgegeben von der königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Anzeigen

werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezüglich Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtslichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Berlin, den 17. Dezember 1897.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ersuche ich, dafür zu sorgen, daß in Betreff der Behandlung der Postbestellgelder künftig nach folgenden Grundsätzen verfahren wird:

1. Zu Postbestellgeldern sind zu rechnen die Gebühr für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibepakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldebeträgen.

Das Porto für Sendungen an Empfänger im Ortsbezirk der Aufgabe-Postanstalt steht dem Porto für sonstige Sendungen gleich und fällt, insoweit die Benutzung der Post zu Sendungen im Ortsbezirk überhaupt nachgelassen ist, unter das Porto-Aversum.

2. Wo Unterbeamte vorhanden sind, haben diese die bestellgeldpflichtigen Sendungen von der Post abzuholen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Verwendung der Unterbeamten nach Lage der örtlichen oder der geschäftlichen Verhältnisse einer Behörde unzumuthbar ist. In solchen Fällen finden die Bestimmungen unter Ziffer 3 entsprechende Anwendung.

3. Einzelstehende Beamte, welchen kein Votum zur Verfügung steht und welche nach ihrer Stellung oder aus anderen dienstlichen Rücksichten zur Abholung von Paketen nicht in der Lage sind, haben Anspruch auf Erstattung des Postbestellgeldes aus der Staatskasse. Insoweit Ihnen Amtskosten-Vergütungen gezahlt werden, sind aus diesen die Postbestellgelder zu bestreiten. Beamte, welche keine Amtskosten-Vergütungen beziehen, sind berechtigt, das vorauslagte Bestellgeld in Rechnung zu stellen. Um diese Bestellgeld-Erstattungen möglichst zu beschränken, können die absendenden Behörden von der in § 38 VIII der Postordnung vom 11. Juni 1892 (Centr.-Bl. f. d. D. R. S. 430) nachgelassenen Vorausentrichtung des Bestellgeldes Gebrauch machen und den Beamten Pakete pp. bestellgeldfrei zugehen lassen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Braunbehrens.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Köslin.

I. A. 9682.

Röslin, den 12. Januar 1898.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Röhrig.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks Röslin.

IIa. A. No. 136. 1. 98.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 13. Januar 1891.

Nach dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Oktober v. Js. U III 1038 ist den Schullehrer-Seminaren eine wesentlich erweiterte Aufgabe bei Ertheilung des Geschichtsunterrichts gestellt worden. Die Seminare werden denselben nur genügen können, wenn ihnen Zöglinge zugeführt werden, welchen die vaterländische Geschichte in ihren Hauptsachen so geläufig und so sicher bekannt ist, daß der Seminarlehrer nicht mehr genöthigt ist, auf deren Einprägung besondere Zeit und Kraft zu verwenden. Der Herr Minister hat uns deshalb veranlaßt, bei Prüfung der Seminar-Aspiranten hierauf unser besonderes Augenmerk zu richten, und uns angewiesen, darauf zu achten, ob dieselben ausreichende Kenntniß der vaterländischen Geschichte, namentlich auch nach der Seite der Kulturentwicklung besitzen, und Bewerber, welchen diese fehlt, die nachgesuchte Aufnahme in das Seminar zu versagen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium von Pommern.

Graf Behr-Regendank.

An die Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalten und sämtliche Seminar-Direktoren der Provinz Pommern (mit Ausnahme der Seminar-Direktoren in Franzburg und Röslin).

Sourn. No. S II. 85. 2. Ang.

Röslin den 6. Februar 1891.

Abschrift erhalten die Herren Kreisschulinspektoren zur Kenntnißnahme mit der Weisung, sämtlichen Lehrern Ihres Bezirks, welche sich mit der Ausbildung von Präparanden beschäftigen, hiervon Mittheilung zu machen.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Goefzer.

An die sämtlichen Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. S I/II. No. 705/1. 91.

Vorstehender Erlaß wird in Erinnerung gebracht.

Röslin, den 27. Juli 1898.

Die von uns im vergangenen Winter in den unserer Aufsicht unterstellten Stadt- und Land-schulen des Bezirks angestellten Erhebungen haben ergeben, daß im Winter 1897/98 insgesamt 480 Schulkinder nüchtern zur Schule gingen und nüchtern bis Mittag darin verblieben, also weder ein erstes noch ein zweites Frühstück bis zum Schluß des Vormittagsunterrichts erhielten. Es läßt sich nicht annehmen, daß im kommenden Winter die genannte Zahl abnehmen wird. Indem wir die Herren Landräte, Kreis- und Lokalschulinspektoren unseres Bezirks von diesem beklagenswerten Zustand in Kenntnis setzen, der nach den uns vorliegenden Berichten nur zum geringen Teile in der Armut zum noch größeren Teil aber in der Gleichgültigkeit der Eltern in Bezug auf die leibliche Pflege ihrer Kinder seine Ursache hat, empfehlen wir den Herren Landräten, bei dem Kreisausschuß, bezw. bei dem Kreistage und bei den städtischen Behörden zunächst für den kommenden Winter die Bewilligung von Mitteln anzuregen, welche es ermöglichen, den in Frage kommenden Kindern täglich vor dem Beginn des Unterrichts eine Tasse warmer Milch oder Suppe nebst einem Stück Brot kostenlos zu gewähren, oder, wenn das für zweckentsprechender gehalten werden sollte, die öffentliche Wohlthätigkeit zur Aufbringung der Mittel in Verbindung mit den Herren Schulinspektoren in Anspruch zu nehmen. Die

Lehrer werden gerne bereit sein, sich der kleinen Mühewaltung, welche die Herstellung und Verabreichung eines einfachen Frühstücks an die armen Kinder verursacht, gegen Erstattung der sachlichen Unkosten zu unterziehen. In den Städten dürften die Schuldiener die hierzu geeigneten Persönlichkeiten sein. Die Herren Landräte wollen die Angelegenheit zunächst mit den Herren Kreisschulinspektoren besprechen, von deren bereitwilliger Mitwirkung wir überzeugt sind, und Selbst dieser Sache eine wohlwollende Förderung zu teil werden lassen. Ein Verzeichnis der zunächst in Frage kommenden Schulen werden wir den Herren Landräten demnächst zugehen lassen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landräte, Kreisschul- und Ortsschulinspektoren des Bezirks.

II. b. S. II.

Röslin, den 23. Juli 1898.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Zeit vom 26. September bis 22. Oktober d. Js. findet in der städtischen Taubstummen-
schule zu Berlin, Markusstraße 49, unter Leitung des Direktors Guzmann, wie früher für Volks-
schullehrer ein Lehrkursus über Sprachstörungen statt. Anmeldungen zur Theilnahme sind an Direktor
Guzmann, im Anstaltsgebäude wohnhaft, zu richten.

Das Honorar beträgt 50 Mark.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Röslin, den 24. Juni 1896.

Vielfach gelangen Gesuche, insbesondere auch von Lehrern und Schulvorständen in Schul-
angelegenheiten — namentlich in Schulbaufragen — auch in solchen Fällen an uns, in denen die Er-
ledigung bestimmungsgemäß den örtlichen Behörden obliegt. Um dem dadurch erforderlich werdenden
Schreibwerk zu begegnen, ordnen wir folgendes an:

1. Die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren, Lehrer und Schulvorstände haben sich mit
Vorstellungen in äußeren Schulangelegenheiten nur dann an uns zu wenden, wenn es sich — abgesehen
von Anträgen, zu deren Erledigung wir allein zuständig sind — um Beschwerden über eine uns direkt
unterstellte Behörde handelt; nicht aber dann, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, in welcher
die zunächst zuständige Behörde noch nicht angegangen ist oder noch nicht entschieden hat.

2. Die Herren Landräthe und Schulinspektoren ermächtigen wir, bei Ihnen eingehende an
uns gerichtete Berichte und Gesuche in äußeren Schulangelegenheiten darauf hin zu prüfen, ob ihre
Erledigung nur durch uns herbeigeführt werden kann, anderenfalls aber Selbst für die Erledigung der
Sache zu sorgen.

3. Vor Weitergabe der Berichte, Gesuche pp., zu deren Erledigung wir berufen sind, wollen
die Herren Landräthe Sich die Instruirung der Sache, soweit möglich, angelegen sein lassen, daß Rück-
fragen von uns vermieden werden.

4. Die Herren Landräthe ermächtigen wir ferner, die Genehmigung zu solchen Reparaturen
und Aenderungen an den Schulgebäulichkeiten selbstständig zu erteilen, deren Ausführungskosten nicht
mehr als 200 M. betragen; ferner Beschlüsse der Gemeinden über die Art der Aufbringung solcher
Kosten in unserem Namen zu bestätigen, wenn sie nicht nach einem außergewöhnlichen Maßstabe auf-
gebracht werden sollen.

5. Hinsichtlich des formalen Verfahrens bezüglich der Beseitigung von Baumängeln verweisen
wir nochmals zur genauen Beachtung auf § 16 der Dienstanweisung vom 14. Juli 1889 nebst Anhang
(Mey S. 20. 23.)

Erfahrungsmäßig wird vielfach die Nothwendigkeit kostspieliger Reparaturen dadurch herbeige-
führt, daß anfänglich kleine Schäden an den Gebäuden pp. unbeachtet bleiben. Wo in Folge solcher
Unterlassung später derartige Kosten erwachsen, daß die Schulgemeinden zu deren Aufbringung nicht

mehr im Stande sind, werden wir in Zukunft Anträge auf Baubeihilfen ablehnen und die Betheiligten — nöthigenfalls im Zwangswege — zur Beseitigung der Schäden auf ihre Kosten anhalten.

Die Herren Schulinspektoren wollen bei ihren Revisionen darauf ihr Augenmerk richten, ob die bei der früheren Revision bemerkten baulichen Mängel inzwischen gehoben worden sind, und dies im Verneinungsfalle in ihren Revisionsberichten ausdrücklich hervorheben.

Schließlich ersuchen wir die Herren Landräthe unter Hinweis auf unsere Rundverfügungen vom 27. September 1883 u. 11. April 1893 auch Ihrerseits auf die Beseitigung der bei den Revisionen gefundenen Uebelstände Bedacht zu nehmen und die diesbezüglich von Ihnen getroffenen Anordnungen zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits kurz in dem Begleitbericht zu erwähnen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräthe, Kreis- und Ortsschulinspektoren des Bezirks.

II D. III D. II S. II S. I. No. 1421/6. 96.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

II. Schulchronik.

Anstellungen.

endgültig:

1) Lehrer Wilhelm Beckmann in Grolow-Strand, Kreis Schlawa, 2) Lehrer Gustav Bunde, unter Versetzung aus Dassow, in Moitzlin, Kreis Kolberg-Körlin, 3) Lehrer Paul Gaack in Rambow, Kreis Stolp, 4) II. Lehrer Oskar Ruhke in Pustamin, Kreis Schlawa, 5) II. Lehrer Otto Schulz in Pöhlen, Kreis Neustettin.

Versetzungen.

1) II. Lehrer Johannes Kufferow von Charbrow nach Neuhoß, Kreis Lauenburg, 2) II. Lehrer Richard Jähle von Birkow nach Gak, Kreis Stolp, 3) II. Lehrer Wilhelm Dettbarn von Naseband nach Marienwalde, Kreis Neustettin, 4) II. Lehrer Ernst Schmalz von Hammermühle nach Warbelow, Kreis Schlawa, 5) Lehrer Wilhelm Treptow von Klein-Gluschen nach Czernienz, Kreis Lauenburg, 6) II. Lehrer Wilhelm Schulz von Dammen nach Klein-Gluschen Kreis Lauenburg, 7) Lehrer Max Köpfe, Vertreter in Zegin, als II. Lehrer nach Neu-Schweffin, Kreis Köslin, 8) Lehrer Carl Raschke von Moitzlin als II. Lehrer nach Dassow, 9) Lehrer Otto Renu von Rowe nach Bergensin, Kreis Lauenburg.

Entlassungen.

II. Lehrer Hermann Ramlow-Neu-Schweffin, Kreis Köslin, zwecks Uebertritts in den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Vakante Stellen.

Von der Guts herrschaft zu besetzen:

Lehrerstelle in Marienwalde, Parochie Wulflage, Kreis Neustettin, sofort.

Von den Magisträten zu besetzen:

Mittelschullehrerstelle an der Knabenbürgerschule zu Köslin, zum 1. Oktober.

Von der Regierung zu besetzen:

1) Lehrerstelle in Zierfelde, Parochie Groß-Kübbe, Kreis Neustettin, zum 1. Oktober, 2) Lehrerstelle in Dietkow, Parochie Schmollin, Kreis Stolp, zum 1. November, 3) Lehrerstelle in Rowe, Parochie Rowe, Kreis Stolp, zum 1. Oktober.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungs-Bezirk Köslin.

Nr. 11.

Köslin, den 13. August

1898.

Das Amtliche Schulblatt wird herausgegeben von der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 8. August 1898.

Im Verlage von F. F. Bergmann zu Wiesbaden ist im Anschluß an die vor einigen Jahren herausgegebene „Nahrungsmittel-Tafel von Fritz Kalle“ eine von demselben Verfasser bearbeitete „kleine Nahrungsmittel-Tafel für Schulen“ erschienen. In dieser ist der Gehalt der hauptsächlichsten Nahrungsmittel an Nährstoffen zur graphischen Darstellung gebracht; die zum Verständniß der Tafel nöthigen Erläuterungen und Anhaltspunkte für die Ernährung insbesondere der Minderbemittelten sind in ihr gegeben.

Wir machen auf die vorbezeichnete Tafel mit dem Bemerken aufmerksam, daß sie in der Hand der Lehrpersonen für den Unterricht in Elementarschulen wohl verwertbar ist und zum Preise von 20 Pfennigen bezogen werden kann.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Köslin, den 14. Dezember 1896.

Der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten hat aus Anlaß eines Spezialfalles bestimmt, daß namentlich auch bei Personen, welche eine Beschäftigung im Privatschuldienst erstreben, wenn ihr Vorleben nicht anderweit genügend bekannt ist, die Prüfung der vorgelegten Zeugnisse durch geeignete direkte Anfragen von unserer Seite vervollständigt werde.

Demgemäß weisen wir die Leiter und Leiterinnen von Privatschulen unseres Bezirks an, vor Neubeschäftigung von Lehrpersonen an Ihren Anstalten uns künftig die Zeugnisse und sonstigen Bewerbungspapiere derselben zur Prüfung durch den Herrn Ortsschulinspektor jedesmal dann einzureichen, wenn das Vorleben derselben nicht genügend bekannt ist.

Zugleich machen wir Ihnen unter Androhung der Concessionsentziehung zur Pflicht, etwaige fittliche Vergehungen der von Ihnen beschäftigten Lehrpersonen ungesäumt zur Kenntniß Ihres Herrn Kreis-Schulinspektors zu bringen oder uns auch direkt anzuzeigen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämmtliche Leiter und Leiterinnen der Privatschulen des Bezirks.

Abdruck zur Kenntnißnahme. Ueber Ihnen etwa bekannt werdende sittliche Vergehungen von Beehrpersonen an den Privatschulen Ihres Bezirks erwarten wir ungesäumte eingehende Berichterstattung.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämmtliche Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren des Bezirks.

II. S I/II. No. 1707/11. 96.

Vorstehender Erlaß wird in Erinnerung gebracht.

Köslin, den 8. Januar 1895.

Es ist vorgekommen, daß bei dem Tode eines Elementarlehrers das Waisengeld aus dem Gesetze vom 27. Juni 1890 für dessen minderjährige Kinder nicht rechtzeitig angewiesen werden konnte, weil dem Antrage auf Zahlung desselben die Geburtsurkunden der Waisen nicht beigelegt worden waren.

^{Euer}
^{Die} pp. ersuchen wir daher unter Hinweis auf unsere allgemeine Verfügung vom 15. August 1890 — II. K. No. 682. 7. 90. —, vorkommenden Falls auf Beifügung der qu. Geburtsurkunden zu achten, sowie auch die Einreichung derartiger Anträge möglichst zu beschleunigen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Lokalschulinspektoren und die städtischen Polizei-Verwaltungen des Bezirks.

II. D. II. No. 1178. 11. 94.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

Köslin, den 16. März 1894.

Einem in verschiedenen Kreis-Lehrer-Konferenzen gestellten und von den betreffenden Vorsitzenden unterstützten Antrage entsprechend bestimmen wir hierdurch unter Abänderung der Allgemeinen Verfügung von 7. April 1885 — III. B. a. (Meh. S. 203), — daß in den Landschulen unseres Bezirks mit verkürztem Unterricht im Sommerhalbjahr in der Oberklasse bezw. auf der Ober- und Mittelstufe der wöchentlich einstündige Unterricht im Zeichnen in Wegfall kommen und statt desselben eine Stunde Geschichtsunterricht erteilt werde. Wir bringen dabei in Erinnerung, daß im Winterhalbjahr der Zeichenunterricht wie der Handarbeits- und der Schreibeunterricht des nöthigen Lichtes wegen in der letzten Vormittagsschulstunde zu erteilen ist.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämmtliche Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren des Bezirks.

II. S. No. 672. 3. 94.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

Köslin, den 21. Mai 1894.

Es ist zur Kenntniß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gekommen, daß in der Beschäftigung und Unterweisung der die Kindergärten, Kleinkinderschulen, Spielschulen zc. besuchenden Kinder hier und da auf das Gebiet der Elementarschulen hinübergegriffen und Unterricht im Schreiben, Lesen und Rechnen erteilt wird. Indem wir auf die Unzulässigkeit jener derartigen Vorwegnahme der Aufgaben in Volksschulen hinweisen, fordern wir die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren im Auftrage des genannten Herrn Ministers auf, nicht zu dulden, daß die gedachten Anstalten den Charakter von Unterrichtsanstalten in irgend einer Weise annehmen.

Zur zweckmäßigen Ausfüllung und Benutzung der diesen Anstalten zu Gebote stehenden Stunden, zur Gewöhnung der Kinder an Aufmerksamkeit und an Ordnung, zur Aneignung einer dem Lebensalter der Kleinen angemessenen Geistes- und Herzensbildung erscheinen die allen Kindergärtnerinnen bekannten Kinderspiele, die Beschäftigung der Kleinen mit Kugel, Ball und Würfel, mit Stäbchen, Papier und Baukasten, die an ausgewählte Bilder geknüpften Anschauungs- und Sprechübungen, das Erzählen und das Wiedererzählenlassen von Märchen und Fabeln, das Memorierenlassen kleiner Gedichte,

das Singen von Kinderliedchen sehr viel mehr geeignet als die vorerwähnte Verfrühung des Schulunterrichts.

Die Leiterinnen von Kindergärten zc. sind dem Vorstehenden gemäß mit Anweisung zu versehen. Etwaißes Zuwiderhandeln seitens derselben ist zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Kreis- und Lokalschulinspektoren des Bezirks.

II. S. II. No. 1097. 4. 84.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

Rößlin, den 3. Dezember 1875.

Unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 28. Mai 1873 (Amtsblatt 1873, Stück 24, S. 111) bestimmen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

§ 1. Gast- oder Schankwirth (Inhaber von Wein-, Bier-, Kaffee-Wirthschaften oder sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken) dürfen Schülern öffentlicher Lehranstalten Speisen und Getränke zum Genuß auf der Stelle nicht verabreichen; sie dürfen ihnen die Theilnahme an Belustigungen, namentlich an Tanzvergünstigungen in ihren Räumlichkeiten nicht gestatten, es sei denn, daß die mitanwesenden und dem Wirth als solche bekannten Eltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher der Schüler die Verabreichung, resp. Theilnahme ausdrücklich genehmigen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu vierzehn Tagen tritt, bestraft.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

II. Schulchronik.

Anstellungen.

einstweilig:

Schulamtsbewerber: 1) Arnold Werth an der Stadtschule in Polzin, 2) Conrad Steffen auf II. Stelle in Wulstafke, Kreis Neustettin, 3) Max Köpfe auf II. Stelle in Neuschweßin, Kreis Rößlin, 4) Fritz Redmer auf II. Stelle in Crangen, Kreis Neustettin, 5) Franz Panke auf II. Stelle in Lupow, Kreis Stolp, 6) Ernst Neuenfeldt auf II. Stelle in Wusterwik, Kreis Schlawa, 7) Fräulein Helene Junge als Lehrerin an der Stadtschule in Rügenwalde.

endgültig:

1) Lehrer Emil Hensel an der Stadtschule in Bütow, 2) II. Lehrer Emil Krüger in Morgenstern, Kreis Bütow, 3) Lehrer Gustav Friedrich an der Stadtschule in Falkenburg, 4) II. Lehrer Gustav Tews in Langeböse, Kreis Stolp, 5) III. Lehrer Hermann Grabandt in Groß-Zestlin, Kreis Kolberg, 6) II. Lehrer Hermann Lettow in Adlig-Sackow, Kreis Schlawa, 7) Lehrer August Strey in Neu-Labenz, Kreis Schivelbein, 8) II. Lehrer Emil Radant in Pirbstow, Kreis Schlawa, 9) II. Lehrer Alwin Zietlow in Bartin, Kreis Rummelsburg, 10) II. Lehrer Emil Michaelis in Roslasiu, Kreis Lauenburg, 11) II. Lehrer Paul Köpp in Klein-Massow, Kreis Lauenburg, 12) II. Lehrer Otto Hellwig, früher in Groß-Rüdde, Kreis Neustettin.

Versetzungen.

1) Lehrer Otto Bagel von Deutsch-Carstnik nach Stryckershagen, Kreis Stolp, 2) Lehrer

Karl Raschke von Moiklin auf II. Stelle in Daffow, Kreis Kolberg, 3) II. Lehrer Gustav Bunde von Daffow nach Moiklin, Kreis Kolberg, 4) Lehrer August Herzog von Groß-Satzpe nach Schmollenhagen, Kreis Köslin, 5) Lehrer Otto Westhen von Zwölfhufen nach Groß-Satzpe, Kreis Publig, 6) II. Lehrer Max Halspach von Wulflake auf die neu errichtete II. Lehrerstelle in Holzkathen, Kreis Stolp, 7) Lehrer Wilhelm Treptow von Klein-Cluschen nach Czierwienz, Kreis Stolp, 8) II. Lehrer Oskar Ruhke von Pustamin, nach Barvin, Kreis Rummelsburg, 9) Lehrer Paul Hackbart von Neu-Schivelbein nach Seligsfelde, Kreis Belgard, 10) II. Lehrer Wilhelm Böse von Gust an die Stadtschule in Publig.

Entlassungen.

1) Mittelschullehrer Paul Gottschewski an der Stadtschule in Köslin, 2) Lehrer Paul Möcke in Knacksee, Kreis Neustettin, 3) Lehrer Albert Behling an der Stadtschule in Publig behufs Uebertretts in andere Bezirke.

Vakante Schulstellen.

Von der Gutsherrschaft zu befehen:

1) I. Lehrerstelle in Gambin, Parochie Groß-Garde, Kreis Stolp, zum 1. November d. Js., 2) Lehrerstelle in Deutsch-Carstnik, Parochie Sageritz, Kreis Stolp, zum 1. Oktober d. Js., 3) Lehrerstelle in Kurow, Parochie Jackenzin, Kreis Lauenburg, zum 1. September d. Js., 4) neu errichtete Lehrerstelle in Jarchow, Parochie Dargislaw, Kreis Kolberg, 5) Lehrerstelle in Neu-Schivelbein, Parochie Schivelbein, Kreis Schivelbein, zum 1. September d. Js. — Magistrat Schivelbein beruft —, 6) Lehrerstelle in Noßkow, Parochie Wendisch-Tychow, Kreis Schlawe, zum 1. November d. Js., 7) Küster- und Lehrerstelle in Sternin, Parochie Reselsow, Kreis Kolberg, zum 1. Oktober d. Js.

Von der Regierung zu befehen:

1) Lehrerstelle in Zwölfhufen, Parochie Damerow, Kreis Schlawe, zum 1. September d. Js., 2) Küster- und Lehrerstelle in Knacksee, Parochie Plietnik, Kreis Neustettin, zum 1. November d. Js., 3) Küster- und Lehrerstelle in Stöwen, Parochie Wuzig, Kreis Dramburg, zum 1. November d. Js., 4) Lehrerstelle in Riwolsdorf, Parochie Alt-Marrin, Kreis Kolberg, zum 1. November d. Js., 5) Lehrerstelle in Bischofthum, Parochie Casimirshof, Kreis Publig, zum 1. November d. Js., 6) Lehrerstelle in Jaasde, Parochie Frigow, Kreis Kolberg, zum 1. November d. Js.

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Dem Organisten, Küster und Lehrer August Watter in Groß-Brückow, Kreis Stolp, ist der Titel „Cantor“ verliehen worden.

Privatschulwesen.

Die Erlaubniß, im Regierungs-Bezirk Köslin als Hauslehrer thätig zu sein, ist

a. dem Predigtamtskandidaten Johannes Runze in Johannisthal bei Moikelfitz, Kreis Kolberg,

b. dem Hauslehrer Ernst Richard Lösch in Graugen, Kreis Schlawe,

widerrufflich erteilt worden.

Amtliches Schulblatt

für
den Regierungs-Bezirk Köslin.

Nr. 12.

Köslin, den 27. August

1898.

Das Amtliche Schulblatt wird herausgegeben von der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezüglich Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

II a A. S. I./II. No. 472. 8. 98.

Köslin, den 25. August 1898.

Die unterm 9. August 1890 erlassene Dienstanweisung für die nebenamtlich angestellten Localschulinspektoren und die mit den Geschäften der Localschulinspektion beauftragten Rectoren unseres Bezirks hat in einigen Punkten Abänderungen erfahren müssen. Es folgt daher nachstehend ein Abdruck der unterm heutigen Tage von uns erlassenen neuen Dienstanweisung, wodurch die frühere außer Kraft gesetzt wird.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II a A. S. I./II. No. 472. 8. 98.

Köslin, 25. August 1898.

Dienstanweisung

für die nebenamtlich angestellten Local-Schulinspektoren und für die mit den Geschäften der Local-Schulinspektion beauftragten Rectoren im Regierungsbezirk Köslin.

§ 1.

Der Local-Schulinspector wird in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 vom Staate ernannt und übt sein Amt im Auftrage desselben aus. Als unser Organ ist er berufen, die Aufsicht über alle ihm unterstellten öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu führen. Er hat darüber zu wachen, daß die in Betreff dieser Schulen ergangenen Gesetze und Verordnungen genau befolgt werden, daß die bezeichneten Anstalten in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht ihre Aufgabe erfüllen, und daß sittliches und religiöses Leben sowie die Liebe zu König und Vaterland bei Lehrern und Schülern geweckt und gefördert werden.

§ 2.

Der Local-Schulinspector ist in erster Linie dem Kreis-Schulinspector unterstellt. Sein gesamtter Schriftwechsel mit uns geht durch dessen Hand.

Seine Stellung im Schulvorstande ist durch unsere bezüglich Dienstanweisung vom 12. November 1896 — II. A. J. S I No. 78. 11. 96. — bestimmt.

§ 3.

Der Local-Schulinspector hat eine wohlgeordnete Registratur zu führen, bestehend

1. aus General-Acten, gesondert nach Materien,
2. aus Special-Acten für jede Schule,
3. aus Personal-Acten über jeden Lehrer,

4. aus einem nur für das Schulwesen bestimmten Geschäftstagebuche, in welches von jeder Sache einzutragen ist
 - a) die Journal-Nummer,
 - b) das Datum
 - aa) der Sache,
 - bb) des Einganges,
 - c) der Name des Einsenders,
 - d) eine kurze Angabe des Inhalts,
 - e) der Tag der Erledigung,
 - f) eine kurze Inhaltsangabe der Verfügung bezw. des Berichts,
 - g) Hinweis auf die in der Folge getroffene Entscheidung,
5. aus einem Termin-Kalender für die periodischen Berichte zc. zc.,
6. aus einem Protokollbuche.

§ 4.

Dem Local-Schulinspector liegt die Pflege der ihm zur Beaufsichtigung überwiesenen Schulen bezw. Schulklassen in allen innern und äußern Angelegenheiten ob. Er hat der gesammten Wirksamkeit derselben fortgesetzt sein Augenmerk zuzuwenden, etwaigen Amtsüberschreitungen oder Dienstvernachlässigungen der Lehrpersonen entgegenzutreten, entstandene Meinungsverschiedenheiten auszugleichen, irrige Anschauungen zu berichtigen, überall aber durch persönlichen Verkehr oder in sonst geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß Zweck und Bedeutung der bestehenden Anordnungen richtig erfaßt und auch die Interessen der Lehrer gehörig wahrgenommen werden. Bei hervortretenden Mängeln und Ungehörigkeiten ist er verpflichtet, die nöthigen Anordnungen sofort in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu treffen. In den Fällen, in welchem es ihm angezeigt erscheint, hat er auch ohne besonderen Auftrag mit den Gemeinden, Gutsheeren, Schulvorständen bezw. mit der Schuldeputation und mit den Lehrern zu verhandeln und das Erforderliche zu bewirken bezw. zu beantragen.

In den von uns angeordneten bezw. genehmigten Einrichtungen darf er ohne unsere Zustimmung nichts ändern.

§ 5.

Der Local-Schulinspector hat als der zunächst berufene Pfleger der seiner Aufsicht unterstellten Schulen die für seine Amtsführung maßgebenden Verfügungen pünktlich und gewissenhaft zu befolgen und über innere und äußere Mängel der Schulen, über etwaige Ungehörigkeiten der Lehrer in oder außer dem Dienst, über Nichtbeachtung der den Schulbesuch bezw. die Schulversäumnisse betreffenden Bestimmungen, über Unterbrechungen des Unterrichts, überhaupt über alle Mißstände, welche er nicht sofort selbst beseitigen kann, unter Darlegung des Sachverhalts und unter Angabe geeigneter Vorschläge zur Abhülfe immer alsbald an den Kreis-Schulinspector Bericht zu erstatten. In den Lehrern und Lehrerinnen der seiner Aufsicht unterstellten Schulen steht er in dem Verhältniß des Dienstvorgesetzten nach § 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten zc. — G.-S. S. 465. — Er ist berechtigt, den Lehrpersonen mündlich oder schriftlich bezw. zu Protokoll Verwarnungen und Verweise zu ertheilen. Der schriftlichen Verwarnung bezw. dem schriftlichen Verweise muß die schriftliche Feststellung des Thatbestandes und die verantwortliche schriftliche Vernehmung des Lehrers zc. vorausgehen. Bleiben die Verwarnungen oder Verweise ohne Erfolg, so ist unter Beifügung der bezüglichen Protokolle an den Kreis-Schulinspector bezw. durch dessen Hand an uns zu berichten.

§ 6.

Der Local-Schulinspector hat darauf zu achten,

- daß die schulpflichtigen Kinder seines Schulbezirks rechtzeitig zur Schule angemeldet, derselben zugeführt und von den Lehrern vorschriftsmäßig in die Schülerlisten verzeichnet werden,
- daß der Unterricht genau nach den Vorschriften des Stunden- und Lehrplans ertheilt wird,
- daß die Unterrichtsstunden und die Ferien richtig eingehalten werden,
- daß die in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 vorgeschriebenen Lehr- und Lernmittel vorhanden sind,

daß die Schulversäumnisstraflisten vorschriftsmäßig erledigt und die Schülerlisten, die Schulbesuchlisten, die Schultagebücher, die Schulchroniken, das Zeugnißbuch, die Inventarienverzeichnisse, die Schulacten sowie die Lehr-, Stunden- und Stoffvertheilungspläne den ergangenen Bestimmungen gemäß geführt werden.

§ 7.

Bei Gelegenheit der öffentlichen Jahresprüfungen hat der Local-Schulinspector die Schulhäuser, die Schulzimmer, die Schulgeräte, die Wirtschaftsräume, die Brunnen-, Feuerungs- und Heizungs-

anlagen, die Dienstwohnungen der Lehrer, die Schulhöfe, die Aborte, die Spiel- und Turnplätze und deren Ausstattung sowie die den Lehrern überwiesenen Gärten unter Zuziehung der Mitglieder des betreffenden Schulvorstandes und des Vertreters der Guts herrschaft des Schulortes sowie da, wo zugleich die Kirchgemeinde theilhaftig ist, auch des Gemeindefürstentums und des etwaigen Kirchenpatrons einer genauen Besichtigung zu unterziehen und im Anschluß an diese Besichtigung mit den Theilhaftigen über die Beseitigung der vorgefundenen Mängel bezw. Baumängel zu verhandeln. Ist über die Beseitigung der vorgefundenen Mängel eine Einigung mit den Theilhaftigen nicht zu erzielen, so hat der Local-Schulinspector die entstandenen Verhandlungen mit einem gutachtlichen Berichte dem Kreis-Schulinspector vorzulegen. Dieser wird darüber befinden, ob durch seinen Einfluß eine Einigung unter den Theilhaftigen herbeigeführt werden kann, oder ob die Mitwirkung des zuständigen Landraths erforderlich erscheint.

§ 8.

Schulkinder erhalten, wenn erforderlich, Urlaub bis zu zwei Tagen vom Klassenlehrer, bis zu zwei Wochen vom Local-Schulinspector, darüber hinaus vom Kreis-Schulinspector.

Die Beurlaubung eines Schülers bezw. einer Schülerin in andern als in Krankheitsfällen darf im Laufe des Schuljahres im Ganzen die Dauer von vier Wochen ohne unsere Genehmigung nicht überschreiten.

Bei etwaigen Anträgen auf Entlassung schulpflichtiger Kinder aus der Schule vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre bezw. vor dem betr. Schulentlassungstermin in sehr dringenden Fällen sind die Verordnungen vom 22. Juli 1896, betreffend die Schulpflicht pp., und unsere allgemeine Verfügung vom 9. März 1897 — II. No. 739. 3. 97. — maßgebend.

§ 9.

Lehrer bezw. Lehrerinnen erhalten einen etwa nöthigen Urlaub bis zu drei Tagen von dem Local-Schulinspector, bis zu einer Woche von dem Kreis-Schulinspector, darüber hinaus von uns. Den mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Local-Schulinspektion betrauten Rectoren kann der Kreis-Schulinspector Urlaub ebenfalls bis zu einer Woche erteilen, darüber hinaus verbleibt die Entscheidung uns.

Während der Ferien bedarf es für Lehrer, welche nicht Kirchenämter verwalten, eines Urlaubs nicht, wohl aber der Anzeige des auswärtigen Aufenthalts und der Dauer desselben.

§ 10.

In Krankheitsfällen hat die betreffende Lehrperson dem nächsten Vorgesetzten sofort Anzeige zu erstatten bezw. erstatten zu lassen. Dauert die Krankheit voraussichtlich länger als eine Woche, so ist an den Kreis-Schulinspector weiter zu berichten und die eingerichtete Stellvertretung anzugeben bezw. die Unmöglichkeit der Beschaffung einer Vertretung durch Lehrkräfte aus dem Lehrer-Collegium bezw. aus dem betreffenden Local-Schulinspektionsbezirk darzuthun.

Von etwaiger eigener Beurlaubung oder Erkrankung hat der nebenamtlich angestellte Local-Schulinspector dem Kreis-Schulinspector unter Bezeichnung seines Stellvertreters im Hauptamt, sobald dieser ernannt ist, Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Zur Erfüllung der dem Local-Schulinspector obliegenden Aufgaben dienen vor Allem die Klassenbesuche, welche so oft als möglich stattfinden haben.

Durch diese Schulbesuche soll der Gang des Unterrichts bezw. die Einhaltung des vorgeschriebenen Stundenplans in der Regel nicht gestört werden. Den Stand der Klasse, je nach Bedürfnis auch die Art der Vorbereitung des Lehrers auf den Unterricht, die Unterrichtsweise, den Lehrton, die Behandlung der Kinder etc. hat der Local-Schulinspector nach beendeten Schulbesuche entweder auf der Stelle (doch nicht vor der Klasse, auch nicht im Beisein von Schulvorstands- bezw. Schuldeputationsmitgliedern) oder an einem der nächsten Tage auf seinem Amtszimmer mit dem betreffenden Lehrer zu erörtern und mit dieser Erörterung etwa erforderliche Berichtigungen und Belehrungen, Anerkennung oder Tadel zu verbinden. Daß und wann dies geschehen, ist in dem Protokollbuch der Local-Schulinspektion ausdrücklich zu vermerken.

§ 12.

Ganz besondere Fürsorge hat der Local-Schulinspector den jüngeren Lehrern, namentlich so lange dieselben noch vor der zweiten Prüfung stehen, zuzuwenden. Er hat sie mit seinem Rathe zu unterstützen und vor schädlichem Umgange zu warnen, sie zu fleißiger Vorbereitung auf den Unterricht, zu gewissenhafter Arbeit in der Schule sowie zur Vertiefung und Befestigung des im Seminar erworbenen Wissens und Könnens anzuhalten und sie an eine verständige Handhabung der Schulzucht zu gewöhnen. Wenn die Umstände es erfordern, hat er die noch nicht fest angestellten Lehrer zur täglichen schriftlichen Vorbereitung für den Unterricht anzuhalten und diese sorgfältig zu überwachen. In dem

Maße, als es ihm gelingt, das Vertrauen der jungen Männer zu gewinnen, wird er einen entscheidenden Einfluß sowohl auf die ganze geistige Richtung als auch auf die sittliche Haltung und auf die Amtswirksamkeit derselben auszuüben im Stande sein.

§ 13.

Die Aufmerksamkeit des Local-Schulinspectors hat sich bei den Schulbesuchen auch auf die Reinhaltung der Klassenzimmer, auf die zweckmäßige Aufstellung der Subsellien, auf die Beschaffenheit und Benutzung der vorgeschriebenen Lehr- und Lernmittel, auf die Verhütung etwaiger Weintränkungen des Schulamts durch die dem Lehrer etwa gestattete Führung von Nebenämtern, auf die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkasse zur Vermeidung von Verlusten, auf die Organisation der Schulbezirke zum Zwecke der etwa nothwendigen Theilung räumlich zu ausgedehnter Bezirke oder zum Zwecke der etwa geboten erscheinenden Vermehrung der Klassen bezw. der Gründung neuer Lehrerstellen 2c. und überhaupt auf alles dasjenige zu richten, was auf das Gedeihen des Schulwesens von förderndem oder hinderndem Einfluß ist.

Vorhandene Uebelstände hat er den bestehenden Bestimmungen gemäß zu beseitigen bezw. dem Kreis-Schulinspecteur zur Anzeige zu bringen.

§ 14.

Aufgabe des Local-Schulinspectors ist es ferner, die ihm unterstellten Lehrer und Lehrerinnen allvierteljährlich, falls es nöthig erscheint, auch öfter zu einer Conferenz zu versammeln, für welche seine bei den Schulbesuchen gemachten Wahrnehmungen, die Bertheilung und Behandlung der Unterrichtsspenden, gehaltene Lehrproben, pädagogische Fragen, die Lectüre der Lehrer aus der Kreis-Lehrer-Bibliothek, die Schulzeugnisse 2c. den Stoff bieten. Die Rectoren haben solche Conferenzen mindestens allmonatlich abzuhalten. Ueber jede Conferenz ist im Protokollbuch der Local-Schul-Inspection zu berichten.

Auch den Kreis-Lehrer-Conferenzen hat der Local-Schulinspecteur beizuwohnen, sich an deren Arbeiten thätig zu betheiligen und dahin zu wirken, daß die Ergebnisse dieser Conferenzen in der Schule verwerthet werden.

§ 15.

Wegen wichtiger, die Uebung der Disciplin erheischender Vorgänge, wegen Erweiterungs- oder Neubauten von Schulhäusern, wegen Gründung neuer Schulbezirke und Lehrerstellen und wegen sonstiger Veränderungen in den bestehenden Schulbezirken, ferner wegen Unterstützung und Gehaltszulagen der Lehrer bezw. der Lehrerinnen, wegen Anstellung und Pensionirung der Lehrpersonen sowie wegen Erwirkung von Orden und Ehrenzeichen für dieselben sind stets besondere Berichte zu erstatten. Anträge auf Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen zu bestimmten Tagen sind so zeitig bei dem Kreis-Schulinspecteur einzureichen, daß dieser sie durch Vermittelung des Kreis-Landraths mindestens acht Wochen und wenn der Lehrer gleichzeitig Künstler ist, mindestens zehn Wochen vor dem betreffenden Tage an uns gelangen lassen kann.

§ 16.

Am Schlusse des Schuljahres ist unter der Leitung des Local-Schulinspectors eine nichtöffentliche Verzehungsprüfung und eine öffentliche Schulprüfung abzuhalten. Zu letzterer werden die Mitglieder des Schulvorstandes und die Angehörigen der Schulkinder eingeladen. Während die Verzehungsprüfung ausschließlich den Schülern gilt, kommt es bei der öffentlichen Prüfung darauf an, die Orts-Schulbehörde und die Schulgemeinde einen Blick in die Schularbeit und deren Erfolge thun zu lassen und das Interesse für die Schule zu erwecken und zu erhalten. Die Aufgaben für die öffentliche Prüfung sind dem Lehrer vierundzwanzig Stunden vor der Prüfung zu geben. Ueber den Ausfall beider Prüfungen sind kurze Berichte in das Protokollbuch einzutragen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Köslin, den 17. August 1898.

Unter Bezugnahme auf den Ministerial-Erlaß vom 18. Juni d. Js. — U. I. No. 12067, U. II, III, — Amtl. Schulblatt Stück 9 — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Deutsche Verlagshaus von R. Bong u. Co. in Berlin W, Potsdamerstraße 88, die Frist, in welcher Subskriptions-Bestellungen auf das in seinem Verlage erscheinende, von G. W. Bürgenstein herausgegebene Werk „Unser Kaiser“ zum Vorzugspreise von 4 M. für das Exemplar erledigt werden, bis zum 15. September d. Js. verlängert hat.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Amftliches Schulblatt

für

den Regieruugs-Bezirk Köslin.

N^o 13.

Köslin, den 10. September

1898.

Das Amftliche Schulblatt wird herausgegeben von der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Anzeigen

werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amftlichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Belehrung

über das Wesen der Diphtherie und ihre Bekämpfung.

Die Diphtherie — auch Diphtheritis genannt — ist eine hochgradig ansteckende Krankheit, welche vorzugsweise Kinder, nicht selten aber auch Erwachsene befallt.

Sie wird erzeugt durch die Diphtherie-Bacillen — kleinste, mit bloßem Auge nicht sichtbare Lebewesen —, welche sich auf den Schleimhäuten, namentlich auf denen der Halsorgane, sowie auch auf Wunden festsetzen und alsdann massenhaft vermehren. Hier sieht man zunächst einen zarten, grauen, reisartigen Ueberzug. Wenn sich die Bacillen vermehren, so erzeugen sie ein Gift, welches von der Oberfläche aus in die Schleimhaut eindringt und das Gewebe derselben entzündlich verändert. Unter Rötthung und Schwellung der betreffenden Schleimhautstellen tritt eine eitrige Flüssigkeit hervor, welche alsbald gerinnt und weiße oder gelblich-weiße festhaftende Flecken bildet. Je weiter die Bacillen sich ausbreiten, um so ausgedehnter werden die Beläge. Bisweilen geht die Ausbreitung so schnell vor sich, daß in einer Nacht der ganze Rachen ergriffen und wie mit einer Haut überzogen ist. Die Beläge werden häufig faulig verändert und verbreiten dann einen durchdringenden Gestank. In besonders bösen Fällen werden die erkrankten Stellen: Theile der Mandeln, des Zäpfchens u. s. w. rasch brandig und sehen dann bläulich-schwarz aus. Wenn die Erkrankung sich auf die Nase ausdehnt, so entsteht ein meist übelriechender Ausfluß aus derselben. Geht sie nach abwärts auf den Kehlkopf, so stellt sich bellender Husten, Heiserkeit und Athemnoth ein.

In leichten Erkrankungsfällen wird der Belag auf den Mandeln leicht abgestoßen und ausgespuckt, was zur Folge hat, daß hier der Charakter der Erkrankung verkannt und übersehen wird.

Schon vor dem Auftreten der Beläge fiebern die Kranken meist; die Körperwärme ist erhöht, der Puls beschleunigt und Kopfschmerz, Durst und Ermattung sind vorhanden. Häufig beginnt die Krankheit auch mit Schüttelfrost, Erbrechen oder Krämpfen.

Durch das von den Bacillen erzeugte Gift werden das Herz, die Nieren und das Nervensystem schwer geschädigt, sodaß selbst in scheinbar leichten Fällen der Tod eintreten kann.

Ist der Ausgang der Krankheit günstig, so hinterbleibt meist ein längerer Schwächezustand; auch können Nachkrankheiten wie Lähmung des Gaumens, der Augenmuskeln, der Arme und Beine die völlige Genesung wochenlang hinausschieben.

Wenn die Behandlung eine gute Wirkung haben soll, so muß sie so früh wie nur irgend möglich begonnen werden. Je früher der Arzt die Behandlung einleiten kann, um so besser sind die Aussichten auf Erfolg. Je sorgfamer die Vorbeugungsmaßregeln befolgt werden, um so sicherer werden die Hausgenossen und die Umgebung vor der Ansteckung bewahrt bleiben.

Wenn die Diphtherie an einem Orte herrscht, so muß jedes Kind von seinen Angehörigen Morgens und Abends untersucht werden. Man läßt das Kind das Gesicht gegen das Licht kehren und den Mund öffnen und drückt mit einem Löffelstiel die Zunge herunter, bis man die Mandel und den Rachen ganz überfieht. Zeigt sich Rötung und Schwellung irgend eines Theiles oder gar ein Belag auf einer Stelle, so behalte man das Kind im Hause zurück, lasse es, wenn es schulpflichtig ist, nicht in die Schule, den Handarbeits- und Confirmanden-Unterricht gehen und schicke sofort zum Arzt, auch wenn das Kind nicht über besondere Schmerzen klagt, und wenn es auch nicht fiebert. Die Besichtigung des Halses hat mit besonderer Vorsicht zu geschehen, damit bei den sich sträubenden Kindern keine Verletzung der Mundhöhle oder der Halsorgane bewirkt wird. Die Benutzung desselben Löffels zur Untersuchung mehrerer Kinder hintereinander ist zu vermeiden.

Es kann nicht genug betont werden, daß es die erste Pflicht der Eltern ist, während des Bestehens einer Diphtherie-Epidemie bei jeder auch noch so leichten Erkrankung des Halses ungesäumt einen Arzt herbeizurufen, damit dieser rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Man unterlasse es nie, auch wenn Diphtherie nicht in größerer Verbreitung herrscht, sobald sich die angeführten Erscheinungen zeigen, sofort den Rachen zu untersuchen, auch wenn das Kind garnicht über denselben klagt.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Diphtherie halte man sich stets vor Augen, daß die Bacillen, welche sich in den Belägen massenhaft entwickeln und den Absonderungen der Nase und des Mundes beigemischt sind, den Ansteckungsstoff bilden. Alles, was aus dem Munde oder der Nase des Kranken entleert wird, enthält die Krankheitserreger. Alles, was mit dem Munde oder der Nase des Kranken in Berührung gebracht wird, ist angesteckt, somit in erster Linie das Gesicht und die Hände des Kranken, seine Taschentücher, Bettlössen, Bett- und Federdecken, seine Hemden und Kleider, die beim Ausbruch der Krankheit benutzten Bücher, Schultenfilien und Spielsachen, weiterhin der Fußboden, kurz alles, was sich in der Umgebung des Kranken befindet.

Die sich aus dieser Kenntniß ergebenden Vorsichtsmaßregeln sind folgende:

Wo irgend möglich, wird der Kranke sofort aus der Familie entfernt und in ein Krankenhaus verbracht. Sollte sich dies nicht ausführen lassen, so muß der Kranke schlennigst in einem leer gemachten Zimmer abgesondert (isolirt) werden, in welchem außer dem Bett für den Kranken nur ein Tisch und ein Stuhl für den Pfleger verbleiben. Schon durch diese Fürsorge allein wird oft ein günstigerer Verlauf der Krankheit gesichert. Keinesfalls sind als Krankenzimmer Räumlichkeiten zu benutzen, welche zur Aufbewahrung und Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Kleidungsstücken dienen.

Sind mehr Kinder in der Wohnung vorhanden, so werden dieselben am zweckmäßigsten bis nach der Desinfektion und dem Aufhören jeder Ansteckungsgefahr aus jener entfernt. Jedenfalls muß verhindert werden, daß sie mit dem Kranken in irgend eine Berührung kommen. Dem Gesundheitszustand dieser Kinder ist die größte Aufmerksamkeit zu schenken, weil sie bereits die Ansteckungsstoffe bei sich tragen können, und weil durch solche Kinder, auch wenn sie gesund bleiben, die Krankheitserreger auf Andere, die dafür empfänglich sind, übertragen werden können. Aus diesem Grunde dürfen Kinder aus Familien, in welchen Diphtherie herrscht, keinesfalls zum Schulbesuch, Handarbeitsunterricht, Confirmandenunterricht, zu Impfterminen oder sonstigem Verkehr mit anderen Kindern zugelassen werden, bis nach ärztlicher Ansicht die Gefahr der Ansteckung geschwunden ist, was in der Regel nach 4—6 Wochen der Fall ist.

Der Krankenraum soll hell, leicht lüftbar und keineswegs dumpf und feucht sein. Man achte auf Erhaltung einer gleichmäßigen Temperatur von 14° Reaumur oder 18° Celsius und stelle eine mit Wasser gefüllte Schale in die Ofenröhre oder auf den Ofen. In dem Krankenzimmer ist ein Gefäß mit einer Seifenlösung aufzustellen (bereitet aus $\frac{1}{2}$ Kilo Seife und 17 Liter Wasser), in welches alle mit dem Kranken in Berührung gekommene Wäschestücke, insbesondere Schnupftücher, Handtücher, Leibwäsche, Kleider u. s. w. verbracht werden, und zwar bevor die Krankheitskeime angetrocknet sind und sich durch Verstäuben der Luft beimischen können. Streng zu warnen ist davor, daß die Kranken den Erdboden oder andere Gegenstände mit Speichel oder anderem Auswurfe verunreinigen. Am zweckmäßigsten findet zur Aufnahme dieser Abgänge, insbesondere von Urin und Stuhlgang ein Gefäß mit Kalkmilch oder Karbolsäure-Lösung Verwendung, welche in der später anzugebenden Weise hergestellt werden. Dies Gefäß ist öfter zu entleeren und der Inhalt wo möglich an einer von Brunnen entfernten Stelle zu vergaben. Außerdem stelle man in dem Krankenzimmer eine Waschlösung mit einer Desinfektionsflüssigkeit bereit, mit welcher der Pfleger häufiger die Hände des Kranken, und, so oft dessen Gesicht verunreinigt wurde, auch dieses und insbesondere auch die eigenen Hände nach jedesmaligem Berühren des Kranken sorgfältig abzuwaschen hat.

Als Desinfektionsflüssigkeit kann eine 5 prozentige Karbollösung dienen, welche man sich durch inniges Vermischen von drei Eßlöffel voll der in Apotheken käuflichen unverdünnten Karbolsäure mit

einem Liter reinen Wassers herstellt; auch kann eine $\frac{1}{10}$ prozentige Sublimatlösung Verwendung finden, welche man sich durch Auflösen einer der in Apotheken käuflichen Professor Angerer'schen Pastillen zu 1 Gramm Sublimat in einem Liter reinen Wasser bereitet. Man beachte wohl, daß diese beiden Desinfektionsflüssigkeiten giftig sind und beim Genuß zum Tode führen können; zu Reinigungs- und Desinfektionszwecken verwandt, bringen sie keinen Schaden.

Das Pflegepersonal hat sich, solange es sich im Krankenzimmer aufhält und um den Kranken beschäftigt ist, mit einer die Oberkleider und Arme deckenden Schürze zu versehen, welche stets vor dem Verlassen des Krankenraumes abzulegen ist. Ebenso sind gebrauchte Taschentücher hier zu belassen und in die Seifenlösung zu bringen.

Speisen und Getränke, von welchen der Kranke genossen hat, dürfen von Gesunden nicht mehr berührt werden; sie sind zu vernichten, falls sie nicht mehr zur Ernährung des Kranken Verwendung finden. Die benutzten Eß- und Trinkgeräthe: Tassen, Teller, Gläser, Löffel u. s. w. sind vor der Benutzung durch Andere in Wasser auszuwaschen, welches eine Viertel-Stunde lang im Sieden erhalten wird. Das Pflegepersonal hat sich vor jeder Berührung mit Gesunden und vor jeder Nahrungsaufnahme (welche keinesfalls in dem Krankenzimmer stattfinden darf), gründlichst die Hände zu desinficiren. Zu warnen ist ganz besonders vor dem Küssen des Kranken, dem Abwischen der mit dem Kranken in Berührung gewesenen Hände an Oberkleidern und Schürzen und dem Anfassen der Löffel und anderer Eßgeräthe an den mit dem Munde des Kranken berührten Theilen.

Leichen an Diphtherie Verstorbener sind, ohne sie zu waschen, in ein mit der Sublimat- oder Kalkmilchlösung stark angefeuchtetes Tuch zu schlagen, alsbald in einen dichten Sarg zu verschließen und innerhalb vierundzwanzig Stunden zu beerdigen. Wenn irgend möglich, sind diese Leichen bis zur Beerdigung in einem Leichenhause oder, wo ein solches noch nicht vorhanden ist, in einem Raume aufzubahren, welcher nicht zu Wohnzwecken oder zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken oder Gebrauchsgegenständen dient. Das Wiederöffnen des geschlossenen Sarges, unnötiges Trauergespränge, Tragen der Leiche, Aufbahren in der Kirche, Ansammlung des Trauergefolges im Sterbehause und Leichenschmäuse sind wegen der damit verbundenen hohen Ansteckungsgefahr unbedingt zu vermeiden.

Sind vor dem Erkennen der Krankheit oder durch Unachtsamkeit während derselben Abgänge des Kranken, Scheuerwasser des Krankenzimmers u. dergl. auf Düngerhaufen, Vorplätze des Wohnhauses oder in die Straßenrinnen gelangt, so ist die gründlichste Desinfektion dieser Stellen mittelst Kalkmilch erforderlich. Dieselbe bildet ein zuverlässiges, billiges und überall leicht herzustellendes Desinfektionsmittel. Sie wird bereitet, indem man 2 Liter ungelöschten Kalk in $1\frac{1}{2}$ Liter Wasser legt und, nachdem er hierin zu Pulver zerfallen ist, mit weiteren 7 Liter Wasser mischt und gründlich umrührt. Wenn kein ungelöschter Kalk vorhanden ist, so darf auch eingesumpfter Kalk Verwendung finden, jedoch vermeide man bei der Entnahme die oberen, mit der Luft in Berührung gewesenen Partien. Sollte die in dieser Weise hergestellte Kalkmilch auf Vorrath angefertigt werden, was im allgemeinen nicht zu empfehlen ist, so beachte man, daß die Aufbewahrung in einem dicht zugedeckten Gefäße zu erfolgen hat, wenn die Wirksamkeit nicht verloren gehen soll. Mit dieser Desinfektionsflüssigkeit werden die Vorplätze, Straßenrinnen und Düngerhaufen — letztere bis zur völligen Durchtränkung — übergossen.

Nach Ablauf der Krankheit sollen die Genesenen vor der Entlassung aus dem Krankenzimmer gebadet, oder doch am ganzen Leibe mit Seifenlösung gewaschen und mit frischer Wäsche und mit gereinigten Kleidern versehen werden.

Nach dem Erlöschen der Krankheit, oder sobald der Kranke in eine Krankenanstalt übergeführt worden ist, muß alles, was mit dem Kranken in Berührung gewesen ist, einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterworfen werden, und zwar das Zimmer, in welchem sich der Kranke bei Ausbruch der Krankheit und während der Krankheit befunden hat, die benutzte Leib- und Bettwäsche, Schnupftücher, Handtücher und sämtliche Möbelstücke der betreffenden Zimmer.

Wie im einzelnen die Desinfektion zu erfolgen hat, darüber wird am besten der zugezogene Arzt oder Medicinalbeamte Auskunft geben.

Köslin, den 2. September 1898.

Im Verlage von H. Voigtländer in Leipzig ist der siebente Jahrgang des „Jahrbuchs für Volks- und Jugendspiele“, herausgegeben von C. von Scheuendorf und Dr. med. F. A. Schmidt, Vorsitzenden des Central-Ausschusses zur Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland, erschienen, auf das wir zur Anschaffung für die Kreisbibliotheken empfehlend aufmerksam machen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis-Schulinspektoren des Bezirks.

11 u. A. S. 1/11. No. 139./6. 98.

Berlin, den 6. August 1896.

Auf den Bericht vom 4. Dezember v. Js. — No. II. 8787. — erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium, daß eine einjährige praktische Thätigkeit im Schuldienst als ausreichende Vorbereitung für die Ablegung der zweiten Lehrerprüfung in keinem Falle angesehen werden kann.

Die Zeit des einjährigen aktiven Militärdienstes eines Lehrers ist daher, wenn sie auch der Dienstzeit im Schuldienste hinzuzurechnen ist, auf die Zeit der Vorbereitung für die zweite Lehrerprüfung nicht in Anrechnung zu bringen.

An das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium R. N.

Abschrift zur Kenntniß und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Wehrhach.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen.

U. N. C. No. 3811. 97.

Köslin, den 20. August 1898.

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Köslin, den 17. August 1898.

Wir machen auf die nachbezeichneten, mit vielen Illustrationen versehenen Schriften:

1. A. Wolter „Kaiser Wilhelm II“ erschienen in der Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn in Berlin, Kochstraße 68—71,
2. Hermann Zahne „Wilhelm-Gedenkbuch. Zum Andenken an den 100jährigen Geburtstag Wilhelms des Großen“, erschienen in der Verlagsbuchhandlung von Paul Kittel in Berlin, Yorkstraße 13,

welche sich für Schulbibliotheken besonders eignen, hiermit aufmerksam.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II b. S I/II. No. 399/8. 98.

II. Schulchronik.

Seminar-Abgangs-Prüfung Köslin.

Bei der in der Zeit vom 25. August bis 1. September d. Js. abgehaltenen Prüfung ist nachbenannten Schulamtskandidaten die Befähigung zur einstweiligen Anstellung an öffentlichen Volksschulen zuerkannt worden:

- 1) William Abraham in Bramstädt bei Polzin, 2) Edwin Bartsch in Köslin, 3) Franz Beilfuß in Mügenwalde, 4) Heinrich Belling in Körlin a. Pers., 5) Otto Dahms in Karakewitz bei Janow, 6) Johannes Ewan in Belgard a. Pers., 7) Max Ganger in Belgard a. Pers., 8) Walter Großkreuz in Belgard a. Pers., 9) Willi Grünwaldt in Georgendorf bei Rummelsburg, 10) Paul Haase in Schlawa, 11) Max Hübel in Körlin a. Pers., 12) Otto Kempin in Alt-Wieck, 13) Otto Krause in Gr.-Rambin, 14) Willi Kücker in Kolberg, 15) Georg Küsel in Popiel bei Roman, 16) Hermann Lüdke in Alt-Belz, 17) Max Martischeke in Bizow, 18) Gustav Pieper in Martinshagen, 19) Hugo Priewe in Neuklenz, 20) Gustav Rahmslow in Billnow, Kreis Belgard, 21) Paul Schattschneider in Lübbow bei Körlin a. Pers., 22) Ernst Schröder in Kolberg, 23) Ulrich Schwarz in Galow-Damm bei Neustettin, 24) Paul Schwerdtfeger in Belgard a. Pers., 25) Paul Schwuchow in Goldbeck bei Pühlitz, 26) Karl Treichel in Siedkow bei Belgard, 27) Gustav Westphal in Belgard, 28) Albert Schubring in Wusterhanse bei Alt-Balm, 29) Reinhold Neumann in Sellen bei Schöningwalde.

Seminar-Präparandenanstalt Bütow.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung findet am Mittwoch, den 21. September, nachmittags 2 Uhr, statt. Jede weitere Auskunft ertheilt der Vorsteher der Anstalt

Seminar-Direktor Wiebel

Amftliches Schulblatt

für

den Regierungß-Bezirk Kößlin.

N^o. 14.

Kößlin, den 24. September

1898.

Das Amtliche Schulblatt wird herausgegeben von der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Kößlin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Anzeigen

werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus- Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß jetzt das Abonnement auf das „Amtliche Schulblatt“ bei der nächsten Postanstalt zu erneuern ist, falls die rechtzeitige Weiterlieferung des Blattes vom 1. Oktober d. Js. ab gewünscht wird.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Kößlin, den 17. September 1898.

Vom 30. September bis 2. Oktober findet ein Kongreß des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit in Dresden statt. Auf Ansuchen wird denjenigen Lehrern, welche bereits Handarbeitsunterricht in ihren Schulgemeinden erteilt bzw. für dessen Einführung ein besonderes Interesse haben, Urlaub erteilt. Etwaige Anträge sind schleunigst durch die Hand der Kreisschulinspektoren bei uns einzureichen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. A. No. 381/9. 28.

Die Inanspruchnahme der Zeit und Kräfte der Schulkinder während oder außer der Schulzeit für den Lehrer ist unzulässig.

Berlin, den 21. August 1889.

Auf den Bericht vom 21. Juli d. Js., betreffend die Benützung der Schulkinder zur Feldarbeit durch den Lehrer N. in N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß im vorliegenden Falle eine unzulässige Ausnutzung der Kinder im Interesse des Lehrers immerhin vorgelegen hat. Die viertelstündige Pause während der Unterrichtszeit ist lediglich zur Erholung der Schulkinder da, und wenn auch anzunehmen ist, daß die Arbeit von den Kindern freiwillig übernommen und ohne körperliche Anstrengung ausgeführt worden ist, so ist doch das Verfahren des Lehrers nicht zu billigen, da es mit der dienstlichen Ordnung nicht vereinbar und daher unstatthaft ist, daß ein Lehrer Zeit und Kräfte der Kinder, sei es während oder außer der Schulzeit, in seinem Interesse in Anspruch nimmt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, den Lehrer in geeigneter Weise auf die Unzulässigkeit seiner Handlungsweise aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Rasse.

An die Königliche Regierung zu R.

U. III a. 19241.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Februar 1883.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 24. November v. Js. bestärkt mich in der Annahme, daß die Ausstellung von Zeugnissen seitens der Schulaufsichtsbeamten für Volksschullehrer und für früher im Schuldienste beschäftigt gewesene Personen behufs Bewerbung um andere Lehrerstellen und zu ähnlichen Zwecken als ungehörig angesehen werden muß.

Ich bestimme daher, daß derartige Zeugnisse von den Schulaufsichtsbeamten fortan nicht mehr auszustellen sind, und vielmehr zwischen den Berufungsberechtigten, den Behörden und Beamten über die Befähigung, die Leistungen und die Führung der Bewerber mittels amtlichen Schriftwechsels untereinander die erforderliche Erkundigung einzuziehen ist.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu R.

J.=No. 19449. U. III a.

Rößlin, den 22. September 1898.

Vorstehender Erlaß — abgedruckt in Mesß, Verordnungen S. 34 — wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis- und Volksschulinspektoren, sowie Rectoren des Bezirks.

Stettin, den 13. Januar 1891.

Nach dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Oktober v. Js. — U. III. 1038. — ist den Schullehrer-Seminaren eine wesentlich erweiterte Aufgabe bei Ertheilung des Geschichtsunterrichts gestellt worden. Die Seminare werden derselben nur genügen können, wenn ihnen Zöglinge zugeführt werden, welchen die vaterländische Geschichte in ihren Hauptsachen so geläufig und so sicher bekannt ist, daß der Seminarlehrer nicht mehr genöthigt ist, auf deren Einprägung besondere Zeit und Kraft zu verwenden. Der Herr Minister hat uns deshalb veranlaßt, bei Prüfung der Seminar-Aspiranten hierauf unser besonderes Augenmerk zu richten, und uns angewiesen, darauf zu achten, ob dieselben ausreichende Kenntniß der vaterländischen Geschichte, namentlich auch nach der Seite der Kulturentwicklung besitzen, und Bewerbern, welchen diese fehlt, die nachgesuchte Aufnahme in das Seminar zu versagen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium. Graf Behr-Regendank.

An die Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalten und sämtliche Seminar-Direktoren der Provinz Pommern pp.

Journ.=No. S. II. 85². Ang.

Rößlin, den 6. Februar 1891.

Abschrift erhalten die Herren Kreis-Schulinspektoren zur Kenntnißnahme mit der Beifügung, sämtlichen Lehrern Ihres Bezirks, welche sich mit der Ausbildung von Präparanden beschäftigen, hiervon Mittheilung zu machen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schulinspektoren des Bezirks.

II. S. I/II. No. 705/1. 91.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

Röslin, den 5. Dezember 1890.

Gemäß unserer allgemeinen Verfügung vom 14. März 1886 — II. 682/2. 86 — haben uns die Herren Kreis-Schulinspektoren ein Verzeichniß derjenigen Volksschullehrer, welche seit länger als fünf Jahren angestellt sind, ohne die zweite Prüfung abgelegt zu haben, sowie derjenigen im Amte befindlichen Lehrer, welche vor länger als Jahresfrist die zweite Prüfung bestanden haben, aber noch nicht endgültig angestellt sind, bis zum 15. Dezember jeden Jahres einzureichen.

Indem wir Euer ^{Hochwürden} ~~Hochwürden~~ ^{Hochlehrwürden} hiermit an pünktliche Erledigung der vorbezeichneten Verfügung erinnern, nehmen wir zugleich Veranlassung, noch besondere Sorgfalt bei Anstellung der erforderlichen Ermittlungen anzuempfehlen, da im vergangenen Jahre mehrere Berichte, wie sich nachträglich herausgestellt hat, ohne vorherige genaue Feststellung des Sachverhalts erstattet worden sind.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis-Schulinspektoren des Bezirks.

II. SI/II. No. 39/12. 90.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

II. Schulchronik.

Anstellungen.

einstweilig:

Schulamtsbewerber: 1) Ewald Hingst in Groß-Dallenthin Abbau, Kreis Neustettin, 2) Bernhard Klemz auf 3. Stelle in Gr.-Küdde, Kreis Neustettin, 3) Wilhelm Freuß auf 2. Stelle in Lüggenwiese, Kreis Lauenburg, 4) Ernst Renenfeldt auf 2. Stelle in Wusterwitz, Kreis Schlawe, 5) Emil Marquardt an der Stadtschule in Belgard, 6) Paul Schwindow auf 2. Stelle in Gust, Kreis Publiz, 7) Emil Lenz auf 2. Stelle in Horst, Kreis Stolp, 8) Johannes Gwan auf 2. Stelle in Dammern, Kreis Stolp, 9) Paul Schattschneider auf 2. Stelle in Langeböse, Kreis Stolp, 10) Paul Haase auf 2. Stelle in Zerrin, Kreis Bütow, 11) William Abraham auf 2. Stelle in Gr.-Schwarzsee, Kreis Neustettin, 12) Max Martchenke auf 2. Stelle in Rattschow, Kreis Lauenburg, 13) Hugo Priewe auf 2. Stelle in Borntuchen, Kreis Bütow, 14) Ulrich Schwarz auf 2. Stelle in Rackow, Kreis Neustettin, 15) Albert Schubring auf 2. Stelle in Woblause, Kreis Rummelsburg, 16) Paul Schwerdtfeger auf 2. Stelle in Gr.-Rakitt, Kreis Stolp, 17) Paul Lüdke auf 2. Stelle in Charbrow, Kreis Lauenburg, 18) Otto Bathke auf 2. Stelle in Balster, Kreis Dramburg.

endgültig:

1) Lehrer Leopold Nedel an der Stadtschule in Röslin, 2) Lehrer Willy Bölkner ebendaselbst, 3) Lehrerin Elise Perske an der Stadtschule in Publiz, 4) Lehrer Max Franke in Osławdamerow, Kreis Bütow, 5) Lehrer Franz Priklaff in Alt-Balmer Knicken, Kreis Neustettin, 6) Küster und Lehrer Franz Mesek in Parnow, Kreis Röslin, 7) 2. Lehrer Carl Mesek in Dünnow, Kreis Stolp.

Befetzungen.

1) Lehrer Bernhard Wencklass-Dargoröse nach Vietkow, Kreis Stolp, 2) 2. Lehrer Paul Beckmann-Gr.-Größin auf 2. Stelle in Birkow, Kreis Stolp, 3) 2. Lehrer Richard Block-Borntuchen nach Goddentow, Kreis Lauenburg, 4) 2. Lehrer Gustav Tews-Langeböse nach Bergenstin, Kreis Lauenburg, 5) Lehrer August Timm-Al.-Rakitt nach Kroßnow, Kreis Bütow, 6) Lehrer Georg Scheel-Kenndorf, Kreis Dramburg, auf Küster- und Lehrerstelle in Wutzig, Kreis Dramburg, 7) 3. Lehrer Otto Hellwig-Gr.-Küdde auf Küster- und Lehrerstelle in Klebow, Kreis Dramburg, 8) 2. Lehrer Otto Knoll-Rackow auf neu errichtete Lehrerstelle in Bewardick, Kreis Neustettin, 9) 2. Lehrer August Schulz-Barchmin auf

2. Stelle Naseband, Kreis Neustettin, 10) 2. Lehrer Hermann Dresow-Gambin nach Zierfelde, Kreis Neustettin, 11) 2. Lehrer Otto Petsch-Porst nach Jaasde, Kreis Kolberg, 12) 2. Lehrer Carl Wummel-Porst nach Mendamerow, Kreis Stolp, 13) 2. Lehrer Julius Wischner-Gr.-Schwarzsee auf neu errichtete Stelle in Ludwigslust, Kreis Stolp, 14) Lehrer Bernhard Oberlein-Neuwerder an die Stadtschule in Kolberg, 15) 2. Lehrer Ewald Schumacher-Balster nach Neuhoß, Kreis Dramburg, 16) Lehrer Ernst Rüttner-Dulzig nach Gaffert, Kreis Stolp.

Entlassungen aus dem Bezirk.

1) Lehrer Gustav Schade-Dramburg, 2) Arthur Luz-Groß-Gluschen, 3) Otto Biergutz-Belgard behufs Uebertritts in andere Bezirke, 4) Mag. Hänsler-Groß-Poplow zum Uebertritt an eine Präparandenanstalt.

Vakante Schulstellen.

Von der Gutsherrschaft zu besetzen:

1) Lehrerstelle in Dargoröse, Parochie Stojenthin, Kreis Stolp, zum 1. November d. Js., 2) Lehrerstelle in Groß-Gluschen, Parochie Dammen, Kreis Stolp, zum 1. Oktober d. Js., 3) Lehrerstelle in Noßkow, Parochie Wend.-Tychow, Kreis Schlawe, zum 1. November d. Js., 4) Lehrerstelle in Neuwerder, Parochie Altwerder, Kreis Kolberg, zum 1. November d. Js. — Magistrat Kolberg beruft. —

Von der Regierung zu besetzen:

1) Lehrerstelle in Dulzig, Parochie Baldow, Kreis Rummelsburg, zum 1. November d. Js., 2) Lehrerstelle in Rühwolsdorf, Parochie Alt-Marrin, Kreis Kolberg, zum 1. November d. Js.

Von den Magisträten zu besetzen:

Lehrerstellen an den Stadtschulen in Dramburg und Neustettin zum 1. Oktober d. Js., in Belgard zum 1. Januar f. Js.

Ernennungen.

Zu Hauptlehrern sind ernannt worden: 1) August Haß in Gr.-Schwarzsee, Parochie Pöhlen, 2) Carl Probandt in Barzin, Parochie Wussow, 3) Bernhard Haberland in Hammermühle, Parochie Wussow, 4) Friedrich Werth in Segenthin, Parochie Wusterwitz, 5) Hermann Kufferow in Eventin, Parochie Eventin, 6) Franz Kufferow in Wandhagen, Parochie Eventin, 7) Albert Strelow in Alt-Malchow, Parochie Malchow, 8) Eduard Krurow in Rügenwaldermünde, Parochie Rügenwalde.

Seminar-Abgangs-Prüfung Bütow.

Bei der in der Zeit vom 8.—15. September d. Js. abgehaltenen Prüfung ist nachbenannten Schulamtskandidaten die Befähigung zur einstweiligen Anstellung an öffentlichen Volksschulen zuerkannt worden:

1) Julius Beckmann in Görshagen, 2) Carl Blauk in Lubben, 3) Friedrich Bock in Babidoll, 4) Arthur Dasik in Neustettin, 5) Otto Dallmann in Rügenwalde, 6) Erich Diedrich in Kopahn, 7) Emil Dubberke in Langzig, 8) Georg Haacke in Stolp, 9) Friedrich Harder in Saleske, 10) Otto Rabuß in Lanenburg, 11) Paul Kasische in Bessel bei Lübzow, 12) Emil Kranzsch in Al.-Garde, 13) Gustav Lemke in Linde, 14) Bernhard Meyer in Treten, 15) Ferdinand Mienert in Alt-Kuddezwow, 16) Carl Ramlow in Rummelsburg, 17) Willy Saß in Charbrow, 18) Paul Schardin in Jeseritz bei Stolp, 19) Franz Schulz in Gieskow, 20) Julius Schulz in Görshagen, 21) Georg Viehke in Born-tuden, 22) Wilhelm Wilbrandt in Noßkow.

Amftliches Schulblatt

für

den Regieruugs-Bezirk Köslin.

N^o 15.

Köslin, den 8. Oktober

1898.

Das Amtliche Schulblatt wird herausgegeben von der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Anzeigen

werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besondern Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Berlin, den 14. September 1898.

Für die im Jahre 1899 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag den 23. Februar 1899 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1899, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königl. Polizei-Präsidium hieselbst bis zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

U. III. B. 2737.

Berlin, den 21. September 1898.

Nach meiner Rundverfügung vom 17. Mai d. J. — U. III. C. 268. — sind sowohl die Mittelschullehrerprüfung als auch die Rektorprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben.

Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich darauf aufmerksam, daß diese Anordnung selbstverständlich auf Angehörige derjenigen Deutschen Staaten keine Anwendung finden kann, mit denen Vereinbarungen über die Zulassung ihrer Staatsangehörigen zur Ablegung der Prüfungen für Mittelschullehrer und Rektoren in Preußen bestehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

U. III. C. N. 2731.

An sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Köslin, den 5. Oktober 1898.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die angeführte Rundverfügung vom 17. Mai d. Js. — U. III. C. No. 268. — ist auf Seite 40 des diesjährigen amtlichen Schulblatts zum Abdruck gelangt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Berlin, den 7. November 1891.

In Anlaß eines Einzelfalles erinnere ich unter Bezugnahme auf schon früher getroffene Anordnungen wiederholt daran, daß bei der Ausleihung der für die Volksschulbibliotheken von hier aus überwiesenen oder dortseits angeschafften Bücher die Lehrer für eine geeignete Auswahl verantwortlich sind. Insbesondere haben sie auf Grund einer gewissenhaften Prüfung des Inhaltes der verschiedenen Jugendschriften dafür Sorge zu tragen, daß den einzelnen Schülkindern seitens der Schule kein Buch in die Hand gegeben wird, welches hinsichtlich des Bekenntnisses Anstoß erregen oder gar verletzen könnte.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Graf von Zedlitz-Trützschler.

An sämtliche Königliche Regierungen.

U. III. A. No. 2503.

Köslin, den 30. November 1891.

Abchrift erhalten Euer pp. zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Volksschulinspektoren und Rektoren des Bezirks.

II. S I/II. No. 383/11. 91.

Vorstehender Erlaß wird in Erinnerung gebracht.

Köslin, den 30. November 1891.

Allgemeine Verfügung, betreffend die Gesuche der Volksschullehrer um Gewährung von Entschädigung für Vertretungen und Umzugskosten.

Da es in letzter Zeit vielfach vorgekommen ist, daß Volksschullehrer des hiesigen Regierungsbezirks Gesuche um Vergütung für geleistete Vertretung ohne nähere Angabe der ihnen hierdurch erwachsenen Mehrstunden bezw. Mehrarbeiten, sowie Gesuche um Entschädigung für gehabte Umzugskosten ohne Specificirung der einzelnen Auslagen und ohne Nachweisung dieser Auslagen durch Beläge eingereicht, und daß die betreffenden Lokal- und Kreisschulinspektoren derartige Gesuche ohne irgendwelche Aeußerung ihrerseits einfach weitergereicht haben, so wird zur Vermeidung der durch dieses Verfahren verursachten Unzuträglichkeiten und Weiterungen Folgendes hierdurch angeordnet:

Es haben

I. die Volksschullehrer

1, bei Gesuchen um Vergütung für Vertretungen die Dauer der betreffenden Vertretung unter Hervorhebung der in diese Zeit etwa gefallenen Ferien, die Anzahl der ihnen durch die Vertretung erwachsenen Mehrstunden, sowie den Umfang und die Art der außerhalb der Unterrichtsstunden hierdurch veranlaßten Mehrarbeit und bei Vertretungen außerhalb des Wohnortes des Vertretenden auch die Entfernung dieses Orts von dem Nachbarorte, an welchem die Vertretung geleistet ist, und etwaige Auslagen für Beköstigung an diesem letzteren Orte,

2, bei Gesuchen um Entschädigung für Umzugskosten der einzelnen ihnen durch den Umzug erwachsenen Auslagen, und zwar, soweit es sich nicht um Personengeld für die Benutzung von Eisenbahnen oder sonstige Auslagen, für welche Quittungen nicht erteilt zu werden pflegen, handelt, unter Beifügung der bezüglichen Beläge genau anzugeben;

II. die Lokal- und Kreisschulinspektoren

1, die Volksschullehrer ihres Bezirks zur Befolgung der vorstehenden Vorschriften anzuhalten und Gesuche der hier fraglichen Art, sofern sie diesen Vorschriften nicht entsprechen, den Absendern zur Vervollständigung zurückzugeben und erst, nachdem solche gehörig erfolgt ist, weiter zu reichen,

2, derartige Gesuche entsprechend der ihnen obliegenden allgemeinen Verpflichtung zur berichtlichen Aeußerung über die durch ihre Hände gehenden Anträge der Volksschullehrer ihres Bezirks mit einer Aeußerung über die Richtigkeit der von dem Antragsteller gemachten thatsächlichen Angaben zu versehen, insbesondere auch

a, bei Gesuchen um Vergütung für Vertretungen stets anzugeben, ob in die Zeit der Vertretung Ferien gefallen sind oder nicht,
und

b, bei Gesuchen um Entschädigung für Umzugskosten sich über die Angemessenheit der berechneten Auslagen, insbesondere der Fuhrkosten unter Berücksichtigung der in der betreffenden Gegend üblichen Preise zu äußern.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren und Direktoren des Bezirks.

II. J. No. 1035. 11. 91.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

Röslin, den 31. Oktober 1891.

Die Ober-Rechnungskammer hat wegen Visirung der Quittungen der Schul- und Landgemeindefassen über die gesetzlichen Staatsbeiträge zum Dienst Einkommen der Lehrer Folgendes angeordnet:

Wird die Schulkasse von einem Schulvorsteher verwaltet, dann ist die Quittung von dem Lokalschulinspektor als ständigem Mitgliede und Vorsitzenden, in sogenannten ritterschaftlichen und städtischen Ortschaften aber als stellvertretenden Vorsitzenden des Schulvorstandes zu visiren; es muß jedoch die Dienst Eigenschaft als Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender) des Schulvorstandes ersichtlich gemacht werden. Also:

Gesehen.

Ort und Datum.

Siegel.

R. N. Pastor,

Lokalschulinspektor und Vorsitzender

(stellvertretender Vorsitzender)

des Schulvorstandes zu K.

Wird die Schulkasse von dem Pfarrer und Lokalschulinspektor selbst verwaltet, dann hat ein Schulvorsteher die Quittung zu visiren.

Die Quittungen der Landgemeindefassen hat der Gemeinde-Vorsteher zu visiren.

Wird die Kasse jedoch von diesem selbst verwaltet, dann hat ein Schöffe (Dorfältester) das Visum unter der Quittung auszustellen.

Von der Beidrückung des Amtssiegels wird in den Fällen, wo ein solches nicht vorhanden ist, abgesehen.

Den Herren Lokalschulinspektoren geben wir hiervon zur Nachachtung und weiteren Mittheilung an die Schulvorstände Nachricht.

Die Herren Landräthe wollen diese Verfügung durch das Kreisblatt zur Kenntniß der Gemeindevorstände bringen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Lokalschulinspektoren und die Herren Landräthe des Bezirks.

II. D. I. No. 639/9. 91.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

II. Schulchronik.

Versetzungen.

1) 2. Lehrer Karl Resch—Dünnow nach Muddel, Kreis Stolp, 2) Lehrer Hermann—Schle-
dermann—Groß-Crien nach Roktow, Kreis Schlawe, 3) Lehrer Franz Fischer—Ragtow nach Jarchow,
Kreis Kolberg, 4) Lehrer Karl Knaak—Sternin nach Moiglin, Kreis Kolberg, 5) 3. Lehrer Reinhold
Horn—Gieseberg nach Groß-Gluschen, Kreis Stolp, 6) Lehrer Ernst Pieper—Velsow nach Sodow,
Kreis Stolp, 7) 2. Lehrer Ewald Schumacher—Baltzer nach Neuhof, Kreis Dramburg, 8) Lehrer
Wilhelm Raddatz—Hölkewiese nach Bischofsthun, Kreis Bublitz.

Entlassungen aus dem Bezirk.

1) Lehrer Willy Möller—Kallies, 2) 2. Lehrer Fritz Brann—Klein-Schwarzsee behufs Ueber-
tritts in den Schuldienst anderer Bezirke.

Vakante Schulstellen.

Von der Guts herrschaft zu besetzen:

1) Lehrerstelle in Ragtow, Parochie Karfin, Kreis Belgard, zum 16. Oktober d. Js., 2) Leh-
rerstelle in Groß-Crien, Parochie Groß-Dübsow, Kreis Stolp, zum 1. November d. Js.

Von der Regierung zu besetzen:

1) Küster- und Lehrerstelle in Sternin, Parochie Reschkow, Kreis Kolberg, 2) Lehrerstelle in
Velsow, Parochie Frikow, Kreis Kolberg, beide zum 1. November d. Js.

Von den Magisträten zu besetzen:

1) Mittelschullehrerstelle an der Bürgerknabenschule in Köslin, 2) Lehrerstelle an der Stadt-
schule in Kallies sogleich.

Ernennungen.

Zu Hauptlehrern sind die Lehrer 1) Kantor Johann Lange in Wendisch-Tschow, Kreis Schlawe,
2) Kantor August Sellke in Adlig-Suckow, Kreis Schlawe, ernannt worden.

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Dem Rektor an der 1. Gemeindeschule in Stolp, Heinrich Lasin ist aus Anlaß seiner Pen-
sionirung der königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern ist den Lehrern Lud-
wig Berg in Wildforth, Kreis Dramburg, August Treptow in Maffelwitz, Kreis Schlawe, aus Anlaß
ihrer Pensionirung und außerdem dem Kantor und Hauptlehrer Heinrich Wendt in Cublitz, Kreis Stolp,
sowie dem Kantor und Hauptlehrer Hermann Falkenberg in Arnhausen, Kreis Belgard, verliehen worden.

Privatschulwesen.

Dem Fräulein Anna Ernst in Rassin, Kreis Belgard, ist die Erlaubniß erteilt, im Regierungs-
bezirk Köslin als Hauslehrerin thätig zu sein.

Seminar-Präparandenanstalt zu Bütow.

Anmeldungen zum Eintritt in die hiesige 2klassige Präparandenanstalt werden bis zum 15.
Oktober d. Js. entgegengenommen.

Die königliche Seminar-Direktion.

Amtsliches Schulblatt

für

den Regierungs-Bezirk Köslin.

N^o 16.

Köslin, den 22. Oktober

1898.

Das Amtsliche Schulblatt wird herausgegeben von der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezüglich Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtslichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 20. Oktober 1898.

Die diesjährige II. Lehrerprüfung beim Seminar in Köslin findet am 22. November und den folgenden Tagen statt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Berlin, den 7. Oktober 1898.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1899 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Donnerstag, den 6. April f. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar f. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar f. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar f. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

U. III. B. 2956.

Berlin, den 27. September 1898.

Bei den Staatsanstalten, welche sich mit der Ausbildung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen befassen, melden sich nicht selten Volks- und Mittelschullehrer, welche zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen Urlaub erhalten oder sogar ihre bisherige Anstellung aufgegeben haben, ohne daß sie irgend einen Anhalt dafür besitzen, daß sie das erstrebte Ziel in der dafür in Aussicht genommenen Zeit erreichen werden.

Um den für die Lehrer sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen, ist künftighin ein Urlaub zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen den im Amte stehenden Lehrern nur zu ertheilen, wenn sie vorher ein amtliches Gutachten einer der nachbenannten Anstalten darüber beibringen, ob und unter welchen Bedingungen sie die Erreichung ihres Zieles erwarten dürfen.

Die Direktionen der Königlichen Kunstschule hier, der Königlichen Kunst- und Gewerkschule in Königsberg, der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule in Breslau, der Königlichen gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Kassel und der Kunstgewerbeschule in Düsseldorf haben sich bereit erklärt, zu diesem Zweck selbstständig angefertigte Zeichnungen, welche die Lehrer in den Monaten Oktober bis Juni einsenden, zu beurtheilen und wenn die Arbeiten zur Gewinnung eines sicheren Urtheils nicht genügen, mit den betreffenden Lehrern im Laufe des Schuljahres eine entsprechende Prüfung anzustellen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An sämmtliche Königlichen Regierungen.

S.-No. U. IV. 3186. U. II. U. III. U. III. A. U. III. C.

Köslin, den 8. Oktober 1898.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Stettin, den 13. Oktober 1898.

B e k a n n t m a c h u n g.

S. II. No. 4529.

Die bestimmungsmäßig für die Provinz Pommern alljährlich in Stettin stattfindende Prüfung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten wird für das Jahr 1899 „auf den 22. April, Vormittags 8 Uhr in dem Hause der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Stettin, Elisabethstraße 36“, hiermit anberaumt. Wir bringen dies in Gemäßheit des § 5 der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 (abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin Seite 155, zu Köslin Seite 155 und Stralsund Seite 139) hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß den schriftlichen Anmeldungen die im § 6 der Prüfungs-Ordnung vorgeschriebenen Zeugnisse pp. beizufügen sind. Am Tage vor der Prüfung, also am 21. April 1899, Vormittags 10 Uhr haben die Prüflinge in dem vorbezeichneten Anstaltsgebäude sich dem Anstalts-Direktor Herrn Erdmann persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

von Sommerfeld.

Köslin, den 20. Oktober 1898.

In der Verlagsbuchhandlung von Ulrich Meyer in Berlin S. 53, Tempelherrenstraße No. 23, erscheint ein in Aquarellfarben gemaltes Kunstblatt, welches ein Panorama von Jerusalem (mit der Erlöserkirche) darstellt.

Das Bild eignet sich zum Schmuck von Schulzimmern und beträgt der Ladenpreis für ein uneingerahmtes Exemplar 3 M. Bei Bezug von größeren Mengen unmittelbar von der Verlagsbuchhandlung würde eine Preisermäßigung bis zur Hälfte des Ladenpreises eintreten.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. b. S. I/II. No. 447. 10. 98.

Köslin, den 20. Oktober 1898.

Von der Dietrich Reimer'schen Verlagshandlung (Inhaber Ernst Vohsen) zu Berlin wird die Kiepert'sche Wandkarte der Deutschen Kolonien (einschließlich Ostasiens mit Manttschu), ganz Afrika

und die südliche Hälfte Europas, sowie das Deutsche Reich in einer Größenvergleichskarte darstellend (Maßstab 1 : 8000000), auf grauer Leinwand aufgezogen und mit Stäben und Ringen versehen, bei Abnahme von im Ganzen mindestens 1000 Exemplaren zu dem niedrigen Preise von 4 M. abgegeben.

Ferner soll von dem kleinen Kolonialatlas, welchen die Deutsche Kolonial-Gesellschaft gelegentlich der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1896 hat herstellen lassen, eine Sonderausgabe veranstaltet werden, für die folgende Preise in Aussicht genommen sind:

10000 Exemplare 1500 M., d. i. 15 Pf. für das Stück.

20000 " 2800 " " 14 " " " "

30000 " 4000 " " 13,3 " " " "

Die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren, sowie Direktoren veranlassen wir, die Schulvorstände bezw. Schuldeputationen auf die bezeichneten Karten behufs eventl. Anschaffung für die Schulen, soweit es die Verhältnisse der Schulkassen ermöglichen, aufmerksam zu machen.

Der kleine Kolonial-Atlas wird, auch wo seine Einführung in den Unterrichtsgebrauch für die Schulkinder nicht erfolgen kann, für die Lehrer ein empfehlenswerthes Hilfsmittel zu bilden.

Die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren wollen etwaige Bestellungen sammeln und uns bis zum 1. Januar k. Js. zugehen lassen, damit wir dieselben demnächst zusammen der Verlags-handlung in Berlin zur Erreichung der Preisermäßigung übermitteln können.

Bekanntzugeben ist nicht erforderlich.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren sowie Direktoren des Bezirks.

II. b. S. I/II. No. 436. 10. 98.

Köslin, den 2. Juli 1891.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten weisen wir Euer pp. zur genauesten Nachachtung darauf hin, daß nach der Verfügung vom 12. Oktober 1881 — U. III. a. 15430 — Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 612 — zur Einführung von Lehr- und Lernbüchern, welche dem Religionsunterrichte zu Grunde liegen sollen, die ministerielle Genehmigung erforderlich ist.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren des Regierungs-Bezirks.

II. S. I/II. No. 1111. 6. 91.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

Köslin, den 6. Februar 1891.

Die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren veranlassen wir, diejenigen Lehrer, welche sich noch der zweiten Prüfung zu unterziehen haben, darauf aufmerksam zu machen, daß nach einem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 18. Oktober v. Js. — U. III. 1038. 1 Ang. — bei der zweiten Lehrerprüfung auf die Kenntniß der vaterländischen Geschichte, namentlich auch nach der Seite der Kulturentwicklung besonderer Nachdruck gelegt und bei ungenügenden Leistungen in diesem Fache das Zeugniß zur festen Anstellung im Volksschullehramte versagt werden wird.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren des Bezirks.

II. S. I/II. No. 705/1. 91.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

Köslin, den 13. Februar 1891.

In Ergänzung unserer im Amtsblatt bekannt gemachten allgemeinen Verfügung vom 24. März 1851 — Mey Seite 42 — veranlassen wir zur Erleichterung des hiesigen Geschäftsverkehrs Euer p. p.,

in allen an uns in Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erstattenden Berichten bei Ort und Datum auch den landrätlichen Kreis anzugeben.

Wir erwarten eine sorgfältige Beachtung dieser unserer Anordnung.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die sämtlichen Herren Pfarrer (evang. und kath.) des Regierungs-Bezirks.

II. K. D. II a und b. No. 667./1. 91.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

II. Schulchronik.

Aufstellungen.

einstweilig:

Schulamtsbewerber 1) Otto Möck auf 2. Stelle in Neumuhrow, Kreis Neustettin, 2) Hermann Parpart auf 2. Stelle in Pöhlen, Kreis Neustettin, 3) Berthold Wegner auf 2. Stelle in Altneschlawe, Kreis Schlawe, 4) Arthur Jahnke an der Stadtschule in Dramburg, 5) Berthold Last auf 2. Stelle in Saleske, Kreis Stolp.

endgültig:

Conrektor Ernst Klopsch in Polzin.

Befetzungen.

1) 2. Lehrer Gustav Bunde—Dassow nach Rühwolsdorf, Kreis Kolberg, 2) Lehrer Carl Raschke—Moisklin auf 2. Stelle in Dassow, Kreis Kolberg, 3) 2. Lehrer Otto Schulz—Pöhlen nach Bärwalde-Abbau, Kreis Neustettin, 4) 2. Lehrer Bernhard Plehn—Altneschlawe nach Rosnow, Kreis Köslin, 5) 3. Lehrer Reinhold Horn—Giesebitz nach Gr.-Gulshen, Kreis Stolp.

Vakante Schulstellen.

Von der Regierung zu besetzen:

1) Küster- und Lehrerstelle in Knadssee, Parochie Plietitz, Kreis Neustettin, zum 1. Januar 1899, 2) Lehrerstelle in Gr.-Massowitz, Parochie Gr.-Tuchen, Kreis Bütow, zum 1. November d. Js.

Von der Gutsherrschaft zu besetzen:

Lehrerstelle in Schwuhow, Parochie Freist, Kreis Stolp, zum 1. November d. Js.

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Dem Hauptlehrer Friedrich Butth, früher an der Siederlandschule in Kolberg, ist aus Anlaß seiner Pensionirung der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Schulaufsicht.

Ueber die neu gegründete Schule in Jarchow, Kreis Kolberg, ist die Ortsschulinspektion dem Pastor Rüstel in Dargislaw und die Kreis Schulinspektion dem Pastor Mahlendorff in Degow übertragen worden.

Amtlisches Schulblatt

für

den Regierungs-Bezirk Köslin.

No. 17.

Köslin, den 5. November

1898.

Das Amtlische Schulblatt wird herausgegeben von der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlischen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 3. November 1898.

Das Umsichgreifen der Körnerkrankheit (granulöse oder egyptische Augenentzündung) und die sich mehrenden Fälle schwerster Art geben uns Anlaß, unsere Anweisung v. 1. Juli l. Jz. II a. A. S I/II. No. 691. 5. 93. zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen, insbesondere den § 10, erneut in Erinnerung zu bringen (cf. Amtl. Schulblatt v. 2. Juli l. Jz. No. 8, S. 35/37).

Die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren wollen die Ausführung der genannten Anweisung sorgfältig überwachen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

V e r f ü g u n g e n

betreffend die den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen bei **Versetzungen im Interesse des Dienstes** zu gewährenden Umzugs- pp. Kosten.

Berlin, den 27. April 1897.

Zur Ausführung des § 22 des Gesetzes vom 3. März d. Jz. — Ges.-S. 1897, S. 25 —, betreffend das Dienstverdienst der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, bestimmen wir Folgendes:

1. In denjenigen Fällen, in denen eine Vergütung für Umzugskosten gemäß § 22 des erwähnten Gesetzes aus der Staatskasse zu gewähren ist, erhalten:

1. Direktoren an öffentlichen Volksschulen:

a. auf allgemeinen Kosten 180 M.

b. auf Transportkosten für je 10 Kilometer 6 M.

2. Hauptlehrer und andere endgültig angestellte Lehrer an öffentlichen Volksschulen:

a. auf allgemeine Kosten 150 M.

b. auf Transportkosten für je 10 Kilometer 5 M.

3. Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, Lehrer, welche an denselben nur einstweilig angestellt sind, und Lehrer ohne Familie erhalten nur die Hälfte der unter 2 bzw. 1 festgesetzten Vergütung.

II. Die §§ 2, 4 und 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 — Gef.-G. 1877, S. 15 —, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, sind mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen, daß die Tagegelber und die Reisekosten

a. für die Direktoren an den öffentlichen Volksschulen nach den Sätzen des § 1, VI, § 4, I, 2 und II, 2,

b. für die Hauptlehrer und die anderen Lehrer, sowie für die Lehrerinnen nach den Sätzen des § 1 VII, § 4 I, 2 und U. II 3 der Verordnung vom 15. April 1876 — Gef.-G. 1876, S. 107 —, betreffend die Tagegelber und die Reisekosten der Staatsbeamten, zu berechnen sind.

III. Unter „Versetzungen im Interesse des Dienstes“ sind nach der Begründung zu dem Gesetz vom 3. März d. Js. solche Versetzungen zu verstehen, welche erfolgen müssen, weil ein Wechsel in der Person des Inhabers der Lehrerstelle im dienstlichen Interesse geboten ist.

Die Königliche Regierung ermächtigen wir, hiernach vorkommendenfalls die Umzugskosten selbstständig festzusetzen und zur Zahlung auf Kapitel 126 Titel 3 des Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung als Mehrausgabe anzuweisen.

Auf den Umzugskosten-Liquidationen ist zutreffenden Falles zu bescheinigen, daß der versetzte Lehrer zur Zeit des Umzuges Familie im Sinne der Bestimmung unter No. 5 der Circular-Verfügung vom 4. Mai 1877 (Min.-Bl. der inn. Verw. 1877 S. 113) gehabt hat und daß derselbe endgültig angestellt war.

Der Finanz-Minister.
M i q u e l.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.
B o s s e.

Fin. Min. I. No. 3904. M. d. g. A. U. III. D. 1102. U. III. E.

Köslin, den 27. April 1897.

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnissnahme und mit dem Ersuchen, die Lehrpersonen ihres Bezirks mit dem Inhalte des Erlasses behufs Beachtung bei Einreichung etwaiger Umzugskosten-Liquidationen bekannt zu machen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Lokalschulinspektoren des Bezirks.

II. D. I. No 808/4. 97.

Köslin, den 25. Mai 1897.

Im Anschluß an den mit unserer Verfügung vom 27. April d. Js. — II. D. I. 808. 4. 97.

— mitgetheilten Ministerial-Erlaß vom 7. April d. Js

F. M. 3904.

M. d. g. A. U. III. D. 1102. U. III. E.,

betreffend die Gewährung von Umzugs- und Reisekosten sowie Tagegeldern an die im Interesse des Dienstes versetzten Lehrer an öffentlichen Volksschulen, veranlassen wir Euer pp., den vom 1. April d. Js. ab im Interesse des Dienstes versetzten Lehrern aufzugeben, ihre Liquidationen nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und durch Ihre Hand uns behufs Anweisung spätestens 14 Tage nach erfolgter Versetzung einzureichen.

Die Liquidationen sind zutreffenden Falles vorher jedoch Seitens Euer pp. dahin zu bescheinigen, daß der versetzte Lehrer zur Zeit des Umzuges Familie im Sinne der Bestimmung unter No. 5 der Circular-Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 4. Mai 1877 gehabt hat und daß derselbe endgültig angestellt war.

Wir bemerken hierbei, daß unter Familie in obiger Bedeutung nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen sind, sofern der Lehrer denselben im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt.

Zu beachten bleibt gleichfalls, daß der Lehrer zur Zeit des Umzuges Familie gehabt haben muß, mag er den Umzug mit oder ohne Familie bewirkt haben.

Zur richtigen Aufstellung der Liquidationen folgen nachstehend die ev. in Ansatz zu bringenden Vergütungen; hervorgehoben wird nochmals, daß Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen und Lehrer, welche an denselben nur einstweilig angestellt sind, ferner Lehrer ohne Familie nur die Hälfte der festgesetzten Vergütungen an Umzugskosten erhalten.

Die Vergütungen betragen an:

U m z u g s k o s t e n

1. für Direktoren an öffentlichen Volksschulen:
 - a. auf allgemeine Kosten 180 M.,
 - b. auf Transportkosten für je 10 Kilometer 6 M.,
2. für Hauptlehrer und andere endgültig angestellte Lehrer an öffentlichen Volksschulen:
 - a. auf allgemeine Kosten 150 M.,
 - b. auf Transportkosten für je 10 Kilometer 5 M.,
3. für Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, Lehrer, welche an denselben nur einstweilig angestellt sind, und Lehrer ohne Familie die Hälfte der unter 2 bzw. 1 festgesetzten Vergütungen.

R e i s e k o s t e n

für die unter 1--3 genannten Lehrpersonen bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden, für das Kilometer = 10 Pf und für jeden Zu- und Abgang = 2 M., bei Reisen, welche auf dem Landwege zu machen sind, für die unter 1 genannten Lehrpersonen für das Kilometer = 40 Pf, für die unter 2 und 3 genannten Lehrpersonen für das Kilometer = 30 Pf.

T a g e g e l d e r

- a. für die unter 1 genannten Lehrpersonen = 6 M. für den Tag,
- b. für die unter 2 und 3 genannten Lehrpersonen = 4,50 M. für den Tag.

Besonders machen wir noch darauf aufmerksam, daß betreffs der Umzüge bei Berechnung der Entfernung stets die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen ist; jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird hierbei für volle 10 Kilometer gerechnet, bei Benutzung der Eisenbahn desgleichen jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer.

Da bei den jetzt erfolgenden Versetzungen in den bezüglichen diesseitigen Verfügungen stets zum Ausdruck gebracht werden wird, ob ein Lehrer im Interesse des Dienstes versetzt worden ist, werden Euer pp. jedesmal in der Lage sein, den betreffenden Lehrer stets so zeitig nochmals auf die Befolgung dieser Verfügung aufmerksam zu machen, daß er seine Liquidation in der angeordneten Frist hierher einzureichen im Stande ist.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Volksschulinspektoren des Bezirks.

II. D I. No. 1259. 5. 97.

Muster.

B e r e c h n u n g

der Reisekosten und Tagegelde sowie der Umzugs- und Transportkosten für die nachbenannte, auf Grund der Verfügung der Königlichen Regierung zu Köslin vom 189 . . .
 -- II. S. — von dem Unterzeichneten in Folge seiner im Interesse des Dienstes erfolgten Versetzung von nach
 mit (ohne) Familie ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung.			Zahl der Tage.	Reiseweg unter Angabe der einzelnen Kosten.	Kilometer auf		Zu- und Abgang bei Benutzung der Eisen- bahn.	Geldbetrag	
Jahr	Mo- nat.	Tag			der Eisen- bahn.	dem Land- wege.		M.	Pf.
				A. Persönliche Reisekosten: — nach der kürzesten Strecke — für die Reise					
				von					
				über					
				nach					
				zusammen rund					
				für das Kilometer auf der Eisenbahn					
				= Pf.					
				= dem Landwege					
				= Pf.					
				mithin { für Kilometer Eisenbahn					
				für Kilometer Landweg					
				für den Zu- und Abgang					
				mithin für Zu- und Abgänge =					
			zusammen	B. Tagegelder:					
				für den Tag M., mithin für					
				Tage					
				C. Umzugskosten:					
				a. Allgemeine Kosten =					
				b. Transportkosten					
				nach der kürzesten fahrbaren Straßen- verbindung.					
				für die Reise					
				von					
				über					
				nach					
				zusammen rund					
				für je 10 Kilometer					
				mithin für Kilometer					
				zusammen					

N. N., den 189 . . .
 Namen
 Stand

Berlin, den 22. September 1897.

Nachdem die §§ 1 und 4 des Artikels I der Verordnung vom 15. April 1876 (Ges.-S. S. 107),
 betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, durch das Gesetz vom 21. Juni d. Js.

(Ges.=S. S. 193) abgeändert worden sind, bestimmen wir unter Abänderung der No. II des Erlasses v. 7. April d. Js. — Fin.=Min. I. 3904. —, daß die den Lehrern und Lehrerinnen an den

öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes neben den Umzugskosten zu gewährenden Tagegelde und Reisekosten vom 1. Oktober d. Js. ab nach Maßgabe des an diesem Tage in Kraft tretenden Gesetzes vom 21. Juni d. Js. zu berechnen sind. Die Direktoren an den öffentlichen Volksschulen haben mithin von dem genannten Tage ab die Sätze des Artikels 1 § 1 VI, § 4 I 2 und II 2, die Hauptlehrer und die anderen Lehrer, sowie die Lehrerinnen dagegen die Sätze des Artikels 1 § 1 VII, § 4 I 3 und II 3 des gedachten Gesetzes erhalten.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, hiernach vorkommendenfalls zu verfahren.

Der Finanz-Minister.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. B.: Meinecke.

Im Auftrage: Kögler.

Fin.=Min. I No. 12343. M. d. g. A. U. III. E. 4896.

Köslin, den 29. November 1897.

Abchrift im Anschluß an unsere Verfügungen vom 27. April d. Js. — II. D. I. No. 808. 4. 97. und vom 25. Mai d. Js. — II. D. I. No. 1259./5. 97. — zur Kenntnißnahme und mit dem Veranlassen, die Lehrpersonen Ihres Bezirks mit dem Inhalte des Erlasses bekannt zu machen.

Es erhalten mithin

A. Tagegelde:

1. Die Direktoren an den öffentlichen Volksschulen 8 Mark,
2. die Hauptlehrer und die anderen Lehrer sowie die Lehrerinnen 6 Mark.

Erstreckt sich die Reise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Ein- und einhalbfache der Sätze unter 1 und 2 zu liquidiren. In den betreffenden Liquidationen ist dann die Zeitdauer der Reise ersichtlich zu machen.

Wird die Reise an ein- und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelde bei 1 auf 6 Mark bei 2 auf 4,50 Mark ein.

B. Reisekosten:

a) die oben unter 1 genannten Lehrpersonen bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 2 M., bei Reisen welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 40 Pfennig.

b. Die unter 2 genannten Lehrpersonen für das Kilometer 5 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark, bezw. für das Kilometer 30 Pfg.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Lokalschulinspektoren des Bezirks.

II. D. I. No. 1643/9. 97. II. Ang.

Berlin, den 6. Oktober 1898.

Auf den Bericht vom 31. August vergangenen Jahres — No. 6985, — betreffend die Form der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst für nicht im Seminar vorgebildete Lehramtskandidaten, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß nach Entscheidung des Herrn Reichskanzlers den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche auf Grund des § 2 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 zur Seminar-Entlassungsprüfung zugelassen werden und diese bestehen, lediglich auf Grund des Bestehens dieser Prüfung die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuzuerkennen ist. Diese Befähigung ist den Seminarzöglingen nur mit Rücksicht auf die durch den ordnungsmäßigen Seminarbesuch gewonnene Vorbildung gewährt worden.

Die öffentlichen Schullehrer-Seminare sind demnach nur berechtigt, ihren eigenen Zöglingen nach bestandener Entlassungsprüfung das in Rede stehende Befähigungs-Zeugniß auszustellen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach die Direktoren der Königlichen Seminare mit entsprechender Weisung versehen, wie auch für Benachrichtigung der nicht staatlichen Lehrerbildungs-Anstalt Sorge tragen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. III. C. No. 2719. U. III.

Röslin, den 29. Oktober 1898.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Schulchronik.

Aufstellungen.

einstweilig:

Schulamtsbewerber: 1) Ernst Genz als 2. Lehrer in Forst, Kreis Publig, 2) Heinrich Belling als 2. Lehrer in Gambin, Kreis Stolp, 3) Heinrich Müller in Neuschivelbein, Kreis Schivelbein, 4) Friedrich Harder als 3. Lehrer in Forst, Kreis Publig, 5) Paul Kasische als 2. Lehrer in Alteneschlawe, Kreis Schlawe, 6) Otto Kabuß als 4. Lehrer in Rathsdammik, Kreis Stolp, 7) Max Hübel an der Stadtschule in Polzin und Fräulein Martha Schwarz als Lehrerin an der Stadtschule in Dramburg.

Befetzungen.

1) Lehrer Johann Buchert--Schwuchow auf die 1. Stelle in Gambin, Kreis Stolp, 2) Lehrer Karl Döring--Baldekow nach Zwölfhusen, Kreis Schlawe, 3) 3. Lehrer Hermann Grabandt--Groß-Jestin nach Leikow, Kreis Kolberg, 4) 2. Lehrer Eugen Porath--Denzig an die Stadtschule in Kallies, 5) Lehrer Hermann Tuschy--Jamrin nach Gr.-Grien, Kreis Stolp, 6) 2. Lehrer Paul Witte--Neuwuhrow an die Stadtschule in Kallies.

Vakante Schulstellen.

Von der Guts herrschaft zu besetzen:

1) Lehrerstelle in Baldekow, Pfarodie Gervin, Kreis Kolberg, zum 1. November, 2) Lehrerstelle in Jamrin, Pfarodie Gr.-Dübsow, Kreis Stolp, zum 1. Dezember d. Js.

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Dem Küster und Lehrer Behuke in Prizig, Kreis Rummelsburg, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Amthches Schulblatt

für

den Regieruugs-Bezirk Köslin.

N^o 18.

Köslin, den 19. November

1898.

Das Amthche Schulblatt wird herausgegeben von der Königliden Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besondern Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amthchen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Befanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 19. Juni 1891.

Wenn eine Lehrperson erkrankt bezw. beurlaubt wird, so geschieht die erforderliche Stellvertretung häufig in der Weise, daß die betreffende Klasse mit einer andern vereinigt wird, oder es werden, falls die Räumlichkeiten eine solche Vereinigung nicht gestatten, zwei Klassen von Einer Lehrperson in der Art unterrichtet, daß dieselbe abwechselnd bald in der einen, bald in der andern Unterricht ertheilt und die eine oder die andere still beschäftigt. Wie völlig unzureichend und den Unterricht beeinträchtigend eine solche Vertretungsweise ist, liegt auf der Hand. Wir ordnen deshalb für die Einrichtung von Stellvertretungen Folgendes an:

In jeder Stadtschule muß zunächst ein Gesamt-Stundenplan, groß und deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, nicht an der Wand befestigt sondern abnehmbar, und außerdem eine der Einrichtung des Stundenplans entsprechende Uebersicht vorhanden sein, aus welcher sich ergibt, welche Lehrpersonen in den einzelnen Stunden nicht beschäftigt, zu Vertretungen also verfügbar sind. Die Stundenpläne der einzelnen Klassen genügen nicht. Ist eine Stellvertretung nöthig, so haben in erster Reihe die zu einer solchen verfügbaren Lehrkräfte nach der Bestimmung des Rektors ohne Rücksicht auf die Höhe der denselben bereits zugewiesenen Stunden bezw. ihrer Pflichtstundenzahl einzutreten. Der Rektor selbst hat in Rücksicht auf seine geringere Stundenzahl, besonders aber in dem Interesse, die verschiedenen Klassen durch eigenen Unterricht in denselben genau kennen zu lernen, so viel als möglich Vertretungsstunden zu übernehmen. Etwa nöthige Tausche der Lehrer unter einander in Rücksicht auf die Unterrichtsfächer und Aenderungen in den Unterrichtszeiten einzelner Klassen sind selbstredend nicht ausgeschlossen. Lassen sich die zu besetzenden Stunden auf diese Weise nicht bezw. nicht vollständig decken, so hat eine geringe Verminderung der Unterrichtsstundenzahl in der verwaisteten bezw. noch in einigen anderen Klassen zu erfolgen. Sind zwei pp. Lehrpersonen zu vertreten, so hat eine solche Verminderung nöthigenfalls in sämmtlichen Klassen stattzufinden und ist der Gesamt-Stundenplan für die Dauer der Vertretung entsprechend abzuändern. Jeder Stellvertretungsplan ist in das Protokollbuch bezw. in das Cirkularbuch einzutragen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis-Schulinspektoren und Herren Rektoren des Bezirks.

II. S 1/II. No. 780/6. 91.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 17. März 1891.

Betreffend geistliche Pflege der Taubstummen.

Aus den uns eingereichten Berichten haben wir ersehen, daß in den meisten Synoden weder Geistliche noch Lehrer vorhanden sind, welche im Stande wären, die Taubstummen geistlich zu bedienen. Um so mehr ist es Pflicht, dafür zu sorgen, daß die taubstummen Kinder rechtzeitig in eine der in der Provinz bestehenden Taubstummen-Anstalten — Stettin, Köslin, Stralsund — gebracht werden. Von beachtenswerther Seite sind wir darauf hingewiesen, daß diese Anmeldungen weder vollzählig noch rechtzeitig geschehen, obwohl die Provinz bei nachgewiesener Armuth bedeutende Erleichterungen gewährt, und daß in Folge dessen manche Taubstumme ohne Ausbildung bleiben, andere nur mangelhaft ausgebildet werden. Da gerade den Taubstummen, falls sie ohne Unterricht aufwachsen, die geistige und geistliche Welt völlig verschlossen bleibt, so ist ihr Unglück ungleich größer, als das vieler anderer Leidenden. Wir veranlassen daher die Herren Geistlichen, sich der Taubstummen überhaupt mit rechter seelsorgerischer Treue anzunehmen, insonderheit aber dahin zu wirken, daß die Kinder rechtzeitig, möglichst mit 8 Jahren, in eine Taubstummen-Anstalt aufgenommen werden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

An die Herren Geistlichen der Provinz.

S. No. 1687. II.

Köslin, den 27. März 1891.

Indem wir uns dem in vorstehendem Schreiben des Königlichen Konsistoriums ausgesprochenen Wunsche anschließen, beauftragen wir die Herren Kreisschulinspektoren, sich die Beachtung dieses wichtigen Gegenstandes thunlichst angelegen sein zu lassen und bei Gelegenheit der jährlichen Revisionen die Lehrer anzuweisen, auf die Eltern dahin zu wirken, daß deren taubstumme Kinder rechtzeitig, möglichst mit 8 Jahren, in eine Taubstummen-Anstalt aufgenommen werden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. SI/II. No. 924/3. 91.

Köslin, den 5. August 1892.

Auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten ist künftig das Verfahren bei der Anmeldung taubstummer Kinder zur Aufnahme in eine Taubstummen-Anstalt nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. Die Ortsvorstände sind anzuhalten, in die von ihnen aufzustellenden Nachweisungen der in das schulpflichtige Alter eintretenden und der zuziehenden schulpflichtigen Kinder auch die taubstummen Kinder aufzunehmen.
2. Die Lehrer haben die Richtigkeit dieser Nachweisungen bezüglich der taubstummen Kinder thunlichst zu prüfen und sodann ein Verzeichniß sowohl der in das schulpflichtige Alter neu eingetretenen und zugezogenen, als auch der sonst noch in ihrem Schulbezirke vorhandenen, im schulpflichtigen Alter befindlichen, aber in eine Taubstummenanstalt noch nicht aufgenommenen taubstummen Kinder alljährlich bis zum 1. Juni jeden Jahres durch Vermittelung des Lokalschulinspektors dem Kreisschulinspektor einzureichen.

Bei den über 8 Jahre alten taubstummen Kinder ist hierbei näher anzugeben, aus welchem Grunde dieselben in eine Taubstummenanstalt noch nicht aufgenommen sind.

3. Die Kreisschulinspektoren reichen die gesammelten Verzeichnisse bis zum 1. Juli jeden Jahres den Landrathen ein, welche sich mit den Eltern oder Vormündern der taubstummen Kinder wegen Aufnahme der letzteren in eine Taubstummenanstalt in Verbindung setzen werden.
4. Wenn taubstumme, im schulpflichtigen Alter befindliche Kinder aus einem Schulbezirk in einen andern verziehen, so sind dieselben von dem Lehrer des Abzugsortes dem Lehrer des Anzugsortes zur weiteren Kontrolle zu überweisen.

Liegt der Anzugsort in einem andern Kreise, so sind dem Landrath dieses Kreises auch die über das betreffende Kind etwa bereits vorhandenen Akten von dem Landrath des Abzugskreises zu übersenden.

5. Sämmtliche theiligten Behörden, insbesondere die Landräthe sind verpflichtet, thunlichst darauf hinzuwirken, daß die bildungsfähigen taubstummen Kinder rechtzeitig, d. h. alsbald nach vollendetem 8. Lebensjahre einer Taubstummenanstalt überwiesen werden.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß und Nachachtung bringen, ersuchen wir

- a, die Herren Landräthe, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Aufnahme der taubstummen Kinder in die betreffenden Nachweisungen seitens der Ortsvorstände ordnungsmäßig erfolgt,
- b, die Herren Lokalschulinspektoren, das von den Lehrern angefertigte und nach seiner Richtigkeit vorher geprüfte Verzeichniß der taubstummen Kinder alsbald den Herren Kreisschulinspektoren vorzulegen.
- c, die Herren Kreisschulinspektoren aber um Weiterbeförderung der ihnen zugegangenen Verzeichnisse an den Herrn Kreislandrath.

Die Erledigung dieser Angelegenheit ist derartig zu fördern, daß die fraglichen Nachweisungen den Herren Kreisschulinspektoren zum 1. Juni, den Herren Landräthen zum 1. Juli jeden Jahres spätestens zugehen.

Wir dürfen vertrauensvoll erwarten, daß die behördlichen Instanzen sich angelegen sein lassen werden, dafür zu sorgen, daß taubstummen Kindern, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt haben und genügend entwickelt und bildungsfähig sind, während des schulpflichtigen Alters an einem innerhalb der Provinz gelegenen Orte, an welchem sich eine Taubstummenanstalt befindet, untergebracht werden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämmtliche Herren Landräthe, Kreis- und Lokalschulinspektoren des Regierungs-Bezirks.

II. S. II./I. No. 1012./7. 92.

Vorstehende Verfügungen werden in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 14. Januar 1898.

Bei der steigenden Wichtigkeit des Fortbildungs-Schulunterrichts erscheint es geboten, die Ausführbarkeit desselben von Zufälligkeiten möglichst unabhängig zu machen und insbesondere die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte für diesen Unterricht sicher zu stellen.

Ich ordne daher an, daß künftig in die Berufungsurkunden der Volksschullehrer oder in denjenigen Fällen, in welchen der Berufungsberechtigte dies ablehnt, in den Bestätigungsvermerk der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bestimmung aufzunehmen ist, nach welcher den Lehrern die Verpflichtung auferlegt wird, auf Verlangen gegen eine angemessene, im Streitfalle von der Königlichen Regierung festzusetzende Entschädigung bis wöchentlich vier Unterrichtsstunden an den im Schulbezirk vorhandenen oder noch zu errichtenden Fortbildungsschulen zu übernehmen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vosse.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungen.

U. III. A. No. 2968.

Röslin, den 3. Februar 1898.

Abschrift erfolgt zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, in vorkommenden Fällen die Guts-herrschaften auf diese neue Bestimmung des Herrn Ministers aufmerksam zu machen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die sämmtlichen Herren Lokalschulinspektoren — auschl. der Rektoren — des Bezirks.

II. b. S. I./II. No. 758. 1. 98.

Vorstehender Erlaß wird in Erinnerung gebracht.

Rößlin, den 18. Januar 1891.

Aus Anlaß eines Einzelfalles beauftragen wir die Herren Kreisschulinspektoren, Ihr Augenmerk darauf gerichtet zu halten, daß von den Schülern bezw. Schülerinnen in privaten wie in öffentlichen Schulen die Vernunft nicht durch zerstreues Theaterspielen der Schule entzogen und die letztere dadurch in einer empfindlichen Weise geschädigt werde.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren.

II. S. I./II. No. 748./12. 90.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

II. Schulchronik.

Anstellungen.

einstweilig:

Schulamtsbewerber: 1) Gustav Lemke als 2. Lehrer in Boiffin, Kreis Belgard, 2) Max Siemon als 2. Lehrer in Quakow, Kreis Schlawa, 3) Otto Krause in Dulzig, Kreis Rummelsburg, 4) Emil Kranzsch als 2. Lehrer in Hohenfelde, Kreis Lauenburg, und 5) Fr. Elisabeth Maasch als Turn- und Handarbeitslehrerin an der Stadtschule in Dramburg.

endgültig:

1) Lehrer Otto Reiser in Marienwalde, Kreis Neustettin, 2) Lehrerin Alice Weingart in Schivelbein.

Verseetzungen.

1) Lehrer Paul Passoth—Belgard an die Mittelschule in Stolp, 2) 2. Lehrer Friedrich Böttcher—Boiffin an die Stadtschule in Belgard, 3) Lehrer Wilhelm Dettbarn—Marienwalde nach Groß-Raffowitz, Kreis Bütow.

Vakante Schulstellen.

Von der Regierung zu besetzen:

1) Küster- und Lehrerstelle in Höllewiefe, Parochie Gr.-Garzenburg, Kreis Publig, zum 1. Dezember 1898, 2) Küster- und Lehrerstelle in Knacksee, Parochie Plietnitz, Kreis Neustettin, zum 1. Januar 1899.

Von der Guts herrschaft zu besetzen:

Lehrerstelle in Jamrin, Parochie Gr.-Dübsow, Kreis Stolp, zum 1. Dezember d. Js.

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Dem Lehrer Carl Marth, früher in Rühwolsdorf, Kreis Kolberg, ist aus Anlaß seiner Emeritierung der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Privatschulwesen.

Dem Fr. Elisabeth Hartmann in Rößlin ist die Erlaubniß erteilt, im Regierungsbezirk Rößlin als Erzieherin thätig zu sein.

Amtliches Schulblatt

für
den Regierungs-Bezirk Köslin.

Nr. 19.

Köslin, den 3. Dezember

1898.

Das Amtliche Schulblatt wird herausgegeben von der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 29. November 1898.

Im Verlage des Deutschen Fischerei-Vereins in Berlin S. W., Zimmerstraße 90/91, ist ein im Auftrage des genannten Vereins von dem Professor an der Königlich Sächsischen Forstakademie Dr. Heinrich Mitsche in Tharandt verfaßtes Werk „die Süßwasserfische Deutschlands“ erschienen, worauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß sich das Werk zur Anschaffung für Kreislehrer-Bibliotheken eignet.

II b. S. I. 962/11. 98.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Köslin, den 25. November 1898.

Unter Bezugnahme auf unsere Mittheilung vom 17. August d. Js. — Seite 54 des amtlichen Schulblatts am Schlusse — bringen wir hiermit behufs weiterer Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß, daß das Deutsche Verlagshaus Bong u. Co. in Berlin W, Potsdamerstraße 88, von dem aus Anlaß des Ablaufs einer zehnjährigen Regierungszeit Seiner Majestät des Kaisers und Königs von Georg W. Bügenstein herausgegebenen Werke „Unser Kaiser“ einen unveränderten Neudruck veranstaltet und den Zeitpunkt, bis zu welchem Bestellungen auf dieses Werk zu dem ermäßigten Preise von 4 M. angenommen werden, bis zum 1. Februar 1899 hinausgeschoben hat, damit dasselbe als Weihnachtsgeschenk und zum nächstjährigen Geburtstage Seiner Majestät die möglichste Verbreitung findet.

Auf Wunsch wird die Verlagsbuchhandlung zur Lieferung jeder gewünschten Zahl von Ankündigungen des Werkes (mit Subskriptionslisten) bereit sein.

Wir machen nochmals auf das gedachte Werk, welches zur Anschaffung für Lehrer- und Schülerbibliotheken angelegentlichst empfohlen wird, aufmerksam.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II b. S. I. No. 745/11. 98.

An die Herren Kreis Schulinspektoren des Bezirks.

Berlin, den 22. August 1893.

Aus den Berichten meiner Kommissare habe ich mit Befriedigung von den Fortschritten Kenntniß genommen, welche in Folge der allgemeinen Verfügung vom 18. Oktober 1890 — U III. 1038 I. No. 5 — im Geschichtsunterrichte der Volksschulen gemacht worden sind. Diese Fortschritte würden

aber nach meinen Wahrnehmungen noch größer sein können, wenn sich nicht viele Lehrer durch ein gut gemeintes, aber oft verfehltes Streben nach Gründlichkeit verleiten ließen, zu lange bei den Anfängen der deutschen und der preussischen Geschichte zu verweilen und dadurch genöthigt würden, im weiteren Verlaufe, gerade bei den wichtigeren Stellen zu kürzen. Nur dadurch erklärt es sich, daß die Schüler zuweilen über die Einzelheiten in den Anfängen unserer vaterländischen Geschichte mehr als ausreichend unterrichtet sind, während sich ihre Kenntnisse über einzelne grundlegende Thatfachen des weiteren geschichtlichen Verlaufs, insbesondere der neueren vaterländischen Entwicklung als lückenhaft und unzulänglich erweisen.

Ich lege den entschiedensten Werth darauf, daß die heranwachsende Jugend im Unterricht der Volksschule ein klares und volles Bild von der Sorge erhalte, welche der große Kurfürst und die preussischen Könige der Förderung des Volkswohles zugewendet haben, und daß ihr auch eine anschauliche Darstellung der glorreichen Zeiten gegeben werde, in welcher unsere Könige die Macht Preussens gegründet und gefestigt, sowie dem deutschen Reiche seine Einheit wieder gewonnen haben.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. B o s s e.

U. III. A. No. 2200.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier und an sämtliche Königliche Regierungen.

Köslin, den 2. September 1893.

Abschrift erhalten Euer pp. zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Lehrer mit dem Auftrage, Sich von der Beachtung dieses Erlasses bei den Schulbesuchen, Schulprüfungen und Schulrevisionen zu überzeugen und die etwaige Nichtbefolgung desselben streng zu rügen bezw. bei uns zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. S1/II. No. 1311/8. 93.

An sämtliche Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren des Bezirks.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

Köslin, den 8. Januar 1895.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die Vereidigung der Volksschullehrer und Lehrerinnen im Laufe der Zeit stellenweise in veränderter Form geschehen ist, bringen wir den Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten die von ihm hinsichtlich der Vereidigung ergangenen Bestimmungen seines Erlasses vom 6. Oktober 1873 — U. III. No. 34250 — nachstehend in Erinnerung.

„1. Sämmtliche Lehrer an öffentlichen Volksschulen, welche fortan neu angestellt werden, haben den Diensteid in derjenigen Form und zwar nur in derjenigen Form abzuleisten, welche für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. Januar und 6. Mai 1867 (G. S. S. 132, 715) und den im Anschluß an die erstere erlassenen Staats-Ministerial-Beschluß vom 31. Oktober 1867 vorgeschrieben ist. Andere Zusätze als die in den gedachten Allerhöchsten Verordnungen zugelassenen sind unstatthaft. Die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, ist von dem oben gedachten Eide zu trennen.

2. Die Vereidigung erfolgt bei der ersten Anstellung, es sei dieselbe eine definitive, provisorische oder interimistische. Lehrer, welche noch nicht geprüft sind und vorübergehend oder ausbülfsweise zur Verwaltung einer Lehrerstelle verwendet werden, leisten den Eid nach zurückgelegter Prüfung.

3. Die Vereidigung erfolgt in der Regel durch den Lokal-Schulinspektor. Es kann indeß auch, wo dies angemessen erscheint, der Kreis-Schul-Inspektor damit beauftragt werden.

4. Die Bestimmungen 1—3 finden auch auf Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Ausgenommen sind diejenigen, welche lediglich zum Unterricht in den Handarbeiten angenommen sind, ohne fest angestellt zu sein.

5. In Betreff der bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche noch überhaupt nicht vereidigt sind, oder welche, wie dies mehrfach der Fall gewesen ist, nicht den Eid auf die Verfassung geleistet haben, ist das Erforderliche nachträglich zu veranlassen."

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. S 1/II. No. 1157. 12. 94.

An sämtliche Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren des Regierungs-Bezirks.

Vorstehender Erlaß wird in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 30. April 1894.

Wie mir neuerdings bekannt geworden ist, gelangt mit der Biblischen Geschichte von C. J. Römheld, die in ihrer ursprünglichen Gestalt vor mehr als zehn Jahren zum Gebrauch in den Volksschulen ordnungsmäßig zugelassen worden ist, in letzter Zeit ein „Auszug aus der Geschichte der christlichen Kirche“ zur Ausgabe, der — nach Mittheilung der betreffenden Verlagsbuchhandlung — einige Jahre nach Erscheinen des genannten Buches hergestellt, anfangs nur auf ausdrückliches Verlangen dem eingeführten Lehrbuche beigelegt, später aber in der Regel als dazu gehörig ohne Weiteres mitgeliefert worden ist.

Für die Einführung dieses Auszuges aus der Geschichte der christlichen Kirche in die Volksschule ist die erforderliche Genehmigung niemals nachgesucht, geschweige denn erteilt worden. Sie würde auch nicht haben erteilt werden können, weil die Benutzung eines derartigen kirchengeschichtlichen Leitfadens, ganz abgesehen davon, daß er mehrfach sachlicher Richtigstellung bedarf, und daß auch von einem auf Förderung des religiösen Friedens gerichteten Standpunkte aus ernste Bedenken gegen die Darstellungsweise in ihm zu erheben sind, den maßgebenden Bestimmungen überhaupt nicht entspricht.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Vosse.

U. III. A. No. 895.

An die Königliche Regierung zu Köslin.

Köslin, den 28. Juni 1894.

Abschrift erhalten die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren zur Kenntnissnahme mit der Weisung, darauf zu halten, daß der von dem Herrn Minister nicht zugelassene Auszug aus der Geschichte der christlichen Kirche weder in dem Unterrichte der Volksschulen benutzt noch auch fernerhin den in die Hände der Schulkinder gelangenden Exemplaren der Biblischen Geschichte von Römheld angefügt werde.

Schließlich nehmen wir hierbei Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß in den Schulen nur solche Lehr- und Lernbücher gebraucht werden, deren Zulassung in dem Unterrichtsgebrauch von zuständiger Seite ordnungsmäßig genehmigt worden ist.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. S 1/II. No. 628. 5. 94.

An sämtliche Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren sowie Rektoren des Bezirks.

Vorstehendes wird in Erinnerung gebracht.

Köslin, den 28. September 1893.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt über die Schwierigkeiten Klage geführt worden, die für die Beschaffung der mit dem Beginne eines Schuljahres erforderlich werdenden neuen Lehrbücher daraus erwachsen sind, daß weder die Schüler und Schülerinnen noch die Buchhändler von den in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen rechtzeitig Kenntniss erhalten haben. Nicht selten sind diese Mittheilungen nachweislich erst unmittelbar vor oder gar bei dem Beginne des Unterrichts erfolgt, und die unausbleibliche Folge davon sind unnöthige Belästigungen der Eltern sowie zum Theil erhebliche Störungen des Unterrichtsbetriebes gewesen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten veranlassen wir Euer pp. daher, dafür Sorge zu tragen, daß der — übrigens durchaus auf das zulässig niedrigste Maß zu beschränkende — Wechsel der Lehrbücher so zeitig vorbereitet und bekannt gemacht werde, daß die Buchhändler die nöthigen Vorräthe rechtzeitig bereit zu stellen im Stande sind, und daß ebenso der Ankauf der Bücher für die Schüler und Schülerinnen schon vor Beginn des Unterrichts erfolgen kann.

Im Zusammenhange damit machen wir noch darauf aufmerksam, daß wesentliche Aenderungen in den einmal eingeführten Büchern bei Veranstaltung neuer Auflagen in ihrer Wirkung auf die Schule der Einführung neuer Lehrbücher fast gleichkommen. Es ist deshalb bereits früher angeordnet worden, daß die Einführung veränderter Auflagen denselben Vorschriften unterliegt wie die Einführung neuer Bücher. Euer pp. wollen dies in Zukunft genau beachten.

Schließlich beauftragen wir Euer pp., Ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß die übertriebenen Anforderungen, welche manche Lehrer hinsichtlich der Zahl und der äußeren Ausstattung der anzuschaffenden Hefte an die Schüler und Schülerinnen zu stellen pflegen, auf das rechte Maß zurückgeführt werden. Auch in dieser Beziehung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Eltern zu vermeidbaren Ausgaben nicht genöthigt werden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. S. I. No. 1008/7. 93.

An die Herren Kreis- und Volksschulinspektoren des Bezirks.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht.

II. Schulchronik.

Aufstellungen.

einstweilig:

Schulamtswerber 1) Paul Juch an der Stadtschule in Neustettin, 2) Reinhold Neumann auf 2. Stelle in Jakobsdorf, Kreis Dramburg, 3) Gottfried Marten auf 3. Stelle in Groß-Jestin, Kreis Kolberg, 4) Bernhard Meyer auf 2. Stelle in Denzig, Kreis Dramburg, 5) Gustav Lemke auf 2. Stelle in Boissin, Kreis Belgard, 6) Willy Saff auf 2. Stelle in Garzigar, Kreis Lauenburg.

Versetzungen.

1) Lehrer Johannes Wehnert—Planenthin nach Neuwerder, Kreis Kolberg, 2) 2. Lehrer August Lemke—Jakobsdorf nach Jamrin, Kreis Stolp, 3) Lehrer Otto Dumke—Konig W./Pr. an die Mittelschule zu Stolp.

Entlassungen aus dem Bezirk.

2. Lehrer Adolf Reimer—Pielburg nach Regierungsbezirk Stettin.

Vakante Schulstellen.

Von der Guts herrschaft zu besetzen:

1) Lehrerstelle in Planenthin, Parochie Groß-Jestin, Kreis Kolberg, zum 1. Januar f. Js., 2) Lehrerstelle zu Spie, Parochie Rehmer, Kreis Kolberg, zum 1. April d. Js. (Magistrat Kolberg beruft).

Ernennungen.

Der 1. Lehrer Gustav Raddag in Degow, Kreis Kolberg, ist zum Hauptlehrer ernannt worden.

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Dem Küster- und Hauptlehrer Wehler in Bernsdorf, Kr. Bütow, ist der Kantortitel verliehen worden.

Privatschulwesen.

Die Erlaubniß, im Regierungsbezirk Köslin als Hauslehrer thätig zu sein, ist ertheilt worden:

1) dem Predigtamtskandidaten Georg Kufferow in See-Buckow, Kreis Schlawe, 2) dem Predigtamtskandidaten Max Meyer in Groß-Boschpol, Kreis Lauenburg, 3) dem Hauslehrer David in Brunow, Kreis Schivelbein, 4) dem Predigtamtskandidaten Wilhelm Buchwald in Palzwick, Kreis Schlawe.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungs-Bezirk Köslin.

Nr. 20.

Köslin, den 17. Dezember

1898.

Das Amtliche Schulblatt wird herausgegeben von der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, erscheint in der Regel alle 14 Tage Sonnabends und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 30 Pfg. Postbestellgeld zu entrichten.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Mittwoch vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblatts (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Köslin, den 12. Dezember 1898.

Der erste Jahrgang unsers amtlichen Schulblatts schließt mit No. 20 ab; es wird deshalb dieser Nummer ein besonderes alphabetisches und chronologisches Verzeichniß der im laufenden Jahrgange zum Abdruck gelangten diesseitigen Verfügungen und Erlasse anderer Behörden von genereller Bedeutung beigelegt.

Da wir die erste Nummer des nächsten Jahrganges unsers Schulblatts am Sonnabend den 7. Januar 1899 erscheinen zu lassen beabsichtigen, so ersuchen wir, bis dahin das Abonnement für das nächste Halbjahr rechtzeitig bei der nächstbelegenen Postanstalt zu bestellen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 17. Juli 1889.

An die Stelle der bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen über die Lage und Dauer der Ferien in den unserer Aufsicht unterstellten öffentlichen und Privatschulen tritt folgende Ferienordnung:

Die Weihnachtsferien beginnen mit dem 23. Dezember und endigen mit dem 1. Januar.

Die Osterferien beginnen mit dem Donnerstag vor dem Feste und endigen mit dem Sonntage nach dem Feste. Am letzten Sonnabend der Ferien hat in den Stadtschulen die Aufnahme der neuen Schüler und Schülerinnen stattzufinden.

Die Pfingstferien beginnen mit dem Sonnabend vor dem Feste und endigen mit dem Mittwoch nach demselben.

Die Sommer- und die Herbstferien dauern in jeder Schule zusammen sechs Wochen. Wo höhere Schulen — Gymnasien, Progymnasien und Landwirthschaftsschulen — am Orte sind, fallen die Stadtschulferien mit den Ferien dieser Schulen zusammen.

In den übrigen Städten und auf dem Lande haben die Schuldeputationen bezw. die Schulvorstände die sechs Wochen unter Rücksichtnahme auf die örtlichen, landwirthschaftlichen und Witterungsverhältnisse auf die Sommer- und auf die Herbstferien nach Bedürfniß zu vertheilen. Anfang und Schluß dieser Ferien sind von den Schuldeputationen bezw. Schulvorständen dem Kreisschulinspektor und von diesem über den ganzen Schulbezirk in einem Berichte uns einige Tage vor Beginn der ersten Ferien anzuzeigen.

Schulfrei sind auch die gebotenen kirchlichen Fest- und Feiertage und der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Außerordentliche schulfreie Tage werden bei besonderen Veranlassungen von der Stadt-
schuldeputation bezw. von dem Schulvorstande festgesetzt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landrätthe, die Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren und die Magisträte des Bezirks.
II. SI/II. No. 514/7. 89.

Rösslin, den 12. Dezember 1898.

Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß die Pfingstferien nach unserer auf Veranlassung des Herrn Kultusministers erlassenen allgemeinen Verfügung vom 29. Januar 1892 — II. SI/II. No. 971/1. 92 — bis einschließlich Donnerstag nach Pfingsten zu dauern haben.

Wir erwarten, daß obigen Bestimmungen entsprechend die Ferien an den uns unterstellten Schulen inne gehalten und in keinerlei Weise verlängert werden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren sowie Stadtschuldeputationen des Bezirks.
IIb. S I/II. No. 470/12. 98.

Rösslin, den 9. Dezember 1898.

Unter Bezugnahme auf unsere in Stück 3 des amtlichen Schulblatts zum Abdruck gelangte Verfügung vom 11. Januar 1897 — II. S I/II. 211/1. 97. — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß „Windpocken“ nicht zu denjenigen Krankheiten gehören, welche nach dem Ministerial-Erlasse vom 14. Juli 1884 vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schule nöthig machen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Ortschulinspektoren und die Stadtschuldeputationen des Bezirks.

IIb. SII. No. 36/12. 98.

Rösslin, den 3. Dezember 1898.

Bestimmungsgemäß sollen Anträge auf resolutorische Entscheidung in streitigen Kirchen- und Schulbansachen (§§ 707. ff. 11. II. A. L. R. § 47 Zuständigkeits-Gesetzes) vor vollendeter Bauausführung bei uns gestellt werden. Nur ausnahmsweise kann eine solche Entscheidung auch nach vollendetem Bau erfolgen; doch ist die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen hierzu für uns immer umständlicher, vielfach überhaupt nicht mehr möglich.

Wir ersuchen die Herren Lokalschulinspektoren und Vorsitzenden der Gemeindefkirchenrätthe, darauf hinzuwirken, daß in Zukunft unsere bezügliche Entscheidung in Streitfällen vor der Bauausführung beantragt wird. Nur aus besonderen Gründen werden wir eine Abweichung hiervon zulassen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. D III. 441. 10. 98.

Rösslin, den 30. November 1898.

Auf dem Lande wird den Lehrern ihre Aufgabe, die Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen zu verhüten, dadurch wesentlich erschwert, daß sie vielfach von dem Vorhandensein ansteckender Krankheiten im Schulbezirke keine oder nur ungenaue Kenntniß erhalten.

Der verständnißvollen und selbstlosen Unterstützung der Herren Aerzte des Regierungsbezirks glaube ich bei meinen Bemühungen um den Gesundheitsschutz der Schulkinder mich versichert halten zu können.

Ich ersuche daher ergebenst, falls Ihnen in einem Hausstande mit schulpflichtigen Kindern bei diesen oder bei anderen Personen eine Erkrankung von Cholera, Ruhr, Masern, Röttheln, Scharlach,

Diphtherie, Pocken, Flecktyphus, oder Rückfallfieber vorkommt, oder sobald sich unter Ihren Patienten ein Schulkind befindet, welches an Unterleibstypheus, contagiöser Augenentzündung, Krätze oder Keuchhusten erkrankt ist (Ministerial-Erlaß vom 14. Juli 1884), dem Lehrer der betheiligten Schule mündlich oder schriftlich oder in sonst geeignet erscheinender zuverlässiger Weise eine möglichst beschleunigte Mittheilung von dem Erkrankungsfalle zu machen.

Der Regierungs-Präsident. von Tepper-Laski.

An die sämmtlichen Herren Aerzte des Bezirks.

IIb. S II. No. 589. 10. 98. II Aug.

Röslin, den 12. Dezember 1898.

Abdruck zur Kenntnißnahme unter Hinweis auf unsere Verordnung vom 11. Januar 1897 — II. S. I. II. 211./1. 97. — Amtl. Schulbl. No. 3 S. 15/16 — und vom 1. Juli l. Jz. IIa. A. S. I. II. 691. 5. 98. — Amtl. Schulbl. No. 8 S. 35/37. — für 1898.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämmtliche Herren Lehrer des Regierungs-Bezirks.

IIb. SII. 589. 10. 98. II Aug.

Stettin, den 3. Dezember 1898.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die im Jahre 1899 abzuhaltende Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten ist auf den 20. April und 26. Oktober in Stettin anberaumt. Dieselbe wird nach den Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 22. Oktober 1885 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine bei uns zu melden:

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:

1) das Zeugniß über diese Prüfung, 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;

b) von sonstigen Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie vor Abschluß der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben:

1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung [ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen] anzugeben ist, 2) ein Tauf- bzw. Geburtschein, 3) ein Gesundheitschein, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfieglers berechtigt ist, 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin pp., 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin, 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Prüfung ausgefertigt sind, und dies ausdrücklich darauf bemerkt ist.

Am Tage des Prüfungstermins haben sich die Bewerberinnen bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Herrn Direktor Professor Dr. Böddeker in der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule in Stettin Morgens 8 Uhr, zu melden, eine Bescheidung auf die schriftliche Anmeldung also nicht abzuwarten.

Bei dieser persönlichen Meldung haben die Bewerberinnen die im § 7 der Prüfungs-Ordnung vom 22. Oktober 1885 näher beschriebenen selbstgefertigten Probe-Handarbeiten abzugeben, welche nach Beendigung zurück zu erbitten sind.

Die Prüfungsgebühren, welche 6 Mark betragen, sind bei dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.
von Puttkamer.

S. II. No. 5276.

II. Schulchronik.

Anstellungen.

einstweilig:

- Schulamtskandidaten 1) Ferdinand Mienert auf 2. Stelle in Clausenhagen, Kreis Neustettin, 2) Hermann Lüdtke auf 2. Stelle in Klein-Küdde, Kreis Neustettin.

endgültig:

Lehrer Bernhard Eberlein an der Siederlandsschule in Kolberg.

Versetzungen.

- 1) Lehrer August Wennin—Brunow nach Baldekow, Kreis Kolberg, 2) 2. Lehrer Alfred Balsanz—Garzigar und 3) 2. Lehrer Wilhelm Pieper—Wuzig nach Stadtschule Belgard, 4) 2. Lehrer Bruno Wischner—Clausenhagen nach Plaunthün, Kreis Kolberg 5) Lehrer Heinrich Müller—Charlottenhof nach Drenow, Kreis Kolberg, 6) Lehrer Hermann Büge—Drenow, nach Charlottenhof, Kreis Kolberg, 7) 2. Lehrer Walter Westphal—Klein-Küdde nach Stadtschule Neustettin.

Vakante Schulstellen.

Lehrerstelle in Brunow, Kreis Schivelbein, zum 1. Januar 1899 vom Magistrat Schivelbein zu besetzen.

Ernennungen.

Zu Hauptlehrern sind die Lehrer Jandke—Sydom, Kreis Schlawe, und Köhl—Stolzenberg, Kreis Kolberg, ernannt worden.

Privatschulwesen.

Die Erlaubniß, im Regierungsbezirk als Hauslehrer bezw. Erzieherin thätig zu sein, ist erteilt worden:

- 1) dem Predigtamtskandidaten Wilhelm Buchwald in Palzwick, Kreis Schlawe, 2) der Lehrerin Fräulein Anna Ringelsbach in Poganitz, Kreis Stolp, 3) der Lehrerin Fräulein Anna Schneider in Wusterwitz, Kreis Schlawe.

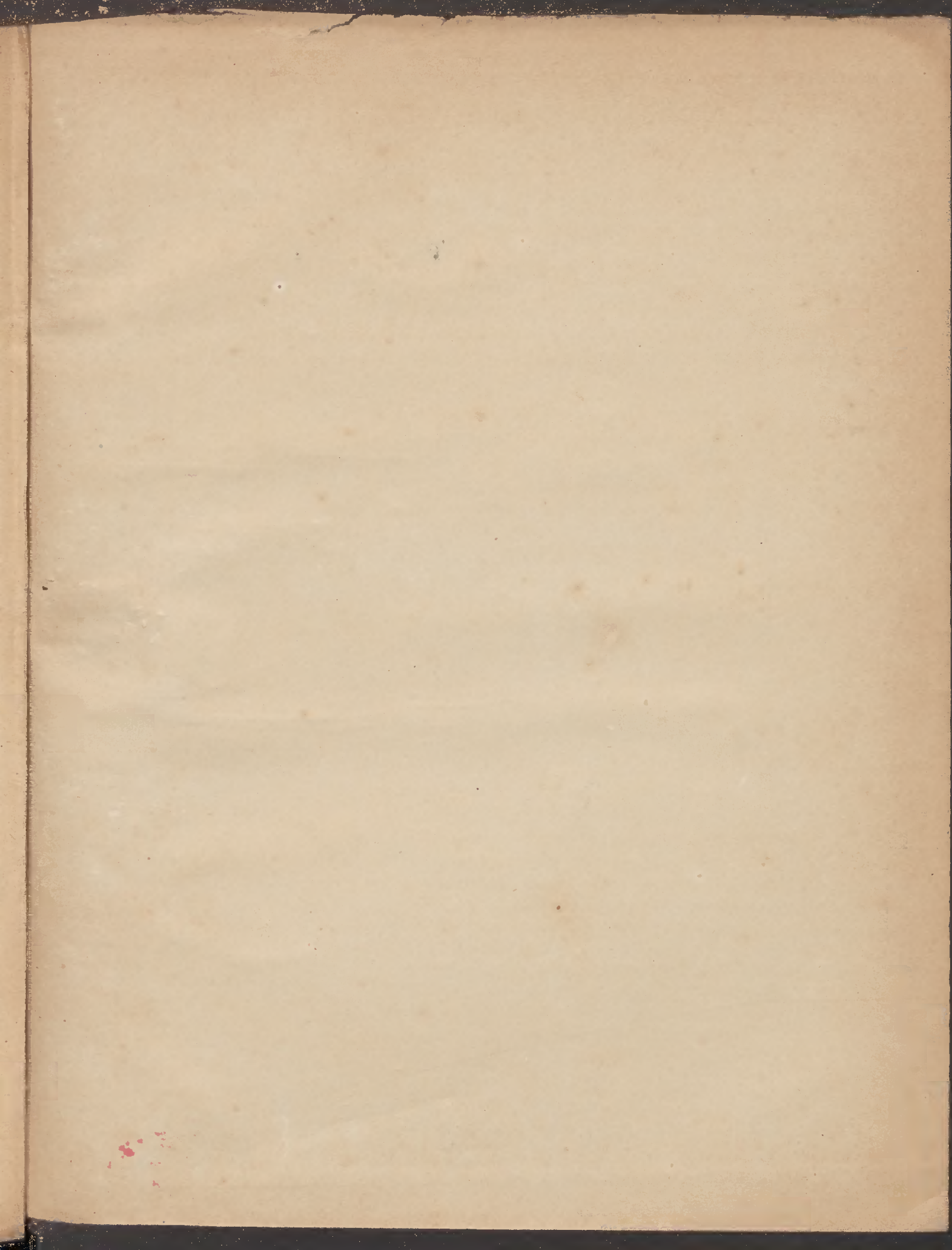
Zweite Lehrer-Prüfung am Seminar in Köslin.

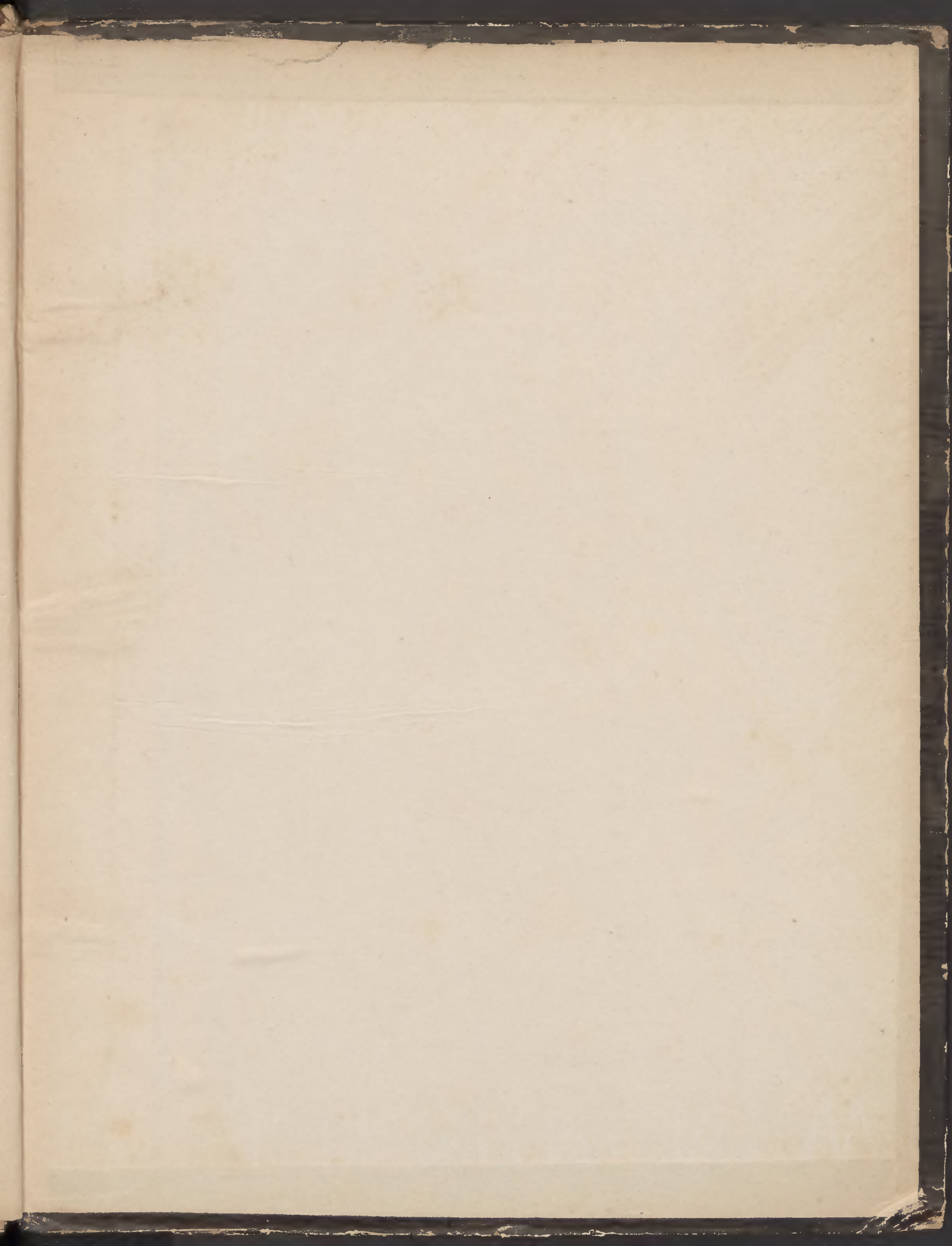
Bei der in der Zeit vom 22. bis 25. November d. J. abgehaltenen 2. Lehrerprüfung ist nachbenannten Lehrern die Befähigung zur endgültigen Anstellung zuerkannt worden:

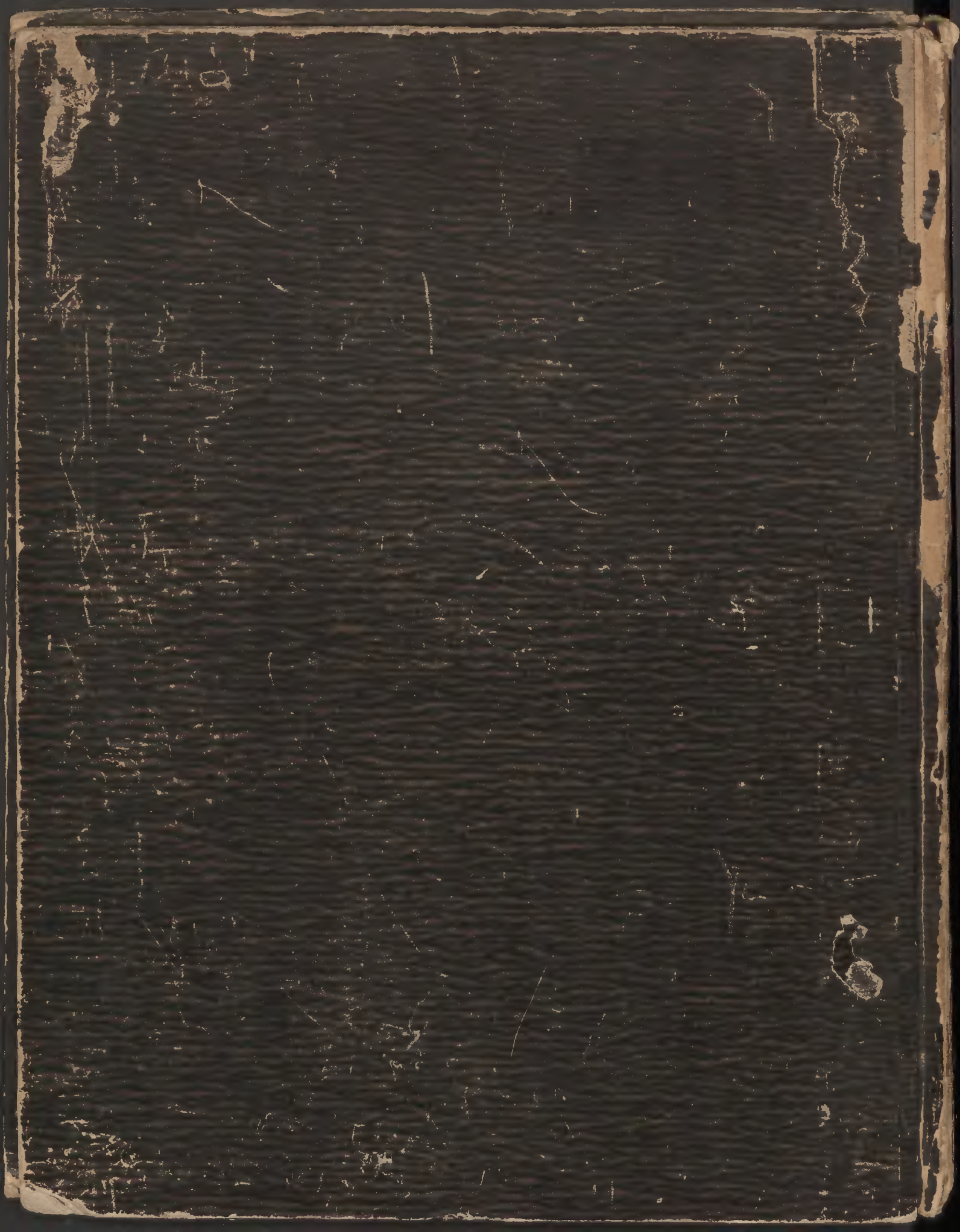
- 1) Martin Bode in Groß-Tychow, 2) Ernst Bollmann in Rügenwalde, 3) Johannes Dahlke in Zamborft, 4) Gustav Dobrak in Güntershausen, 5) Paul Garbe in Lauenburg, 6) Otto Laabs in Klus, 7) Paul Last in Wobensin, 8) August Leß in Kolberg, 9) Julius Wischner in Gnewin, 10) Ernst Manzeß in Dietersdorf, 11) Franz Pieper in Bixwin, 12) Robert Pofahl in Leikow, Kreis Schlawe, 13) August Schaffer in Jannowitz, Kreis Schlawe, 14) Gustav Schmidt in Grünwald, Kreis Neustettin, 15) Paul Springstube in Rakebuhr, 16) Gustav Teske in Alt-Belz, 17) Fritz Zech in Wendisch-Tychow, 18) Reinhold Franz in Hagenhorst.

Die Befähigung für „Organistendienst“ hat sich der Lehrer Theodor Lauprecht in Dargen durch Ergänzungsprüfung erworben.











ISO 12641-1:1995 IT8.7/2-1993
2007.04

CH0403XX

AGFACOLOR LASER AGFA

Made in Belgium

